

Nur zur dienstlichen Verwendung

Sportausschuss
Wortprotokoll
17. Sitzung

Berlin, den 27.09.2006, 13:00 Uhr

Sitzungsort: MELH

10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1/Schiffbauerdamm

Sitzungssaal: Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Raum 3.101

Vorsitz: Dr. Peter Danckert, MdB

Einzigster Punkt der Tagesordnung

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen
zu dem Thema Doping

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusse

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Fischbach, Ingrid
Gienger, Eberhard
Heynemann, Bernd
Mayer, Stephan
Rauen, Peter
Riegert, Klaus

Barthle, Norbert
Fischer, Dirk
Kolbe, Manfred
Sebastian, Wilhelm Josef
Singhammer, Johannes
Weinberg, Marcus

SPD

Danckert, Peter, Dr.
Freitag, Dagmar
Gerster, Martin
Grotthaus, Wolfgang
Marks, Caren
Schulz, Swen

Hemker, Reinhold
Körper, Fritz Rudolf
Kumpf, Ute
Reiche, Steffen
Schäfer, Axel
Scheelen, Bernd

FDP

Günther, Joachim
Parr, Detlef

Ackermann, Jens
Gruß, Miriam

DIE LINKE.

Kunert, Katrin

Sitte, Petra, Dr.

B90/GRUENE

Hermann, Winfried

Göring-Eckardt, Katrin

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Bundesregierung

Bundesrat

Fraktionen und Gruppen

Einzigster Punkt der Tagesordnung

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu dem Thema Doping

Der **Vorsitzende:** Sehr geehrte Herren Sachverständige, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie sehr herzlich zur heutigen Anhörung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages zum Thema Doping.

Der heutigen Anhörung kommt meiner Ansicht nach eine ganz besondere Bedeutung zu, denn wir befinden uns zurzeit mitten in einer Diskussion über die Thematik des Dopings, die in der Politik, im Sport und in der Gesellschaft geführt wird. Täglich lesen wir neue Schlagzeilen über dopingverstrickte Sportler, Ärzte und Betreuer. Damit steht immer mehr die Redlichkeit und Manipulationsfreiheit des Sportes auf dem Spiel.

Ich freue mich deswegen sehr, dass wir heute hier die Möglichkeit erhalten, mit hochrangigen internationalen und nationalen Experten das Thema Doping im Sport intensiv von allen Seiten zu beleuchten. Im Anschluss an diese Anhörung werden die Fraktionen eine Auswertung durchführen und in den Gremien entscheiden, wie weiter mit der Thematik umgegangen werden soll. Ich persönlich freue mich auf eine anregende Diskussion mit Ihnen.

Lassen Sie mich zum besseren Verständnis aller Beteiligten zum Ablauf der Anhörung nach Abstimmung mit den Obleuten der Fraktionen folgendes mitteilen:

Es sollen keine Eingangsstatements der Sachverständigen gehalten, vielmehr soll sofort mit der Frageunde begonnen werden.

Die erste Fragerunde soll sich dabei in zeitlicher Hinsicht nach der Redezeitverteilung des Plenums der 16. Wahlperiode, also nach unserer Geschäftsordnung, richten. Hieraus ergibt sich für eine Zeitstunde folgende Aufteilung: CDU/CSU 19 Minuten, SPD 19 Minuten, FDP 8 Minuten, DIE LINKE 7 Minuten, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 7 Minuten. Die oben genannten Zeiten sollen dabei für Fragen und Antworten gelten und dabei liegt es in der Natur der Sache, dass ich möglicherweise den einen oder anderen Sachverständigen unterbrechen muss. Dies ist mir sicherlich nicht angenehm, ich bitte Sie hierfür aber um Verständnis. Wir werden für die ersten drei Runden die Zeiten addieren und sie Ihnen zur Information später mitteilen.

Innerhalb der zweiten und den folgenden Runden soll es grundsätzlich keine limitierte Redezeit geben. Vereinbart wurde aber, sich in etwa an das Zeitlimit der ersten Runde zu halten. Dabei soll die gleiche Reihenfolge der Fraktionen wie in der ersten Runde - nämlich ihrer jeweiligen Stärke nach - eingehalten werden.

Jede Fraktion hat dabei das Recht, zwei Fragen an ein- bzw. zwei Sachverständige (d.h. maximal vier Fragen) zu stellen. Auch hier gilt, dass Fragen und Antworten auf das jeweilige Fraktionskontingent angerechnet werden.

Ich schlage vor, dass wir nach der zweiten Fragerunde eine viertelstündige Pause einlegen.

Ich begrüße ganz herzlich die Sachverständigen und bedanke mich bei allen, dass Sie sich die Zeit genommen haben, uns heute hier zur Verfügung zu stehen. Weil uns alle Sachverständigen gleich wertvoll sind, habe ich mich entschlossen, Sie in alphabetischer Reihenfolge zu begrüßen.

Ich begrüße Herrn Dr. Thomas Bach (Präsident des DOSB), Herrn Prof. Dr. Helmut Digel (Universität Tübingen), Herrn Walter Dury (Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichtes), Herrn Prof. Dr. Ulrich Haas (Universität Mainz), Herrn RA Markus Hauptmann (Vorstandsmitglied der NADA), Herrn RA Dr. Christian Krähe, Herrn Prof. Dr. Hans Kudlich (Universität Erlangen), Herrn Prof. Arne Ljungvist (Vors. Medical Com. IOC), Herrn Prof. Dr. Ivo Pulcini, Herrn Prof. Dr. Dieter Rössner (Universität Marburg), Herrn Thomas Röwekamp (Vors. Sportministerkonferenz), Herrn Prof. Dr. Klaus Vieweg (Universität Erlangen) und Herrn Jan Schur.

Ich möchte mich schon an dieser Stelle ausdrücklich bei den Sachverständigen für ihre Zusammenarbeit und die besondere Mühe, uns vorab in so kurzer Zeit Stellungnahmen zuzuleiten, bedanken. Wir haben diese allen Ausschussmitgliedern zugeleitet, die sich damit auf diese Anhörung umfassend vorbereiten konnten.

Für die Bundesregierung begrüße ich den Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Herrn Dr. Christoph Bergner. Ferner begrüße ich an der Seite des Staatssekretärs Herrn Burmester, den stellvertretenden Abteilungsleiter. Ich freue mich auch, dass ich den designierten Generalsekretär des DOSB, Herrn Dr. Michael Vesper sowie die Generalsekretäre Herrn Dr. Eichler und Herrn Schwank recht herzlich begrüßen kann.

Uns stehen hier heute vier Dolmetscher (in den Sprachen Deutsch, Englisch und Italienisch) zur Verfügung, die simultan übersetzen werden. Ich begrüße Frau Eliana Maggio, Frau Anna Kreisel, Frau Margaret Diehl und Frau Angela Drösser und bedanke mich schon jetzt für ihre Arbeit.

Ich schlage vor, dass wir nun in die erste Fragerunde eintreten. Es beginnt der Kollege Klaus Riegert (CDU/CSU). Bitte, Herr Abg. Riegert.

Abg. Riegert (CDU/CSU): Meine sehr verehrten Sachverständigen, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte meine erste Frage an den Präsidenten des DOSB stellen. Herr Dr. Bach, welche Maßnahmen hält der DOSB für erforderlich, um Doping national und international zu bekämpfen? Welche Aufgaben sollen dabei der Sport und der Staat übernehmen? In dem Zusammenhang interessiert mich auch, wie Sie die Vorschläge der Sportministerkonferenz bewerten?

Sv Dr. Bach (Präsident des DOSB): Herr Vorsitzender, Herr Abg. Riegert, meine sehr verehrten Damen und Herren, der DOSB hat einen umfangreichen Maßnahmenkatalog im Kampf gegen Doping vorgelegt, der aus verschiedenen Maßnahmen sowohl im Bereich von Gesetzesverschärfung als auch im Sport liegt. Dieser Maßnahmenkatalog beruht vor allen Dingen auf praktische Erfahrungen im Kampf gegen das moderne Doping. Wir haben dazu zu Beginn der Amtszeit des neuen Präsidiums den Vorstandsvorsitzenden, den Geschäftsführer und den Kuratoriumsvorsitzenden der NADA angehört. Wir machen uns natürlich sachkundig, da wir im ständigen Kontakt mit der WADA und damit auch mit den Regierungen der Staaten stehen. Wir nutzen die Sachkunde der medizinischen Kommission des IOC. Außerdem fließen meine persönlichen Erfahrungen als Vorsit-

zender in verschiedenen Anti-Doping-Disziplinarkommissionen im IOC mit ein. Beim modernen Doping ist nach Erkenntnis aller Beteiligten eine neue Qualität der „Verwissenschaftlichung“ eingetreten.

Wir haben nicht mehr den Fall, wie vor einigen Jahren, dass jemand mit einem Kälbermastmittel in der Tasche durch die Republik oder nach Südafrika reist, sondern wir haben es mit einer neuen Qualität des Dopings zu tun. Das bedeutet konkret, dass heute Athleten nicht mehr wahllos nach Mitteln greifen, sondern dass sie mit hochwissenschaftlichen Methoden an die vorhandenen Grenzwerte herangedopt werden. Das ist das, was Sie bei den in der letzten Zeit stattgefundenen Untersuchungen auch als Ergebnis sehen, z.B. im Fall Fuentes oder das, was in Turin auf Veranlassung des IOC von den italienischen Behörden im österreichischen Quartier gesucht worden ist. Wir wissen noch nicht, was dort gefunden wurde.

Das ist die neue Herausforderung, dass heute ein Athlet aus seiner Sicht kaum noch sinnvolles Doping betreiben kann, ohne diesen wissenschaftlichen Hintergrund und ohne die Hilfe von Hintermännern aus Laboren und der Medizin. Und dieser neuen Herausforderung müssen wir nach unserer Auffassung mit neuen Antworten begegnen. Antworten, die zum Ziel führen sollen, eine schnelle, harte, effektive und abschreckende Bestrafung für die Hintermänner und die Athleten zu schaffen. Ich glaube, das ist das gemeinsame Ziel. Wir streiten nicht um dieses Ziel, sondern wir streiten um den Weg, wie wir das erreichen können.

Für die Athleten und auch für die Hintermänner haben wir diesen Weg in dem Maßnahmenkatalog vorgeschlagen – der könnte und kann aufbauen auf einer

Arbeit, die Ihnen allen seit langem bekannt ist. Das ist der Bericht der Rechtskommission Sport und Doping, der so genannten ReSpoDo. Diese Kommission hat glänzende Vorarbeit geleistet. Was das für die Athleten in diesem Strafsystem bedeutet, wissen Sie alle. In der Regel heißt das zwei Jahre Berufsverbot, sofortige Disqualifikation, Aberkennung von Prämien. Und das alles in einem international anerkannten Verfahren, nämlich der internationalen Sportschiedsgerichtsbarkeit. Das heißt, diese Urteile sind international sofort vollstreckbar und durchsetzbar.

Wir haben von Seiten des DOSB noch zwei Punkte hinzugefügt, die in diesem Maßnahmenkatalog nicht so prominent auftauchen, weil sie sich auch eher nach innen richten. Das sind Maßnahmen der Prävention, weil wir diese Netzwerke hinter den Athleten attackieren und auflösen und wenn möglich gar nicht zum Entstehen kommen lassen wollen. Deswegen haben wir diese „Anti-Doping-Vertrauensleute“ mit drei sehr prominenten ehemaligen Athleten ins Leben gerufen. Wir haben uns weiter mit der NADA auf eine Verstärkung der von ihr vorzunehmenden Generalprävention (neben dieser Spezialprävention) verständigt.

Wir begrüßen in diesem Zusammenhang auch ganz ausdrücklich verschiedene zivilrechtliche Maßnahmen von Verbänden, die über die strafrechtlichen Maßnahmen hinausgehen. Von Verbänden, wie z. B. dem Bund Deutscher Radfahrer, dem Deutschen Skiverband und was in der Deutsche Sporthilfe erwogen wird: Zusätzlich zu dem Berufsverbot dann auch noch Vertragsstrafen einzuführen, die auch die Rückzahlung erhaltener Gehälter oder Fördermittel beinhalten. Das ist, glaube ich, der gute und richtige Weg, hier auch noch besser zuzugreifen.

In Bezug auf die Bestrafung der Athleten gibt es für uns – und ich glaube, es herrscht Einigkeit aller Beteiligten – einen Eckpfeiler, der nicht in Frage gestellt werden darf: Der internationale Kampf gegen Doping kann nur erfolgreich bestritten werden, wenn das Prinzip des „Strict Liability“ unangetastet bleibt. Wenn wir dieses Prinzip gefährden, machen wir einen gewaltigen Rückschritt im Kampf gegen Doping. Dann werden eben schnelle Disqualifikationen nicht mehr möglich sein. Dann werden wir den Weltmeister von 2006 erst im Jahr 2009 oder 2010 erfahren und dann werden eben auch Berufsverbote nicht mehr möglich sein, die schnell und hart durchgesetzt werden können. Hier sind wir auf Grund der praktischen Auswirkungen verschiedener Vorschläge, die auf dem Tisch liegen, in großer Sorge. Rechtstheoretisch können Sie hier wunderbare Gebäude bauen, in der Praxis besteht allerdings große Gefahr. Daneben sind wir aus grundsätzlichen Erwägungen hierbei alarmiert, weil wir nämlich feststellen müssen, dass einige der Befürworter der gesetzlichen Regelungen, die jetzt auf dem Tisch liegen, diese Regelungen offensichtlich zum Mittel nehmen wollen, um diesen Prinzip des „Strict Liability“ auszuhebeln. Ich möchte aus einem Interview mit Herrn RA Lehner in der Süddeutschen Zeitung vom 16./17.09.2006 zitieren: „Das Sportrecht aber greift dann zu den meines Erachtens gesetzwidrigen Mitteln der Beweislastumkehr. Gerade weil der Sport keine Fahndungsmittel einsetzen und den Athleten überführen kann, greift er zu diesem Trick“. Wenn man also das Prinzip des „Strict Liability“ als gesetzwidrigen Trick kennzeichnet, dann wissen Sie, warum bei uns alle Alarmglocken schrillen. In dem Interview wird Herr Lehner von dem Interviewer gefragt: „Wäre ein Anti-Doping-Gesetz auch aus Athletensicht zu begrüßen?“. Die Antwort von Herrn Lehner: „Gerade die Sportler werden sich in einem Rechtssystem unter staatlicher Leitung besser aufgehoben fühlen als im

Sportrecht. Im ordentlichen Strafrecht muss er überführt werden. Im Sport kann er immer sagen: Ihr vermutet etwas und ich kann meine Unschuld nicht beweisen“. Diese Art von Einschätzungen und Befürwortungen der vorliegenden Vorschläge zur gesetzlichen Regelung sind neben vielen praktischen Auswirkungen diejenigen, die bei uns auf höchste Alarmstufen stoßen und die wir sehr ernst nehmen, weil sie eben auch nicht alleine stehen.

Im Bereich der Hintermänner haben wir den Maßnahmenkatalog vorgelegt. Hier ist der Zugriff des Sports unzureichend. Ich stelle das bei meinen Anhörungen bei Olympischen Spielen immer fest. Ich weiß nicht, wie viele Medaillengewinner ich schon zur Disqualifikation empfohlen habe, aber es ist mir lediglich gelungen, an zwei bzw. „zweieinhalb“ Hintermänner heranzukommen. Der Trainer von Kenteris und Thanou hat sich dem Ausschluss von den Olympischen Spielen entzogen, in dem er seine Akkreditierung vorher zurückgegeben hat. Aber ansonsten sind wir mit meiner Kommission nur an zwei Hintermänner herangekommen. Und was konnten wir tun? Wir konnten sie von den Spielen nach Hause schicken und sagen, ihr dürft an den nächsten und übernächsten Olympischen Spielen nicht mehr teilnehmen. Und was haben die getan? Die sind von den Spielen nach Hause gefahren und sind zuhause in ihre Labors oder Praxis und haben weitergemacht, wie vorher auch.

Hier reicht der Arm des Sports nicht weit genug und hier erbitten und brauchen wir die Hilfe des Staates. Diese Lücke muss geschlossen werden, damit wir an diese Hintermänner herankommen können. Deswegen wollen wir auch eine drastische Verschärfung der gesetzlichen Maßnahmen, um auch die Ermittlungsmöglichkeiten zu verbessern. Außerdem wollen wir eine bessere Koordination zwischen den Staatsan-

waltschaften und den Sportverbänden. Hier liegt auch bei den Sportverbänden einiges im Argen. Wir müssen das Anzeigeverhalten der Sportverbände verbessern. Hierbei könnte beispielsweise die NADA eine klärende Rolle spielen – aber das darf keine Einbahnstraße sein. Es muss wechselseitig sein, auch die Staatsanwaltschaften müssen die Sportverbände informieren. Dazu gibt es ein gutes Beispiel in einem anderen Fall. Die Berliner Staatsanwaltschaft hat im Zusammenwirken mit dem Deutschen Fußball-Bund im Bereich Wettskandal gut zusammengearbeitet. Wir haben allerdings auch ein negatives Beispiel im Bereich Doping, nämlich die Staatsanwaltschaft Magdeburg in der Nichtzusammenarbeit mit dem Deutschen Leichtathletik-Verband im Fall Springstein.

Daneben bedarf es noch weiterer Maßnahmen im Kampf gegen Doping. Es ist unabdingbar - Gott sei Dank haben wir das vor einigen Jahren bei der Gründung mit der WADA erkannt - dass der Kampf gegen Doping international geführt wird. Deswegen befinden wir uns auch im Einklang – Sie haben die Äußerungen von Herrn Pound gelesen – mit der WADA, die aus 50 % Sport und 50 % Staat besteht. Wir befinden uns im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen in Spanien, Frankreich, Österreich und vielen anderen mehr. Wir befinden uns aber auch im Einklang mit der großen Mehrheit unserer Verbände, der Landessportbünde und auch mit den oft zitierten mündigen Athleten. Denn die gewählten aktiven Sprecher des Deutschen Olympischen Sportbundes tragen diese Regelung auch in vollem Umfang mit. Uns geht es um Inhalt vor Form. Das möchte ich noch einmal bekräftigen. Es geht uns nicht um den Namen eines Gesetzes, sondern es geht uns um den Inhalt eines Gesetzes. Wenn man aus verschiedenen Gründen, die durchaus einsichtig sein können, zu der Ansicht kommt, man möchte ein spezielles Anti-

Doping-Gesetz verabschieden, stößt das – wenn die Inhalte stimmen – auf größtes Wohlwollen innerhalb des deutschen Sports. Uns geht – wie schon gesagt – Inhalt vor Form. Und über die Form kann man Argumente austauschen – hierbei sind wir nach allen Seiten offen. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Dr. Bach. Für die CDU/CSU-Fraktion verbleiben in dieser Runde noch fünf Minuten.

Abg. Riegert (CDU/CSU): Ich möchte gerne Herrn Prof. Kudlich etwas fragen. Es sind Forderungen geäußert worden, bei Sportlern den Besitz von Dopingmittel unter Strafe zu stellen und einen Straftatbestand Sportbetrug einzuführen. Wie beurteilen Sie diese Forderungen aus verfassungsrechtlicher Sicht?

Der Vorsitzende: Herr Prof. Kudlich, bitte.

Sv Prof. Dr. Kudlich (Universität Erlangen-Nürnberg): Vielen Dank. Meine Damen und Herren, wenn wir diese beiden möglichen Anknüpfungspunkte Besitz als solchen und Sportbetrug im Sinne von Teilnahme in einem gedopten Zustand sehen, kann man sich als vorgelagerte Frage die Frage stellen, inwiefern die Begrifflichkeiten Doping bei der Bestimmung der entsprechenden dopinggeeigneten Substanzen in einer dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz genügender Weise festgestellt werden können. Problematisch wäre sicherlich der Verweis auf irgendwelche Listen von nichtstaatlichen Institutionen, die verbotene Substanzen aufstellen. Denn eine solche dynamische Verweisung auf Bereiche außerhalb der demokratisch legitimierten Gesetzgebung wäre sicherlich grundsätzlich schon schwierig. Möglicherweise könnte man so etwas aber gesetzestechnisch hinbekommen.

Das zweite Problem aus verfassungsrechtlicher Sicht ist, dass wir für die Legitimation eines Straftatbestandes (das Strafrecht als „schärfstes Schwert“ des Staates) im besonderen Maße Rechtsgüter benennen müssen, die durch entsprechende Straftatbestände geschützt würden. Soweit wir nur auf den Besitz alleine abstellen, käme hierbei vor allen Dingen die Gesundheit des Athleten in Betracht. Dabei besteht wohl weitgehend Einigkeit, dass dies allein einen Straftatbestand nicht rechtfertigen könnte, denn in dem Moment, wo der Athlet eigenverantwortlich Dopingsubstanzen zu sich nimmt, verwirklicht er letztendlich nur sein Selbstverwirklichungsrecht. Auch der unvernünftige Umgang mit der eigenen Gesundheit ist etwas, was verfassungsrechtlich geschützt ist und wir nicht mit einem Straftatbestand verknüpfen können.

Das heißt, legitimierbar wäre ein Straftatbestand allenfalls dann, wenn wir andere Rechtsgüter als die Gesundheit des Athleten in den Blickwinkel nehmen. Hierbei werden in Diskussionen immer zum einen die Fairness im Sport und zum anderen der Vermögensschutz der Veranstalter, der Zuschauer und der Mitbewerber genannt. Beide Rechtsgüter sind jedenfalls in ihrer strafrechtlichen Bewährung nicht unproblematisch. Fairness und auch Vorbildfunktion sind sicherlich ganz zentrale Gesichtspunkte im Sport und müssen deswegen aus dem Sport heraus und mit dem Sport selbst zur Verfügung stehenden Mitteln hochgehalten werden. Ob aber ein eher moralisch fundiertes Rechtsgut wie Fairness und Vorbildfunktion eines ist, das strafrechtlich geschützt werden kann bzw. muss, erscheint doch fraglich, da wir im Strafrecht sonst nicht irgendwelche Moralvorstellungen oder sozusagen das Ethos als solches unter Schutz stellen. Soweit es um das Vermögen geht, wird es schwierig, wenn wir konkrete Vermögenswerte suchen. Die Exspektanz eines Konkurrenten beispiels-

weise, wenn der Sieger nicht gedopt gewesen wäre. Wir wissen alle, dass der Ausgang von sportlichen Wettkämpfen von vielen Einzelfaktoren abhängt, und dass es schwierig ist zu sagen, wäre Athlet X nicht gedopt gewesen, dann hätte Athlet Y auf jeden Fall gewonnen. Hierbei einen wirklich greifbaren Vermögensgegenstand zu finden, ist schwierig. Deswegen wird in der Diskussion teilweise auf ein hinter dem Vermögen stehendes Rechtsgut der Wettbewerbsfreiheit ausgewichen. Es werden dabei auch Parallelen zu Straftatbeständen gegen den Wettbewerb gezogen. Nun ist es allerdings so, dass gerade diese Straftatbestände gegen den freien Wettbewerb in ihrer Legitimation durchaus auch nicht ganz unumstritten sind bzw. es wird gesagt, wir schützen nicht dieses abstrakte Rechtsgut, sondern letztlich wirkt sich das auf eine ganz breite Masse vermögensschädigend aus. Wenn der Wettbewerb gestört ist, dann führt das über Sog und Spiralwirkungen dazu, dass letzten Endes auch der Endverbraucher zu hohe Preise bezahlen muss. Entsprechende Breitenwirkungen auch auf den außersportlichen Bereich sind meines Erachtens nicht zu erwarten. Zusammenfassend kann man sagen, dass es schwierig sein wird, tatsächlich tragfähige Rechtsgüter zu benennen, die jetzt für eine Besitzstrafbarkeit oder auch für einen Tatbestand des Sportbetruges zur Legitimation herangezogen werden können. Wenn wir diese Schwierigkeit, ein Rechtsgut zu finden mit den eingangs genannten Bestimmtheitsproblemen und mit den von Herrn Bach angesprochenen Problemen bei der praktischen Umsetzung kombinieren, dann zeigt das, dass hier große Bedenken bestehen. Danke.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Prof. Kudlich. Ich möchte die Damen und Herren, die zuhören, noch darauf hinweisen, dass die Obleute des Ausschusses einen umfangreichen Fragenkatalog erarbeitet haben, der den Sachverständigen zugeleitet wurde. Alle

Sachverständigen haben hierzu, wofür ich mich ausdrücklich bei Ihnen bedanken möchte, schriftliche Stellungnahmen eingereicht, die an alle Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter verteilt wurden. Jetzt beginnt die Fragezeit von Frau Abg. Freitag (SPD). Bitte sehr, Frau Freitag.

Frau Abg. Freitag (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Nur eine ganz kurze Vorbemerkung, bevor ich in die Fragerunde einsteige. Herr Dr. Bach, ich habe der Rheinischen Post vom 22. September 2006 entnommen, dass Sie dort mit der Aussage zitiert werden: „Die Diskussion sei bislang leider sehr oberflächlich geführt worden“. Ich kann dem Artikel nicht entnehmen, in wessen Richtung der Vorwurf gezielt war. Sollte er in Richtung der Politik gegangen sein, würde ich gerne – zumindest für die Mitglieder meiner Fraktion – in Anspruch nehmen, dass wir das nicht gelten lassen möchten. Wir diskutieren möglicherweise kontrovers, aber ich kann Ihnen versichern, wir haben uns ausgesprochen intensiv mit dem Thema befasst. Oberflächlich kann man das, glaube ich, nicht nennen. Aber möglicherweise haben Sie auch jemand völlig anders gemeint.

Ich würde gerne meine erste Frage an Herrn Prof. Haas richten. Herr Prof. Haas, Sie gehören zu denjenigen, die nicht zum ersten Mal zu einer Anhörung im Sportausschuss des Deutschen Bundestages eingeladen worden sind. Von daher sind Sie, glaube ich, geradezu dazu prädestiniert, einmal darzustellen, was sich eigentlich seit der letzten Anhörung, die hier stattgefunden hat, zum Thema Anti-Doping-Kampf in der nationalen Dopingszene verändert hat.

Der Vorsitzende: Herr Prof. Haas, bitteschön.

SV Prof. Dr. Haas (Universität Mainz): Vielen Dank, Herr Vorsitzender, Frau Freitag. Das letzte

Mal, als ich hier im Ausschuss zu dem Problem Doping gesprochen habe, ging der Ausschuss fast übereinstimmend davon aus, dass es sich beim Doping um Verfehlungen Einzelner handelt. Seit dem Jahr 2000/2001 haben sich die Dinge gewaltig gewandelt. Wir sehen an dem Fall „Springstein“ an den „italienischen Fällen“, den „spanischen Fällen“ und am „Balco-Fall“, dass heute Doping in kommerzialisierten Sportarten ganz anders gehandhabt wird als früher. Es handelt sich um Netzwerke, in denen hochkomplexe und komplizierte Zusammenhänge zusammenspielen und viele Leute an einem solchen Verstoß mitwirken und wo nicht der Fehlgebrauch eines einzelnen Medikaments in Frage steht, sondern wo man ganze Cocktails mischt, um verschiedene Wechselwirkungen zu erzielen. Deshalb glaube ich auch, dass wir vor einer völlig neuen Qualität des Doping stehen. Wir müssen uns hierbei die Frage stellen, ob die Mechanismen, die wir zurzeit zur Beantwortung dieser Fragen haben, ausreichend sind. Meine Antwort hierauf ist bislang Nein. Sie sind nicht ausreichend. Ich will das ganz kurz erläutern. Zum einen haben uns diese Fälle gezeigt, dass es möglich ist, über längere Zeit im Dopingkontrollsystem eingebunden zu sein, ohne positiv aufzufallen. Das zweite ist, selbst wenn wir die Dopingkontrollen erhöhen, um solche Leute besser erfassen zu können, müssen wir uns vergegenwärtigen, dass eine höhere Kontrolldichte mit massiven Einschnitten – auch in die Persönlichkeitssphäre der Sportler – verbunden ist. Auch hier bitte ich den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und nicht nur bei der Frage, ob eine strafrechtliche Verantwortung ein solches Problem verfassungsrechtlicher Art aufwerfen würde. Deshalb meine ich, wir müssen darüber nachdenken, wie wir die Zeiten zwischen den Kontrollen besser überbrücken können. Aus meiner Sicht wäre hierbei die Besitzstrafbarkeit eines der effektiven Mechanismen, um an diese Fälle heranzukommen. Herzlichen Dank.

Frau Abg. Freitag (SPD): Vielen Dank, Herr Prof. Haas. Meine weitere Frage geht an Herrn Hauptmann. Herr Hauptmann, Sie sind unter anderem auch Vorstandsmitglieder der NADA. Können Sie uns etwas über die Haltung des Vorstandes der NADA oder der NADA insgesamt zum Thema Besitzstrafbarkeit sagen. Meine zweite Frage: Es wird ja häufig berichtet, dass eine Besitzstrafbarkeit möglicherweise Auswirkungen auf die Gerichtsbarkeit des Sports - die Autonomie des Sports und auf die Möglichkeiten des Sports, Sperren auszusprechen, die so genannte Strict Liability, hätte. Hierzu hätte ich gerne Ihre Einschätzung, ob Sie diese Gefahr bestätigen oder ob Sie sagen, dass sind zwei völlig unterschiedliche Dinge, die dort verhandelt werden.

SV RA Hauptmann (Vorstandsmitglied der NADA): Vielen Dank. Ich komme zuerst zur Haltung der NADA, die mittlerweile fast vier Jahre aktiv ist und auf der Basis der erheblich verstärkten sportrechtlichen Regelungen durch den WADA-Code und den NADA-Code, den die NADA und ich auch selber mitentwickelt haben, agiert. Wir glauben schon, dass wir die Kontrollqualität auch als Nachfolger der Anti-Doping-Kommission des Deutschen Sportbundes und des NOK erhöht haben. Aber wir glauben auch auf der anderen Seite, und gerade aus der Sicht derjenigen Institutionen, die diese sportrechtlichen Kontrollen bei den Athleten durchführen, dass alleine die Kontrollen durch die NADA und durch den Sport nicht ausreichen, um diesem Dopingproblem Herr zu werden. Wir agieren ja schon einige Jahre mit diesem sportrechtlichen Reglementarium. Wenn es denn so ist, dass der Sport alleine in der Lage wäre, dieses Problem zu lösen, dann hätten wir diese Diskussion in dieser Intensität und mit diesen Ermittlungen und Aufdeckungen in diesem Sommer, die nicht durch den Sport, sondern durch staatliche Instanzen erfolgt

sind, nicht haben dürfen. Deshalb ist die NADA natürlich dafür, dass das gesamte vorgeschlagene Regelungspaket, welches die ReSpoDo intensiv und fundiert erarbeitet hat, umgesetzt wird. Dazu gehören nicht nur der strafrechtliche Bereich, sondern auch die Frage der Schiedsgerichtsbarkeit und andere nichtstrafrechtliche Regelungen. Aber die NADA ist, und das hat sie durch einen Vorstandsbeschluss auch so dokumentiert, ebenfalls dafür, dass ergänzende strafrechtliche Regelungen erfolgen müssen, die auch den Besitz als „ermittelbaren Akt“ unter Strafe stellen und dabei klarstellen, dass bei einer Besitzstrafbarkeit nicht unterschieden werden kann, ob nun der Sportler, der Trainer oder der Betreuer dieses Substanzen in der Tasche hat. Dabei darf auch die Strafbarkeit des Sportlers nicht ausgeschlossen werden.

Was die Beeinträchtigung des sportrechtlichen Verfahrens angeht, kann ich die Argumente – auch nachdem ich die verschiedenen Stellungnahmen der Sachverständigen gelesen habe – nach wie vor nicht nachvollziehen. Die NADA ist völlig dafür, dass sportrechtliche Reglementarium vollständig auszunutzen. Sie ist auch dafür, sehr schnell aufgrund positiver Dopingkontrollen die Sperren und Sanktionen, die sich aus dem NADA-Code ergeben, durchzusetzen. Ich sehe darin überhaupt keinen Widerspruch zu einem ergänzenden strafrechtlichen Verfahren. Wir reden hier jetzt noch über die Rechtspolitik. Im Grunde genommen muss man sich doch erst einmal die Frage stellen, wie weit man dabei gehen kann. Denn wir sind doch alle hier im Raum dafür, Doping so effektiv wie möglich zu bekämpfen, nachdem wir gesehen haben, dass das gar kein sportliches Problem ist, sondern ein soziales Problem. Und an sich müsste doch jeder sagen, wir müssen so weit gehen, wie es eben geht. Wir dürfen allerdings auch nicht zu weit gehen - wenn nämlich bestimmte staatliche Verfahren das sportrechtliche Verfahren beeinträchtigen.

Das ist eine rein rechtspolitische Frage. Und ich kann überhaupt nicht erkennen, wie das der Fall ist. Kommt die positive Kontrolle, wird gesperrt. Die Sportgerichte werden aktiv und das hat mit staatsanwaltlichen Ermittlungen und den daran anschließenden Verfahren überhaupt nichts zu tun. Die kommen später und es wird kein Sportgericht – das sieht auch das Reglementarium derzeit nicht vor – ein Verfahren aussetzen. Das ist nicht vorgesehen und es ist auch nicht notwendig. Es kommt also die Sanktion, so wie sie kommen muss.

Allerdings muss man sich eins vergegenwärtigen. Wir ermitteln doch im Sport ausschließlich über die Kontrollen. Wenn ich aber keinen habe, der hier suchen kann, der auch wirklich weiß, wie es geht, dann werde ich auch keinen haben, der findet. Also muss ich mir doch überlegen, wer kann denn am besten suchen? Ich kann das nicht, Herr Bach kann das auch nicht. Ich glaube, kein Sportfunktionär kann das und auch keiner von der NADA. Auch die Dopingkontrolleure haben einen ganz klar beschränkten Auftrag nach dem NADA-Code und sie können auch nicht suchen. Sie können auch nicht Athleten auf Besitz untersuchen - sie können nur Kontrollen nehmen. Es stellt sich die Frage, was brauche ich dazu. Ich bin dezidiert der Auffassung, dass wir hier diejenigen Instanzen dafür brauchen, die alleine dazu auch in der Lage sind, wenn sie die gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen dafür haben – und das ist die Polizei und die Staatsanwaltschaft. Inwieweit dabei Ermittlungen der Staatsanwaltschaften und auch ein etwaiges Strafverfahren, die jetzt im NADA-Code vorgesehenen Sanktionen und das Sanktionsverfahren beeinträchtigen, habe ich bis heute nicht begriffen. Vielleicht kann mir das ja einmal einer erklären. Die einzige Frage, die sich dann stellt, ist die Frage der Verhältnismäßigkeit. Aber dafür ist es doch genau richtig angelegt. Es kommt erst die schnelle Sanktion und

anschließend wird in einem strafrechtlichen Verfahren – und dabei muss der Sportler einbezogen werden, denn der steht doch im Zentrum des Ganzen, zu klären sein, wie die Strafe und die Schuld ist. Ohne den Anhaltspunkt über den Sportler komme ich doch gar nicht dazu, das Netzwerk aufzudecken. Der Strafrichter hat dabei natürlich auch die Sanktion, die auf der sportrechtlichen, also zivilrechtlichen und damit völlig von einer strafrechtlich separierten Ebene erfolgt ist, zu berücksichtigen und damit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Danke.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Hauptmann. Frau Freitag, bitte.

Frau Abg. Freitag (SPD): Meine nächste Frage möchte ich an Herrn Dr. Bach stellen. Herr Dr. Bach, es gibt ja den Abschlussbericht der Rechtskommission des Sports gegen Doping. Darüber haben wir uns gestern schon kurz unterhalten. Der Abschlussbericht ist datiert auf den 15. Juni 2005. In dem Abschlussbericht gibt es einen einstimmigen Beschluss des DSB-Präsidiums „Forderungen des Sports an die Politik zum Kampf gegen Doping“ vom Oktober 2005. Diese Handlungsaufforderungen des deutschen Sports sind an den Sportausschuss übersandt worden. Das war im Dezember 2005. Und jetzt müssen wir den Medien entnehmen, und Sie haben ja auch darauf hingewiesen, dass Sie Frau Dr. Thiel damit beauftragt haben, eine Arbeitsgruppe zu leiten, die sich noch einmal mit der Frage beschäftigen soll, ob der Besitz anaboler Steroide unter Strafe gestellt werden soll oder nicht. Das hat bei uns zu gewissen Irritationen geführt, weil das aus unserer Sicht vom chronologischen Ablauf her ein Schritt zurück hinter das ist, was der Deutsche Sportbund mit seinem Präsidium im Oktober 2005 beschlossen hat. Denn dort steht bereits: „der Besitz soll verboten werden, vorausgesetzt ein pharmakologisches Gutachten ergibt, dass

man anabole Steroide oder den Besitz dieser Substanzen im Betäubungsmittelgesetz verbieten könnte“. Von daher irritiert uns die Einsetzung einer Arbeitsgruppe. Ich möchte Sie bitten, zu sagen, warum diese Arbeitsgruppe erneut prüft, was eigentlich schon als Beschlusslage bei uns in der Politik angekommen ist und wie der genaue Arbeitsauftrag an die Gruppe von Frau Dr. Thiel lautet.

Sv Dr. Bach (Präsident des DOSB): Vielen Dank, Frau Freitag. Ich will gerne versuchen, das aufzuklären. Diese Vorschläge der ReSpoDo liegen vor. Sie sind leider in der letzten Legislaturperiode des Bundestages nicht umgesetzt worden. Das bedauern wir sehr. Vom neu gegründeten DOSB sind diese Vorschläge wieder aufgenommen worden. Kurz vor Gründung des DOSB hat es im Bundesministerium des Innern eine Besprechung zu den Fragen des Besitzes anaboler Steroide und zu den pharmakologischen Implikationen gegeben. Das war am 24. April diesen Jahres – der DOSB ist am 20.05.2006 gegründet worden. Aus dieser Besprechung, dessen Protokoll Ihnen sicherlich vorliegt bzw. bekannt ist, möchte ich einen Satz zitieren: „Aus den oben genannten Gründen ist eine direkte Pönalisierung des Besitzes nicht möglich.“ Uns wurde erklärt, dass unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten die Einholung eines pharmakologischen Gutachtens obsolet sei.

Wir haben diese Frage der Besitzstrafbarkeit dennoch wieder auf die Tagesordnung genommen und haben es in unseren Forderungskatalog mit aufgenommen. Wir haben den Katalog auch bei einem Gespräch mit dem Bundesinnenminister vorgestellt. Dort ist die Frage der Besitzstrafbarkeit geprüft worden, nicht nur der anabolen Steroide, sondern generell der Dopingsubstanzen. Dabei sind auch die pharmakologischen, juristischen und die Bedenken hinsichtlich internationaler Harmonisierung aufgegriffen worden. Wir

haben uns daraufhin mit dem Bundesinnenminister verständigt, dass eben nicht nur anabole Steroide, sondern Dopingsubstanzen insgesamt einer Prüfung unterzogen werden sollen – unter den von mir genannten drei Kriterien. Um dieser Prüfungspflicht nachzukommen, die wir dem Bundesinnenminister zugesagt haben, haben wir diese Arbeitsgruppe gebildet. Wir haben diese Arbeitsgruppe mit Praktikern aus dem Bereich des Kampfes gegen Doping besetzt, die einschätzen können, wie sich ein mögliches Nebeneinander von sportlicher Gerichtsbarkeit und Strafgerichtsbarkeit tatsächlich auswirken würde. Ich möchte noch einmal sagen: Rechtstheoretisch können Sie hier wunderbare Gebäude bauen, die Praxis im internationalen Kampf gegen Doping sieht möglicherweise etwas anders aus. Deswegen wollten wir diese Fragen von Praktikern, die im Umgang mit einzelnen Dopingfällen große Erfahrungen haben, prüfen lassen. Dieser Bericht wird unter Einbeziehung des Geschäftsführers der NADA Ende Oktober bis Mitte November vorliegen und dann in die Beratungen mit einbezogen werden können.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Dr. Bach. Frau Freitag hat noch drei Minuten.

Frau Abg. Freitag (SPD): Herr Dr. Bach, ich möchte gerne eine Nachfrage stellen. Habe ich Sie richtig verstanden, dass die Arbeitsgruppe nicht nur die Pönalisierung von anabolen Steroide prüft, sondern auch weiterer Dopingsubstanzen?

Sv Dr. Bach (Präsident des DOSB): Das haben Sie richtig verstanden.

Frau Abg. Freitag (SPD): Entschuldigen Sie, darf ich noch eine kurze Nachfrage stellen? Stimmen Sie mir zu, dass dann aber auch eine Prüfung erfolgen

muss, dass das nicht alleine über das Betäubungsmittelgesetz gehen kann?

Sv Dr. Bach (Präsident des DOSB): Es geht zunächst um die Frage - die im Vordergrund der Prüfung steht - wie sich das auf das Prinzip des „Strict Liability“ auswirken würde. Das ist der Kernpunkt. Diese grundsätzliche Frage muss die Arbeitsgruppe zunächst einmal beantworten. Wie ist nun ein solches Nebeneinander zu machen? Ich habe schon erwähnt, dass von nicht unmaßgeblichen Teilen der Befürworter versucht wird, mit der Besitzstrafbarkeit und anderer Maßnahmen die „Strict Liability“ auszuhebeln. Es wird dann zu prüfen sein, wie sich das international auswirkt. Die WADA teilt unsere Linie. Es wird also zunächst die grundsätzliche Frage zu prüfen sein. Wenn diese Frage mit Ja beantwortet ist, ohne den Grundsatz des „Strict Liability“ zu gefährden, so wäre die nächste Frage, ob das für alle Dopingsubstanzen gilt oder ob man dabei Unterschiede machen muss. Ich kann mir nicht vorstellen, dass jemand den Besitz von ephedrinhaltigem Nasenspray unter Strafbarkeit stellen will. Das kann aber erst dann beantwortet werden, wenn die grundsätzliche Frage, so wie der Prüfungsauftrag in Abstimmung mit dem Bundesinnenminister lautet, beantwortet ist.

Der Vorsitzende: Jetzt beginnt die Fragerunde des Kollegen Parr (FDP).

Abg. Parr (FDP): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage richte ich an Prof. Pulcini. Herr Prof. Pulcini, in der aktuellen Diskussion um ein spezielles Anti-Doping-Gesetz in Deutschland werden Spanien und Italien immer als Musterbeispiel für ein effektives Vorgehen gegen Doping genannt. Ist das nach Ihren Erfahrungen wirklich der Königsweg bei der Bekämpfung des Dopings.

Sv Prof. Pulcini Vielen Dank, verehrte Anwesende. Zunächst einmal ein herzliches Dankeschön. Ich bin zum ersten Mal bei einer solchen Anhörung zugegen.

In Italien verfolgen wir von neuem diese Frage. In Rom hatten wir 1960 die Olympiade. Es gibt zurzeit eine Gesetzgebung, die sämtliche Sportler dazu verpflichtet sind, alljährlich eine bestimmte Untersuchung durchführen zu lassen. Das Gesetz 376 vom 14.12.2000 ist ein sehr schönes Gesetz, wenn man es als Text nimmt. In der Theorie ist es ein gutes Gesetz, aber leider verändern die Gesetze nicht die Mentalität der Menschen. Als Arzt bin ich daran interessiert, wie man die Gesundheit der Sportler und Menschen schützen kann, insbesondere von Menschen, die dazu neigen, zu dopen, um ihre sportlichen Leistungen über das hinaus zu führen, was sie normalerweise erreichen könnten, wenn sie nur eine gesunde Lebensführung hätten.

Dieses Gesetz aus dem Jahr 2000 ermöglicht es, dass die Polizei verschiedene Razzien durchführen konnte. Es gab Untersuchungen von Tausenden von Apotheken, Wohnungen, Turnhallen usw.. Dabei wurden ca. 100 Personen festgenommen – davon waren vier Radfahrer, sechs waren Bodybuilder. Es gab keine einzige Verurteilung. Allerdings gibt es ein neues Urteil aus diesem Jahr. Dabei wurden vier Personen verurteilt. Aber im Hinblick auf den Besitz und den Verkauf von diesen Substanzen ist im Gesetz eigentlich nichts ausdrücklich vorgesehen. Das Gesetz sieht zunächst nur vor, Verbands- und Vereinsmitglieder zu überprüfen. Es gibt aber Bestrebungen, dass demnächst auch Amateur- und Freizeitsportler überprüft werden sollen, damit möglicherweise dieser Personenkreis, der nicht über die notwendigen Informationen verfügt, besser informiert werden kann, z.B. Amateurradfahrer. Seit Jahren bin ich sehr eng mit dem G-Italia verbunden. Die Amateure sind heute das

echte Problem. Im Jahr 2005 gab es 1.800 Überprüfungen. Es gibt ca. drei Mio. Mitglieder und ca. 15 Mio. Nichtmitglieder. Da sind ca. 2.000 Überprüfungen absolut nicht ausreichend. Die Cannabisderivate sind die Produkte, die analysiert werden. Das ist natürlich wichtig, aber bei weitem nicht ausreichend. Der Mann von der Straße fragt sich, wieso gibt es so viel Lärm und dann passiert nichts.

Das IOC hat der WADA das gesamte Dossier vorgelegt. Das heißt, es gibt eine übergeordnete Instanz. Auch das Nationale Olympische Komitee Italiens (CONI) in Italien hat diese Daten dem Gesundheitsministerium und dem Jugendministerium zur Verfügung gestellt. Dort gibt es eine Kommission, die aus 30 Mitgliedern besteht. Das sind einfach zu viele Personen. Personen, die über nicht genügend finanzielle Mittel verfügen. Eine Mio. Euro für die gesamte Anti-Dopingkontrolle in Italien ist viel zu wenig, um diese Kontrollen durchzuführen. Außerdem wurden diese Anti-Dopingkontrollen der medizinischen Vereinigung übertragen. Wichtig ist, dass dabei die übergeordnete Instanz tatsächlich die Hand im Spiel hat. Die Kontrollen werden nicht wirklich effektiv durchgeführt. Deshalb habe ich vorgeschlagen, dass die üblicherweise verwendeten Substanzen mit ??? anwendet, damit man damit vielleicht dem Problem Herr wird. Das werde ich gerne später etwas genauer ausführen. Danke.

Der **Vorsitzende:** Herr Kollege Parr, Sie haben noch ein paar Minuten.

Abg. Parr (FDP): Herr Prof. Pulcini, ich möchte Sie bitten, das jetzt auszuführen.

Sv Prof. Pulcini: Das ist ein wichtiges Problem. Wir haben über den Besitz und Verkauf von bestimmten Substanzen gesprochen. Es gab das Problem des

Nantrolon. Ich bin in Rom in der Ärztevereinigung Berater. Ich als Arzt muss informieren und helfen. Ich muss die Menschen und die Sportler davon überzeugen, wie man zu den besten sportlichen Ergebnissen gelangt. Aber die Bestrafung von den Ärzten, die tatsächlich das Doping fördern, die diese Rezepte ausstellen, die die Möglichkeit von Cortisonsubstanzen usw. ermöglichen, wäre wichtig. Diese Menschen dürfen nicht im Sport tätig sein.

Der **Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Prof. Pulcini. Jetzt darf ich Frau Kollegin Kunert um Ihre Fragen bitten.

Frau Abg. Kunert (DIE LINKE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Herrn Schur. Herr Schur, Sie waren selbst aktiver Radfahrer. Im Vorgespräch haben Sie gesagt, dass Sie sich ab einem bestimmten Punkt selbst gefragt haben, wie man denn dem Doping begegnen kann. Oder, wie man besser kontrollieren kann. Sie haben auch gesagt, dass Sie ab einem bestimmten Punkt für ganz konsequente Maßnahmen sind und sich für ein eigenes Anti-Doping-Gesetz aussprechen. Vielleicht können Sie uns diesen Werdegang kurz beschreiben?

SV Schur: Vielen Dank. In mir schlagen sozusagen zwei Herzen. Ich studiere momentan Sportwissenschaft an der Universität Leipzig. Bei der Frage der Anti-Dopingmethodik habe ich mich natürlich gefragt, wie man Dopingsündern schneller und effektiver auf die Spur kommen kann. Ich denke, wenn man die Dauerleistungsgrenze im Ausdauersport in Leistungsdiagnostiken kontrollieren würde, beispielsweise als Programm des Bundes Deutscher Radfahrer, würde man sehr viel effektiver den Missbrauch aufzeigen können, weil es im Jahresverlauf riesige Leistungssprünge gibt. Ich erinnere an dieser Stelle einmal an die Situation von Jan Ullrich im April. Weni-

ge Wochen später gewann er im Einzelzeitfahren beim Giro d'Italia.

Ich glaube, dass wir, was die Methodik beim Anti-Dopingkampf betrifft – ich möchte an dieser Stelle auf Prof. Pulcini verweisen – Catenaggio spielen. Wenn wir in der Fußballsprache bleiben – wir spielen nur auf Verteidigung und nicht auf Angriff. Wir bewegen uns immer hinter dem her, was schon längst vor uns passiert ist. Ein Beispiel: Während der Tour de France der letzten Jahre – auch bei anderen großen Rundfahrten – wurden Radfahrer nachts aus dem Bett geholt. Etwa zwischen vier und fünf Uhr wurde ihnen Blut entnommen und man hat sofort einen Hämatokritwert bestimmt bzw. man hat nach EPO gesucht. Heute wissen wir, dass die Radfahrer danach genügend Zeit hatten, eine Eigenbluttransfusion vorzunehmen, so dass sie beim Start stärker als je zuvor antreten konnten. Die Veranstalter dieser großen Rundfahrten konnten sagen, dass sie es ausreichend unternommen haben, um zu verhindern, dass gedopt wurde. Ich bin selber in dieser Phase Radrennen gefahren. Ich war 1990 bis 1994 Radrennprofi. Ich habe in Italien gewohnt und bin zwei Jahre für den italienischen Radrennstall gefahren und drei Jahre für einen amerikanischen Rennstall. Im Jahr 1994 war die Situation so, dass ich nicht mehr in der Lage war, international mithalten zu können. Im Jahr 1990 war das völlig anders. Warum? In der Zwischenzeit ist EPO ins Spiel gekommen. EPO ist ein dermaßen großer Gegner, der nicht zu schlagen ist. Es gibt Studien vom schwedischen Militär aus den 70er Jahren in Schweden. Dort spricht man von 15 bis 30 Prozent Leistungssteigerung. Die Mediziner, die sich damit beschäftigen, veröffentlichen nicht die Möglichkeiten der Leistungssteigerung; beispielsweise ein Dr. Ferrari oder Prof. Conconi, die maßgeblich in Italien mit dazu beigetragen haben, dass EPO unter den Radrennfahrern salonfähig wurde. Sie haben solche Zei-

len natürlich nie veröffentlicht. Aber, sie sind steinreiche Männer geworden.

Jetzt komme ich auf den nächsten Punkt. Ich möchte auf die Aussagen des Sachverständigen Herrn Hauptmann eingehen. Ich habe im Jahr 2005 ein Referat in der Soziologie unserer Universität zum Problem der Olympischen Bewegung und insbesondere zum Doping im Sport erstellt. Dabei habe ich mit einem Studienkollegen folgende Zahlen herausgearbeitet: Die NADA verfügt über ein großes Stiftungskapital und besaß im Jahr 2004 ein Jahresetat von 1,2 Mio. Euro. Der Bund hat im Jahr 2004 noch einmal 400.000 Euro dazu gegeben. Deutsche Sponsoren wie Adidas, Deutsche Bank und Deutsche Telekom investierten damals per anno 50.000 Euro in die NADA. Allein der Radrennstall T-Mobile wurde im Jahr 2004 mit 11 Mio. Euro gesponsert. Und noch einmal so viel Geld wurde für medienbegleitende Radsportpräsentationen ausgegeben. Die deutsche Wirtschaft hat im Jahr 2004 insgesamt 1,9 Mrd. Euro in den Sport investiert. Hierbei können Sie ersehen, welchem Gegner Herrn Hauptmann gegenübersteht. Ich bin nicht gegen die deutsche Wirtschaft, aber Herr Hauptmann befindet sich in einer Situation, in der er mit seiner „kleinen“ NADA finanziell nicht mithalten kann.

Ich möchte dieses nun erweitern und noch einmal darauf hinweisen: Einerseits bin ich dafür, die Kontrollen effizienter zu gestalten, beispielsweise mit einer Leistungsdiagnostik über das ganze Jahr. Das dürfte relativ einfach und kostengünstig sein und ist im Sinne der Gesundheit des Sportlers. Macht man dies 12 Mal im Jahr, kostet es ca. 1.200 Euro für jeden der 100 lizenzierten Radrennprofis. Wenn dann ein unabhängiges Institut mit einem unabhängigen Mediziner sagt: „Hier haben wir eine unnatürliche Leistungssteigerung“, dann machen wir bei demjeni-

gen eine Tiefenprobe. Dann wissen wir spätestens im zweiten Jahr, wer sich eine Leistungssteigerung auf unnatürlich Weise verschafft hat.

Auf der anderen Seite müssen wir uns die weltweiten großen Umsätze der Pharmakonzerne einmal anschauen. Ich hatte den Sportausschuss gebeten, an die Mitglieder Kopien zu verteilen, weil ich auf eine Dokumentation von Prof. Donati aufmerksam geworden bin. Die WADA hat sie auch ins Netz gestellt. Prof. Donati verweist in seiner Dokumentation auf eine amerikanische Drogenbehörde, die aufzeigt, wie hoch der Umsatz großer Chemieriesen im Jahr 2004 mit EPO war. Im diesem Jahr belief sich der Umsatz mit EPO in der Welt auf 18,1 Billionen US-Dollar. Davon war ein Fünftel für Kranke bestimmt. Dankeschön.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Sie können das später sicherlich noch fortführen. Es wird bestimmt noch eine Ergänzungsfrage gestellt werden. Jetzt hat der Kollege Hermann das Wort. Bitteschön.

Abg. Hermann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich habe drei Fragen. Meine ersten beiden Fragen richte ich an Herrn Prof. Digel. Wie beurteilen Sie qualitativ und quantitativ das derzeitige Dopingkontrollsystem in Deutschland? Wo sehen Sie die Grenzen des Sports im Kampf gegen Doping und wo ist dabei der Staat gefragt? Meine nächste Frage richte ich an Prof. Rössner. Herr Prof. Rössner, was halten Sie vom Gesetzentwurf aus Bayern?

Sv Prof. Dr. Digel (Universität Tübingen): Zur Frage des Dopingkontrollsystems möchte ich sagen, dass im Jahr 2005 und auch in diesem Jahr werden von der WADA weltweit 3.000 Trainingskontrollen für alle Hochleistungssportler aller olympischen

Sportarten durchgeführt. In Deutschland werden 4.482 Kontrollen durchgeführt und dem Kontrollsystem sind 9.000 Athleten unterworfen. Wer dieses Kontrollsystem als abschreckend und effizient bezeichnet, der versteht offensichtlich nicht, welches Problem wir haben. Wir haben Sportarten, die in hohem Maße von Manipulationen beeinträchtigt sind. Sie weisen auch in der Bundesrepublik einen Kontrollquotienten unter 1,0 auf. Das bedeutet, ein Athlet hat durchschnittlich höchstens eine Kontrolle im Jahr zu erwarten. Es sind 25 Verbände, die Kontrollquotienten unter 1,0 aufweisen. Lediglich sechs Verbände weisen einen Kontrollquotienten zwischen 1 und 1,7 auf. Wer dies international betrachtet, der wird zu folgender Schlussfolgerung gelangen: Der Dopingbetrug ist für den Athleten sehr gut kalkulierbar. Das Risiko ist sehr gering, aufgedeckt zu werden. Deshalb findet auch – übrigens nicht überraschend – eine systematische Manipulation statt.

Nun komme ich zu Ihrer zweiten Frage. Mich benachteiligt in vieler Hinsicht mein Alter – allerdings ist es manchmal auch ein Vorteil. Seit 30 Jahren bin ich nun mit diesem Problem konfrontiert. Im Jahr 1976 wurde die erste Kommission in Deutschland eingerichtet. In dieser Kommission war ich Assistent - nach dem Betrug in Montreal. Seitdem verfolge ich weltweit alle Dopingdelikte als Wissenschaftler und Forscher. Ich bin auch als Funktionär von diesem Phänomen des Dopingbetrugs betroffen. Das Phänomen wächst weltweit. Der Dopingbetrug findet täglich statt. Die eingesetzten Instrumente – sowohl die, die der Sport einsetzt, als auch diejenigen, die der Staat einsetzt – sind unzureichend. Beim Sport können wir erkennen, dass er in Bezug auf die Finanzierung seines Kontrollsystems noch nicht die notwendigen Mittel

bereitstellen kann, oder nicht bereit ist, sie bereitzustellen.

Beim Staat müssen wir feststellen, dass er in all den 30 Jahren wohl den Dopingbetrug angeprangert hat, aber die gesetzlichen Strukturen, die er zum Schutz des Sportes bereitstellt, nicht in angemessener Weise reformiert und optimiert hat. Es wurde ein Arzneimittelgesetz geändert, es wurde den Verbänden - u. a. mir als aktiven Präsidenten des damaligen Deutschen Leichtathletik-Verbandes - zugesichert, dass man bemüht ist, mit dem Arzneimittelgesetz endlich in den Sumpf und die Grauzone vorzustoßen. Der Bericht über das Arzneimittelgesetz wurde nach vier Jahren zur Verfügung gestellt. Dieser Bericht legt offen, dass das Arzneimittelgesetz ein „totes“ Gesetz ist. Es hat keine Wirkung in Bezug auf den Dopingbetrug.

Vor diesem Hintergrund ist es naheliegend, dass der Sport geschlossen und gemeinsam einen sehr viel intensiveren Beitrag des Staates zu fordern hat. Denn er ist selbst mit seinen eigenen Instrumenten überfordert. Es ist ohne Zweifel richtig, was Herr Dr. Bach als Präsident unserer Sportorganisationen als wichtige Prämisse dabei festgelegt hat. Die Sportgerichtsbarkeit muss dabei erhalten sein. Das Prinzip der „Strict Liability“ darf nicht angetastet werden. Der Sport hat selbst Sorge dafür zu tragen, dass auf der Grundlage seiner Regeln die Athleten, die ihn betrügen, aus dem Sportbetrieb entfernt werde. Ich finde, dass dies das Gebot der Stunde für den Sport selbst ist. Hier haben sich auch die Athleten zu bekennen. Dies ist heute leider nur ganz selten der Fall. Man kann auch nirgendwo erkennen, wo denn der aktive Beitrag der Sportler im Kampf gegen Doping liegt.

Ich meine aber auch, dass das Parlament gefordert ist. Für mich als Nichtjurist ist diese Diskussion etwas eigenartig. In diesen Tagen meldet sich ein Jurist nach dem anderen zu Wort und erläutert uns seine juristische Meinung zu diesem Problem. Gefordert ist eine politische Entscheidung. Die Juristen sind dabei die Experten, die uns die Hilfestellung bereitzustellen haben. Ich muss Ihnen auch sagen, dass mich das Ritual etwas irritiert, das gerade in diesen Stunden hier stattfindet. Ich halte es für verfehlt, wenn man sich hier parteipolitisch gegeneinander ausspielt. Es kann nicht sein, dass man nur das sagt, was der Fragesteller – wenn es die Position der Partei ist – in dieser Angelegenheit erwünscht hat. Es muss ein Konsens gefunden werden, damit danach die Taten folgen. Wir haben in den 30 Jahren vermehrt solche Debatten gehabt. Nach jedem größeren Skandal wurde die Diskussion öffentlich geführt. Danach ist das Problem in Vergessenheit geraten und der Sport blieb auf sich allein gestellt. Wir haben in diesem Jahr eine einmalige Chance, dass sich dies ändern könnte. Aber das setzt voraus, dass wir den gemeinsamen Willen zur Veränderung haben. Deswegen glaube ich, dass es ausgesprochen wichtig ist, dass hierbei auch der Sport mit seinen Interessen mit einer Stimme spricht. Und das er sich in seiner Autonomie seiner Verantwortung bewusst ist und sich aber auch seiner Grenzen bewusst wird. Dabei muss er mit einer Stimme die Hilfe des Staates verlangt. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Prof. Digel. Herr Prof. Rössner, Sie können die Frage [Anm.: da die Redezeit bereits abgelaufen ist] leider erst in der nächsten Runde beantworten. Das Wort hat nun mein Kollege Riegert.

Abg. Riegert (CDU/CSU): Vorab möchte ich noch etwas zu dem sagen, was Herr Prof. Digel gesagt hat.

Ich denke schon, die Anhörung dient dazu, dass jeder Sachverständige seine Meinung sagen kann, um uns bei unserer Meinungsbildung zu unterstützen.

Ich möchte meine Fragen an Herrn Dr. Krähe und Herrn Prof. Kudlich stellen. Herr Dr. Krähe hat in seinen schriftlichen Unterlagen ausgeführt, dass der Mißbrauch von Medikamenten und Aufputzmitteln ein gesellschaftliches Phänomen ist, für das der Sport zur Bekämpfung exemplarisch herhalten soll. Rechtfertigt dann das Thema Doping eine gesetzliche Sonderregelung für den Sport, wenn Doping in vielen gesellschaftlichen Bereichen ein offenes und bekanntes und nicht verfolgtes Massenphänomen ist und bleiben soll?

Meine zweite Frage bezieht sich auf die Strafbarkeit des Besitzes von Dopingmittel nach dem WADA-Code - nehmen wir beispielsweise Hustensaft mit Codein. Ist die positive Probe bereits strafbar oder ist es strafbar, wenn der Hustensaft in der Tasche mitgeführt wird? Wenn beispielsweise Eberhard Ginger zum Sport geht, wäre es strafbar, wenn ich ins Plenum gehe, wäre es nicht strafbar. Sehen Sie überhaupt eine rechtliche Möglichkeit, dass man eine Grenzmenge für den Eigenbedarf aufgrund einer solchen Liste definieren kann?

Sv Dr. Krähe: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Es ist richtig, dass das Thema des Dopings nicht allein ein Thema des Sports ist, sondern wir kennen jede Menge Erscheinungsformen im gesellschaftlichen Leben. Viele Industriemanager oder Führer von Institutionen nutzen Dopingmittel wie Leistungssportler. Die Verbreitung von Medikamten zur Leistungssteigerung im täglichen Leben ist so groß, dass wir uns den Blick versperren, wenn wir meinen, dies sei nur ein Phänomen im Sport. Wenn wir jetzt, weil der Sport eine gewisse Vorbildfunktion übernehmen soll, meinen, wir

müssten am Leistungssport ein Exempel statuieren, dann meine ich, diese Vorbildfunktion kommt sicherlich auch Managern von Großunternehmen und Institutionen usw. zu. Also, weshalb nimmt man den Sport heraus und führt eine Strafbarkeit ein, wenn man das Phänomen als solches nicht von der Wurzel her bekämpft. Ich meine, das Problem ist nicht eine politische Entscheidung, sondern zunächst einmal eine gesellschaftliche Entscheidung. Ich muss vielmehr die öffentliche Meinung oder den Standpunkt der Allgemeinheit gegenüber einem Medikamentenmißbrauch ändern. Dazu bedarf es einer umfangreichen Aufklärungsarbeit in allen Schichten der Bevölkerung, in den Schulen, in den Universitäten, in den Sportverbänden. Das scheint mir das Gebot der Stunde zu sein. Wenn die allgemeine Meinung gegenüber dem Medikamentenmißbrauch geändert ist, dann wird sich auch im Sport diese Entwicklung ohne Weiteres nachvollziehen lassen. Ich halte es für bedenklich, gerade beim Sport ein Exempel zu statuieren, wenn dort ein Phänomen bekämpft werden soll, was nicht auf den Sport beschränkt ist, sondern was sich in der Allgemeinheit jeden Tag finden lässt.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Prof. Kudlich, bitte.

Sv Prof. Dr. Kudlich (Universität Erlangen-Nürnberg): Wenn ich Sie richtig verstanden habe, war die erste Frage teilweise auch an mich gerichtet. Ich kann mich in weiten Bereichen Herrn Dr. Krähe anschließen. Ich möchte dazu vielleicht noch zwei ergänzende Bemerkungen machen. Wenn wir uns die Frage stellen: Wollen wir leistungssteigernde Mittel gerade im Sport und nicht in anderen Bereichen pönalisieren? Aber auch wenn wir uns die Frage stellen: Wollen wir im Sport gerade leistungssteigernde Mittel in Gestalt von

Dopingsubstanzen und nicht verbotene Materialien pönalisieren? Dann ist das natürlich auch eine rechtliche Frage, die unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Artikel 3 GG zu diskutieren ist. Andererseits wird man sich wohl eingestehen müssen, dass es hierbei natürlich um eine politische Entscheidung geht. In der politischen Entscheidung kann gesagt werden, dieser Bereich ist mir so wichtig, dass ich ihn besonders regle. Wenn wir eine politische Entscheidung treffen und sagen, es geht nicht nur um die rechtspolitischen Fragen, dann muss man sich auch die Frage stellen, wollen wir hier etwas, was von vorneherein so etwas wie ein symbolisches Strafrecht ist? Selbst wenn wir uns den Bereich gerade des Breitensports anschauen, dann ist damit zu rechnen, dass die Kontrolldichte insgesamt extrem gering sein wird. Das heißt, wir haben dann ein Gesetz, bei dem zu erwarten ist, dass im Grunde genommen wirklich nur die Spitze des Eisbergs aufgrund von irgendwelchen Kontrollen strafrechtlich verfolgt werden könnte. Wenn es ein Gesetz gibt, dass für alle gelten soll, wobei allerdings von vorneherein zu sehen ist, dass nur ganz wenige Leute erwischt werden, so ist das auch ein verfassungsrechtliches Problem. Das Bundesverfassungsgericht hat beispielsweise im Steuerrecht entsprechende Regelungen aufgrund solcher strukturellen Vollzugsdefizite für verfassungswidrig erklärt.

Ich komme nun zur zweiten Frage der Besitzstrafbarkeit. Wann kann man von einem entsprechenden Besitz sprechen? Hier wäre zu erwarten - wenn es eine solche gesetzliche Regelung geben würde - dann hätten wir eine mehr oder weniger trennscharfe Kasuistik. Dies würde in den Abgrenzungsfällen sicherlich schwierig. Wenn allerdings Verfahren vor Gericht kämen, würde man wahrscheinlich irgendwann Entscheidungen

bekommen, aber Abgrenzungsprobleme würden sicherlich bestehen bleiben. Nicht zuletzt, wenn man – mehr oder weniger, um das Gesetz effizient zu gestalten – einen weiten Besitzbegriff zugrunde legt. Dann besteht die Gefahr, dass man sagt, wir haben Bereiche, in die auch Dritte relativ leicht irgendwelche Substanzen hineinbringen können. Ob das nun irgendwelche Konkurrenten sind, die einen Sportler verunglimpfen wollen oder ob sich um irgendwelche Zufälligkeiten handelt, sei einmal dahingestellt.

Ein weiterer Punkt betrifft die WADA-Liste, insbesondere dabei das generelle Problem einer dynamischen Verweisung auf Listen nichtstaatlicher Instanzen. Hierauf hatte ich vorhin schon hingewiesen. Ein weiterer Aspekt betrifft die Grenzmenge. Sicherlich müssten wir, um eine Überkriminalisierung zu vermeiden – jedenfalls im Nichtleistungssportbereich – Grenzmengen für einen sozial adäquaten Eigenverbrauch, z.B. bei Substanzen, die auch als Medikamente verwendet werden, definieren. Es ist ein Problem, für eine große Liste von Substanzen solche Grenzmengen zu finden. Dass man Grenzmengen für den Eigengebrauch benötigt, ist meines Erachtens verfassungsrechtlich unstrittig. Selbst im Betäubungsmittelbereich wird vom Verfassungsgericht gesagt, dass eine Besitzstrafbarkeit nur dann legitim sein kann, wenn bestimmte Grenzmengen für den Eigenkonsum definiert werden. Je umfangreicher allerdings die Liste ist, desto schwieriger ist es, solche Grenzwerte aufzustellen.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Kollege Riegert, bitte.

Abg. Riegert (CDU/CSU): Ich möchte gerne meinem Kollegen Gehb zu einer kurzen Frage das Wort überlassen.

Abg. Dr. Gehb (CDU/CSU): Herr Hauptmann, ich habe vorhin den Begriff Rechtspolitik gehört. Sie haben selbst ein Beispiel gebracht, dass es der Sportgerichtsbarkeit nach dem Grundsatz des Strict Liability unbenommen bleibt, jemanden zu bestrafen und zwar mit der Schärfe der Sanktion, die ein Strafrecht gar nicht hat. Und dann kommt nach Jahren das Strafrecht möglicherweise mit einem Freispruch. Dann hat der Täter eine „carte blanche“. Wie wollen Sie diesen Widerspruch jemanden rechtspolitisch erklären? Dass zunächst jemand mit der Härte des Sportgerichts verurteilt wird, weil dort eben nicht die Vermutung der Unschuld gilt. Und wir wollen im Rechtsstaat nicht die Unschuldsvermutung aufgeben.

Herr Dr. Bach, Sie haben zu Recht gesagt, bekommen wir nicht Steine statt Brot, wenn wir die hohen Maßstäbe einer Unschuldsvermutung, die ein Strafverfahren zwangsläufig mit sich bringt, einführen, was vielleicht gut gemeint, aber nicht gut gemacht ist?

SV RA Hauptmann (Vorstandsmitglied der NADA): Ich bin sehr dankbar für die Frage. Die Antwort ist natürlich „Nein“. Ich habe vorhin über zwei völlig verschiedene Bereiche gesprochen. Zum einen das privatrechtliche Sportrecht, das man privat vereinbart hat und wo man bestimmte Sanktionen festgelegt hat. Auf der anderen Seite ein staatsrechtliches Strafverfahren, was mit anderen Beweisregelungen, nämlich mit dem Grundsatz „in dubio pro reo“ die Schuld dem Athleten nach zuweisen hat. Und ich kann das ganz plastisch machen an folgendem Beispiel: Es gibt zivilrechtlich Schmerzensgeldforderungen und Schadensersatzansprüche, die ich zivilrecht-

lich einklage und bei denen ich meinen Anspruch durchsetzen kann, wo ich beispielsweise vom Landgericht Geld zugesprochen bekomme. Ich habe daneben ein Strafverfahren gegen denjenigen eingeleitet wegen Untreue, Betrug, Körperverletzung oder sonstigen Dingen und dort führt es dann zu einem Freispruch. Ich habe noch nicht gehört, dass dann gesagt wurde, die zivilrechtliche Schadensersatzverurteilung ist ungerecht. Ich gebe Ihnen Recht, das es natürlich im Ergebnis dazu kommen kann, aber das ist ja genau auch die Aufgabe, das zu vermitteln. Es gibt eben unterschiedliche Beweisansätze und es gibt im Zivilrecht Verschuldensvermutungen, wo ich dann zum Beispiel wie in der Prospekthaftung - wo ich mit vielen Menschen zutun habe, wo ich Prospekte herausgebe, die dann alle lesen - eine gewisse Anscheinsbeweissituation habe. Wenn ich aber denjenigen, der die Prospekte herausgibt, des Betruges beschuldige, weil er da etwas Falsches hinein geschrieben hat und mir mein Geld aus dem Geldbeutel gezogen hat, dann muss dem gegenüber genauso der Vorsatz bewiesen werden. Er wird erst dann verurteilt, wenn das bewiesen ist. So kann es dazu kommen, dass ich zwar Schadensersatz erhalte, aber das Strafverfahren am Ende mit einem Freispruch endet.

Abg. Dr. Gehb (CDU/CSU): Eine kurze Zwischenfrage: Da gibt es natürlich den weltberühmten Fall des O. J. Simpson. O. J. Simpson, der so berühmte Amerikanische Spieler, der auch vom Vorwurf des Mordes frei gesprochen wurde ist, aber dann sozusagen im Zivilprozess verurteilt wurde. Nur - die Sportgerichtsbarkeit ist nicht der Zivilprozess. Das ist eine Pönale. Es ist etwas ganz anderes, ob jemand Schmerzensgeld bekommt oder ob er mit dem Stigma kriminellen Unrechts behaftet ist. Das ist die Frage, die mich neben vielen Fragen der Bestimmtheit, die der Rechtsprofessor eben ausgeführt hat, völlig zwei-

feln lässt. Und deswegen bitte ich, bei der Konkurrenz ganz vorsichtig zu sein.

Nehmen sie den Fall Ulrich. Wenn er jetzt in einem Strafverfahren freigesprochen wird und wirklich mit dem „Persilschein“ herauskommt, welche Konsequenzen hätten dann sämtliche sportrechtlichen Sanktionen? Welche Rückabwicklung gibt das? Wie zerissen muss eigentlich das Publikum sein, das seine Idole auch liebt? Wie wird zum Beispiel Sportgerichtsbarkeit dadurch in Misskredit gebracht? Dann heißt es: „Es ist ja unmöglich, Sie haben unseren besten Mann hier ruiniert und so. Haben Sie sich darüber schon einmal Gedanken gemacht?

Und da frage ich mich zum Schluss: Wem nützt es? Wenn es so ist, dass hinterher das Strafrecht auch noch einmal bestraft, dann frage ich mich, warum hat das dann nicht wirklich nur Symbolcharakter, dass man sagt: „Jetzt kommt der Zeigefinger des Strafrechts“. Und die staatliche Strafbarkeit ist doch eine Petitesse, gemessen an der Schwere der Sanktionen, die die Sportler durch die Verbände trifft.

SV RA Hauptmann (Vorstandsmitglied der NADA): Ja also, zunächst widerspreche ich aus juristischer Sicht, dass es beides Mal um dieselbe Strafe geht, das ist falsch. Das eine ist eine Wettkampfsperre oder das Aberkennen von Preisen und das andere ist eine staatliche Strafe mit Geldstrafen oder mit Bewährungsstrafen. Es geht doch im Wesentlichen darum, dass man hier über das Strafrecht eine Ermittlungsdichte erzielt, die es überhaupt erst ermöglicht, diese Missbräuche aufzudecken. Die Diskussionen oder die Beiträge, die ich hier höre, muten ein bisschen an: „Wir wollen ja gerne, aber wir können ja nicht“. Es ist ja leider alles juristisch so schwierig. Verfassungsrechtlich ist es schwierig, und wie sollen wir jetzt auch noch in der Öffentlichkeit kommuni-

zieren, dass einer strafrechtlich freigesprochen wird, während er im Sportrecht verurteilt wird. Das müssen Sie dann eben kommunizieren. Aber dies ist in anderen Rechtssystemen genauso und ich bin dezidiert nicht der Auffassung, dass wir hier ein grundsätzlich verfassungsrechtliches Problem haben. Wir haben eine Bundesverfassungsgerichtsentscheidung im Fall Cannabis, wo durchaus dem Gesetzgeber das Ermessen eingeräumt wird, was er hier braucht, um Anabolika und klare Dopingsubstanzen einer Bestrafung zu unterziehen. Ich sehe da überhaupt keine rechtlichen Abgrenzungsprobleme. Man muss einfach ganz klar festhalten, dass Sportrecht ist ein Rechtsgebiet und das Strafrecht das andere. Ob Sie dann bei den Idolen ein Vermittlungsproblem haben, das kann sehr wohl sein, aber das müssen Sie dann lösen, das ist nicht meine Aufgabe.

Vorsitzender: So, jetzt verbleiben dem Abgeordneten Riegert und seiner Fraktion noch etwa drei Minuten.

Abg. Riegert (CDU/CSU): Drei Minuten sind ja viel. Herr Dr. Krähe, da bitte ich um Ihre Einschätzung, inwieweit sich der Sportler der Sportgerichtsbarkeit zu unterwerfen hat und ob es in dem Zusammenhang möglicherweise zu Problemen kommen könnte.

Sv Dr. Krähe, Konstanz: Es könnte in der Tat zu Problemen kommen, weil natürlich zum Beispiel die Teilnahme an den Olympischen Spielen davon abhängig gemacht werden kann und abhängig gemacht wird, dass man sich der Verbandsgerichtsbarkeit oder der Schiedsgerichtsbarkeit des IOC bzw. des TAS unterwirft. Es hat aber meines Erachtens bislang noch zu keinem derartigen Problem geführt, weil man natürlich eine Schiedsgerichtsbarkeit einer ordentlichen Gerichtsbarkeit als gleichwertig erachtet. Ich

rede jetzt nicht von der Sportgerichtsbarkeit, also von der vereinsinternen Sportgerichtsbarkeit, sondern vor einem echten Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung. Es ist absolut anerkannt und auch dem Stand der jetzigen modernen Schiedsgerichtsnovellierung angepasst, dass die Unterwerfung in einem Vertrag unter einer echten Schiedsgerichtsbarkeit als solches nicht anrühlich ist, sondern hingenommen werden kann und muss. Wenn eine echte Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne der Zivilprozessordnung vorgeschlagen wird, dann kann man dem Athleten zumuten, sich dieser Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen. Dann ist er auch eine echte Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen und muss sich dem Richterspruch beugen. Ich bin Schiedsrichter beim TAS und es kommen gelegentlich Bedenken, dass das TAS nicht die Unabhängigkeit habe. Hierzu gibt es aber Rechtsprechungen vom obersten schweizerischen Bundesgericht, das inzwischen in mehreren Entscheidungen die Unabhängigkeit des TAS anerkannt hat.

Vorsitzender: Vielen Dank an Herr Dr. Krähe. Hier kommt gerade der Einwand, wir hätten Fragen vereinbart. Wir haben in der Tat Fragen und Antworten vereinbart, aber wir haben vor allen Dingen auch ein Zeitlimit vereinbart. Wenn ein Kollege von uns 19 Minuten Plädoyer hält, dann hält er Plädoyer und fragt die Sachverständigen nicht. Das sollten wir ganz locker handhaben. Jetzt hat Dagmar Freitag das Wort. Zeitlimit ist etwa 19 Minuten.

Abg. Dagmar Freitag (SPD): Vielen Dank. Meine erste Frage geht an Prof. Ljungvist. Herr Prof. Ljungvist, in Schweden gibt es seit Anfang der 90'er Jahre ein eigenständiges Anti-Doping-Gesetz, in dem unter anderem auch die Strafbarkeit des Besitzes von anabolen Steroiden verankert ist. Nach meinen Informationen ist zurzeit das japanische NOK dabei, die ei-

gene Regierung aufzufordern, ein eigenständiges Anti-Doping-Gesetz einzubringen. Das ist uns zumindest von Vertretern des japanischen NOK vor wenigen Wochen in Tokio so erklärt worden. Aus dieser Feststellung leitet sich meine erste Frage ab. Was in Japan offensichtlich funktioniert, dass sich Sport und Staat in der Frage einig sind - wie ist der Ablauf in Schweden gewesen? Sie waren an der Ausarbeitung dieses Gesetzes mit beteiligt. Ist dieses schwedische Anti-Doping-Gesetz gegen den Widerstand des schwedischen Sports oder mit Unterstützung des schwedischen Sports entwickelt und verabschiedet worden?

Meine zweite Frage schließt an das an, was Herr Dr. Krähe gerade ausgeführt hat. In Schweden gibt es, wenn ich richtig informiert bin, im Unterschied zu Deutschland eine echte Schiedsgerichtsbarkeit. Da wir in Deutschland eben diese Schiedsgerichtsbarkeit nicht haben, wäre es interessant, ob aus Ihrer Sicht eine Pönalisierung von anabolen Steroiden den Antidopingkampf in Deutschland, der sich zurzeit ausschließlich auf die Sportgerichtsbarkeit beschränkt, weiterführen würde. Also konkret die Frage: Halten Sie es für sinnvoll, dass wir in Deutschland auch den Besitz von Dopingsubstanzen - anabole Steroide oder auch andere Substanzen - verbieten?

Vorsitzender: Bitteschön sehr, Herr Prof. Ljungvist.

Sv Prof. Ljungvist (Vorsitzender der Medizinischen Kommission des Internationalen Olympischen Komitees), Schweden: Vielen Dank für die Frage. Zunächst möchte ich dem Vorsitzenden herzlich danken, dass er mich eingeladen hat, hier auf Fragen zu antworten und meine Meinung zu äußern. Ich bin hier als der Präsident der Medizinischen Kommission des Internationalen Olympischen Komitees und habe auch Befugnis, für dieses Gremium zu

sprechen. Ich bin auch bei der WADA im Exekutiv-ausschuss, aber jetzt antworte ich im Namen des schwedischen Sportverbandes, bei dem ich Vorsitzender war, als dieses Gesetz erlassen wurde. Denn ich hatte damals ungefähr die gleiche Aufgabe, wie Sie Herr Thomas Bach heute hat.

Das schwedische Dopinggesetz, das im Prinzip den Handel, den Besitz und den Vertrieb bestimmter gelisteter Dopingsubstanzen regelt, wurde auf Anforderung des schwedischen Sportverbandes im Jahr 1992 verabschiedet. Wir haben damals erkannt, dass Dopingsubstanzen - vor allem die der Sterolgruppe, also Testosteron und Hormone - in der Gesellschaft unkontrolliert im Umlauf waren. Wir haben versucht, diese Substanzen durch Regeln und andere Möglichkeiten so gut wie möglich zu kontrollieren - auch über die Sportverbände. Wir hatten auch Mittel, mit denen uns diese Kontrolle zum Teil gelungen ist. Aber in der Gesellschaft konnten wir nichts machen, wenn es um dieses Problem ging. Die Tatsache, dass der Verbrauch und das Vorhandensein von Dopingsubstanzen gar nicht unbedingt bei Sportlern zu finden waren, sondern bei anderen Personen einschließlich Sportlern natürlich, aber nicht nur Sportlern, brachte uns dazu, die Behörden mit dem Problem zu befassen. Sie haben einen Untersuchungsausschuss ins Leben gerufen, der eine Zeit arbeitete und dann zu der Schlussfolgerung kam, dass es sinnvoll sei, ein Gesetz gegen diese Dopingsubstanzen, die ich erwähnt habe, zu erlassen (nicht gegen die gesamte Liste): Nur gegen Steroide, Testosteron und Testosteronderivate - dass ist wichtig, deshalb betone ich es noch einmal.

Man überlegte, ob die bereits bestehenden Gesetze zu medizinischen Produkten etwas gegen diese Substanzen ausrichten könnten. Man kam zu dem Schluss, dass das nicht möglich war - auch nicht durch eine

Änderung des Gesetzes. Man überlegte, ob es vielleicht im Betäubungsmittelgesetz eine Möglichkeit gab, gegen die Substanzen vorzugehen, aber auch das war nicht der Fall. Deswegen hat das Parlament vorgeschlagen, ein Gesetz gegen spezielle Dopingsubstanzen zu erlassen. Ein Grund, der hier noch nicht erwähnt wurde war der, dass man moralische Vorstellungen anführte - was Menschen in der Privatsphäre tun.

Aber ein auslösendes Argument war eigentlich bei unserem Gesetz die Gefahr für Dritte. Das wurde hier noch gar nicht erwähnt. Dopingsubstanzen sind eine Gefahr für Dritte. Es ist ja bekannt, dass, wenn man anabolische Steroide und andere Produkte einnimmt, das nicht nur für die Person gefährlich ist, die sie einnimmt, sondern auch für Dritte. Viele unkontrollierte kriminelle Handlungen und gewalttätige Handlungen in der Gesellschaft haben etwas mit der Einnahme von Anabolika und Steroiden zu tun. In meinem Institut in Stockholm wird eine Doktorarbeit zu diesem Thema geschrieben. Schon 1999 wurde die erste Version geschrieben und durch weitere Studien in der ganzen Welt bestätigt. In meinem eigenen Beruf als Mediziner ist es so, dass meine Kollegen eigentlich die Patienten viel zu selten fragen, ob sie mit anabolischen Steroiden in Kontakt gekommen sind. Insbesondere in Fällen, die Gewalttaten oder kriminelle Straftaten betreffen. Das war wichtig für unseren Gesetzgeber, der dieses Gesetz 1992 auf die Grundlage der Argumente verabschiedet und 1997 es noch einmal geändert hat.

Zur zweiten Frage hinsichtlich der Schiedsgerichtsbarkeit möchte ich sagen, dass diese eine wichtige Rolle in unserem System spielt. Wir haben eine Schiedsgerichtsbarkeit seit einigen Jahrzehnten und das wird auch von der Rechtsgemeinschaft anerkannt. Sportler oder Personen, die unter die Sportregeln

fallen, werden nach diesen Sportregeln zunächst einmal geahndet, können dann aber bei diesen Schiedsgerichten vorsprechen und dort wird dann das endgültige Urteil gesprochen. Sollten die Sportler weiter gegen das Urteil vorgehen wollen, können Sie das natürlich tun, wie in jedem anderen demokratischen Land. Aber dann wird das Gericht den Fall selbst nicht behandeln, sondern einfach nur die Verfahrensweise der anderen Gerichte, der Schiedsgerichtsbarkeit also. Das heißt, im Prinzip werden die Fälle dann entsprechend den Sportgesetzen behandelt.

Aber bei uns ging es in erster Linie um den Verbrauch, die Einnahme von anabolischen Steroiden außerhalb der Sportgemeinschaft und nicht zu sehr innerhalb der Gemeinschaft der Sportler. Wir konnten nicht das Umfeld untersuchen, wo zum Beispiel der Sportler die Substanzen her hatte. Wir konnten nichts gegen Ärzte unternehmen, die vielleicht die Rezepte ausgestellt haben. Das heißt, der ganze Hintergrund ist bei dieser Art von Gerichtsbarkeit für uns nicht erreichbar, wenn wir uns auf das Sportrecht beziehen. Deswegen wollten wir dieses Gesetz als allgemeines Strafgesetz haben, was bei uns eingeführt wurde und sehr gut funktioniert hat. Ein jüngeres Beispiel ist ein Fall in Göteborg bei den Europameisterschaften in der Leichtathletik, Dort wurde am Ende des Wettbewerbs Material im Umfeld bestimmter Hotels bestimmter Teams gefunden, aus dem sich Hinweise ergaben, dass bei dem Wettbewerb gedopt wurde. Im Bereich der Sportgerichtsbarkeit konnte man überhaupt keine Untersuchungen vornehmen, da lediglich Material in der Stadt gefunden worden ist, wogegen man nichts unternehmen konnte. Wir konnten aber auf Grund unseres Anti-Doping-Gesetzes die Polizei zu Ermittlungsarbeiten heranziehen und damit die Sache im Nachhinein aufklären. Gerade während der Europameisterschaft war dies schwierig, insbesondere weil die Ermittlungen noch liefen. Erst am

Schluss fand man heraus, dass es nichts mit den Meisterschaften zu tun hatte. Wir waren natürlich sehr froh, denn das ist auch ein Beispiel dafür, dass ein solches Gesetz auch dem Zweck dienen kann, die Interessen der Athleten, der Organisatoren und der Öffentlichkeit insgesamt zu schützen. Deswegen freue ich mich, dieses Beispiel anführen zu können.

Abschließend möchte ich noch sagen, dass ich sehr stolz darauf bin, hier sein zu dürfen. Denn ich spreche für IOC und WADA. Die WADA wurde ja ins Leben gerufen, weil wir wussten, dass der Sport mit Antidopingangelegenheiten alleine nicht fertig werden wird. Wir brauchen die Unterstützung der Regierung. Das was einer der Hauptgründe, warum die WADA überhaupt ins Leben gerufen wurde. Deshalb bin ich froh, dass Sie diese Anhörung durchführen. Ich denke, es ist ein Versuch, Mittel und Wege zu finden, gemeinsam - Regierung und Sportgemeinschaft - gegen das Übel Doping vorzugehen. Ich freue mich darüber hinaus, dass ich dieses wiederum der WADA berichten kann.

Abg. Dagmar Freitag (SPD): Herr Ljungvist, ich hatte ja schon auf die Unterschiede zwischen Deutschland und Schweden hingewiesen, was die echte Schiedsgerichtsbarkeit angeht. Da wir eben in Deutschland diese echte Schiedsgerichtsbarkeit nicht haben, würde mich schon interessieren, ob Sie uns empfehlen würden, den Besitz von Anabolika, Steroiden oder Dopingsubstanzen unter Strafe zu stellen.

Sv Prof. Ljungvist (Vors. Medical Com. IOC), Schweden: Nach unserem Gesetz ist der Besitz strafbar.

Abg. Dagmar Freitag (SPD): Entschuldigung, vielleicht habe ich mich nicht klar ausgedrückt. Die Sachlage in Schweden ist bekannt, nur der Unter-

schied ist die Schiedsgerichtsbarkeit. Da wir die in Deutschland nicht haben, interessiert mich natürlich die Frage: Halten Sie es für hilfreich im Kampf gegen Doping, dass wir in Deutschland auch den Besitz von Dopingsubstanzen unter Strafe stellen?

Sv Prof. Ljungvist (Vors. Medical Com. IOC), Schweden: Meiner persönlichen Ansicht nach Ja. Wenn Mittel und Wege gefunden werden, genau zu definieren und zu identifizieren, was Besitz bedeutet. Ich denke, dass wurde hier bereits erklärt, dass es einen Unterschied gibt zwischen Besitz in dem Sinne, dass jemand eine gewisse Menge einer Substanz für den persönlichen Gebrauch hat. Eine andere Sache ist der Besitz darüber hinaus. Dann könnte man potenziell mit der Substanz handeln und sie verbreiten. Nach unserem Gesetz würde das entsprechend verfolgt und untersucht. Besitz in diesem Sinne sollte strafbar sein. Ja, da haben Sie recht.

Abg. Dagmar Freitag (SPD): Ich würde gerne noch eine Frage an Senator Röwekamp stellen. Herr Senator, von Ihnen sind öffentliche Äußerungen bekannt - auch als Pressemitteilung der Freien Hansestadt Bremen -, in der Sie sich sehr klar für ein Verbot des Besitzes von anabolen Steroiden positioniert haben. Sie haben sich da sehr klar positioniert. Auf der anderen Seite sind Sie auch Vorsitzender der SMK, werden in der Funktion eine distanzierte Meinung vertreten müssen. Deshalb möchte ich Sie bitten, vielleicht in unterschiedlichen Funktionen Antwort zu geben. Mich würde interessieren, warum Sie sich so klar und eindeutig - was ich sehr erfreulich finde - für eine entsprechend konsequente strafrechtliche Verfolgung von unerlaubtem Doping im Sport - ich habe das gerade wortwörtlich zitiert - eingesetzt haben? Meine zweite Frage an Sie ist, uns kurz in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender der SMK den derzeitigen Beratungsstand dort zu schildern.

Sv Röwekamp (Vors. Sportministerkonferenz), Bremen: Ja, Herr Vorsitzender, Frau Abgeordnete, meine Damen und Herren. Vielleicht fange ich mit der zweiten Frage an. Die Sportministerkonferenz hat in der letzten Woche in Bremen getagt und sich mit dem Thema sehr ausführlich befasst. Bei allen Teilnehmern der Konferenz herrschte Übereinstimmung, dass ein wirksamer und effektiver Kampf gegen das Doping nur gemeinsam mit dem organisierten Sport möglich sein wird. Das will ich an dieser Stelle auch noch einmal ausdrücklich betonen, auch wenn wir über rechtliche Änderungen auf der einen Seite sprechen, bleibt es auch - welche rechtlichen Änderungen man auch erwägt dabei -, dass ein wirksamer Kampf, auch unter pönalen Gesichtspunkten, nur in gemeinsamen Handeln beider Institutionen möglich sein wird. Diese übereinstimmende Auffassung hat die Sportministerkonferenz in der letzten Woche noch einmal beschlossen. Ich will an dieser Stelle auch sagen in der Vorsitzendeneigenschaft, dass wir sehr froh darüber sind, dass es - abgesehen von dem Konflikt über die Besitzstrafbarkeit, der ja auch hier aufgetreten ist - eine breite Übereinstimmung in der Sache zu der Frage gibt, dass es maßgebliche Änderungen - auch gesetzliche Änderungen - zur wirksamen Bekämpfung gegen das Doping bedarf. Hier gibt es den Beschluss des Präsidiums des DOSB, der auf der ReSpoDo Konferenz basiert, aber auch die öffentlich gewordenen Äußerungen des Bundesinnenministers zu der Frage der gesetzlichen Änderungen. Ich nenne hier insbesondere den Umstand der Strafverschärfung für gewerbs- und bandenmäßigen Handel. Aber auch Kennzeichnungspflichten sind völlig unstrittig und ein wesentlicher Beitrag dazu, dass der Kampf gegen das Doping effektiver werden kann.

Wenn wir jetzt über die Frage der Besitzstrafbarkeit reden, dann muss man die Gremien im Blick haben,

die sich mit der Frage auseinandersetzen - die hier eine Rolle spielen. Nämlich einmal die vom DOSB eingesetzte Kommission auf der einen Seite. Auf der anderen Seite die Ausschüsse des Bundesrates, die auf die Initiative des Freistaates Bayern den Gesetzantrag beraten und in den nächsten Tagen und Wochen in den Ausschüssen auf der Tagungsordnung haben werden. Ich werbe nur sehr dafür, dass es uns gelingt, am Ende der jeweiligen Beratung zu einem gemeinsamen Ergebnis zu kommen. Dass wir ein Ergebnis finden, dass sowohl der organisierte Sport, aber auch der Staat mit vertreten kann. Denn es nützt uns nichts, dass sich der eine gegen den anderen durchsetzt, weil wir dann wieder über Vollzugsdefizite am Ende reden, die uns in der Sache nicht weiterbringen.

Wenn ich meine persönliche Meinung zur Besitzstrafbarkeit geäußert habe, dann will ich an dieser Stelle sagen, dass meiner festen Überzeugung nach wir auf der einen Seite im Kampf gegen das Doping ein sehr gut funktionierendes Sanktionssystem der Sportgerichtsbarkeit haben. Das der „Vorhang“ aufgestellt ist und auch sehr gut funktioniert. Dass sich die Bestimmungen im Arzneimittelgesetz allerdings im Kampf gegen das Doping als zahnloser Tiger erwiesen haben. Es sind keine großartigen spektakulären Verfahren umfänglicher Art bekannt und gerade in Anbetracht der gesamtgesellschaftlichen Diskussion ist es zwingend erforderlich, über die Frage, ob wir ausreichende Regelungen gefunden haben oder nicht, nachzudenken. Ich glaube, dass sehr viele gute Gründe dafür sprechen, den Besitz solcher Substanzen unter Strafe zu stellen. Zum einen haben Sie aber auch schon vorhin über Idole gesprochen. Idole haben natürlich nicht nur eine sportliche Vorbildfunktion, sondern Sie haben auch eine Vorbildfunktion, was ihr Verhalten im Umgang mit Dopingsubstanzen betrifft. Eins ist völlig klar, es ist der größtmögliche

Schaden durch die Dopingskandale der letzten Wochen entstanden. Es herrscht öffentlich der Eindruck vor, man könnte Wettbewerbe nur noch gewinnen, wenn man sich intelligent und geschickt mit medizinischen Substanzen versorgt. Das ist ein Virus, der den Sport insgesamt infiziert hat und den ich für fatal halte. Das Zweite ist, dass die Hemmschwelle zur Einnahme solcher Substanzen natürlich auch durch die öffentliche Diskussion solcher spektakulärer Fälle erheblich gestiegen ist. Deswegen ist es für mich auch nicht so sehr die Frage, ob es am Ende eines solchen Beratungsprozesses einen Strafbestand gibt, der allein die Wettkampfmanipulation unter Pönale stellt. Ich glaube, dass das nicht der Punkt ist, über den wir reden. Ich finde, dass das sehr gut im autonomen Sport aufgehoben ist. Das Sanktionssystem ist für den sportlichen „Betrug“ und bleibt in der Eigenverantwortung des Sportes. Sondern es geht für mich darum, ob man hier zu einer gesetzlichen Regelung kommt, die gesamtgesellschaftlich den Besitz solcher Substanzen wie bei Betäubungsmitteln eben auch ächtet. Dann ist Adressat eines solchen Verbotes nicht der dopende Sportler, sondern dann ist das der Dopingsubstanzen besitzende oder verwendende Mensch, der sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, also ein allgemeiner Straftatbestand. Ich glaube, dass das - aus meiner festen Überzeugung - die richtige Antwort ist. Mein letzter Satz: Die Sportministerkonferenz - wie auch ich - sind der Auffassung, dass das eine das andere nicht gefährden darf. Wir brauchen also auch weiterhin zum wirksamen Kampf gegen Doping beides. Wenn es zu einem eigenen Straftatbestand des Besitzes kommt, muss sichergestellt sein, dass wir die bisherige gute Arbeit der Sportgerichtsbarkeit nicht gefährden oder in Frage stellen. Auch nachdem, was Herr Hauptmann gesagt hat, bin ich der festen Überzeugung, dass das auch geht. Ich will auch vor dem Einwand von Herrn Gehb hier sagen, ich kann es öffentlich auch nicht

vermitteln. Nehmen wir einmal den Fall Ulrich, dass der Betreuer, der Arzt, der Apotheker einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt ist und der Täter, nämlich der dopende Sportler, am Ende straffrei ausgeht. Und die Sportgerichtsbarkeit ist da für mich keine Strafe. Das will ich an dieser Stelle ausdrücklich sagen, weil auch der mitwirkende Arzt oder der mitwirkende Apotheker natürlich einer berufsrechtlichen Sanktion ausgesetzt sind. Er verliert sogar möglicherweise seine Approbation, genauso wie der Sportler seine Wettkampfberechtigung verliert. Trotzdem stellt er sich in einem weiteren Verfahren einer strafrechtlichen Sanktion. Deswegen finde ich, schließt das eine das andere nicht aus. Man kann, glaube ich, beides miteinander vereinbaren. Man muss nur verfahrensrechtlich sicherstellen, dass jetzt nicht umgekehrt das sportgerichtliche Verfahren zu einem zahnlosen Tiger wird, während das strafrechtliche Sanktionssystem funktioniert.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Senator Röwekamp. Damit ist jetzt auch die Redezeit beendet. Jetzt erhält die FDP das Wort. Detlef Parr, ca. 8 Minuten.

Abg. Detlef Parr (FDP): Ich wollte Herrn Prof. Dr. Vieweg fragen, wo Sie vor dem Hintergrund der bisherigen Diskussion die Kernaufgaben des Staates im Bereich Doping sehen - auch im Sinne der Achtung der Sportautonomie. Wie beurteilen Sie - ich zitiere aus dem Beschlusslage der Sportministerkonferenz die Aussage - „ob es möglich ist, dass nebeneinander von Besitzstrafbarkeit des Sportlers und der Verbandsanktionen so zu gestalten, dass Maßnahmen gegen Doping auch tatsächlich zügig und wirksam erfolgen können.“

Vorsitzender: Bitte, Herr Prof. Dr. Vieweg.

Sv Prof. Dr. Vieweg, Universität Erlangen: Besten Dank. Zunächst zu Ihrer ersten Frage. Die bisherige Diskussion hat gezeigt, dass im Mittelpunkt eigentlich der organisierte Sport steht - unter dem Dach des DOSB. Wir müssen aber sinnvoller Weise verschiedene Bereiche differenzieren. Ich möchte zunächst den Bereich der Schule, der Bundeswehr und der Bundespolizei, des früheren Bundesgrenzschutz, erwähnen. Wir haben hier nach meiner Auffassung eine besondere staatliche Verantwortlichkeit, die über das Maß hinausgeht, was im organisierten Sport der Fall ist. Wir haben die Verantwortlichkeit der Schulträger sowie die Verantwortlichkeit der Dienstherren bei der Bundeswehr und der Bundespolizei, wenn ich nur an die Athleten denke im Wintersport, die Dopingverdächtigungen ausgesetzt worden sind. Ich meine, hier ist es auch Sache des Dienstherrn, durch entsprechende Maßnahmen - durch Untersuchungen - sicherzustellen, dass solche Verdachtsmomente gar nicht auftauchen können.

Der zweite Bereich, auf den ich hier auch nicht näher eingehen will, da ich das bereits in meiner schriftlichen Stellungnahme gemacht habe, ist der nichtorganisierte Sport - insbesondere in Fitnesscentern. Es gibt ein großes Potenzial an Gesundheitsgefahren in diesem Bereich. Hier gibt es statistische Untersuchungen, die dieses Gefährdungsmaß aufzeigen. Ich meine, dass der Staat hier unter dem Gesichtspunkt der Volksgesundheit aufgerufen ist, die Situation sehr sorgfältig zu beobachten und aufgrund einer Analyse dann auch zu Maßnahmen zu kommen.

Zum Schwerpunkt Ihrer Frage zum organisierten Sport - also das, was unter dem Dach des DOSB ist. Wir haben hier traditionell die Teilung der Aufgaben zwischen dem Staat auf der einen Seite und den Verbänden auf der anderen Seite. Der organisierte Sport ist durch die Verbandsautonomie geprägt - festgelegt

im Art. 9 des Grundgesetzes. Damit wird dem Sport durch den Staat das Recht eingeräumt, sich Regeln zu geben, diese Regeln selber anzuwenden und auch durchzusetzen, ggf. durch Sanktionen - auch im Bereich des Dopings. Der Staat hat die Pflicht, diese Selbstregulierungsmechanismen und diese Selbstregulierungskompetenz zu achten und sich sozusagen auf eine „Wächterposition“ zurückzuziehen. Zudem muss er Rechtsschutzmaßnahmen zur Verfügung stellen, die bei Funktionsstörungen eingreifen und solche Funktionsstörungen im Vorfeld bereits verhindern. Herkömmlicherweise wird die Sportautonomie mit dem Grundsatz der Subsidiarität in Verbindung gebracht. Das Subsidiaritätsprinzip hat zum einen eine negative Komponente. Diese besagt, dass der Staat sich nicht einmischen soll, wenn der Sport das besser selber kann oder wenn er es selber gut macht. Die zweite Komponente des Subsidiaritätsprinzips - weniger beachtet, aber die Diskussion zeigt, dass man hier einmal das Augenmerk darauf legen sollte - ist eine positive Komponente. Diese besagt, dass der Staat unterstützen muss, damit der Sport seine Sache gut machen kann. Stichwort: Entsprechende Mittel zur Verfügung stellen.

Was sind nun die Konsequenzen? Der Staat muss sich in einigen Bereichen zurückhalten. Nehmen wir das Beispiel Definitionen des Dopings. Momentan ist streitig, ob Unterdruckkammern - Herr Bach, Sie wissen das sicher viel besser - als verbotene Maßnahme auf die WADA-Liste gesetzt werden sollen. Das ist sicherlich ein Punkt, wo sich der Staat sich zurückhalten und akzeptieren sollte, was der Sport für richtig hält. Zu den zentralen Aufgaben des Staates gehören die Aufgaben, die der Sport alleine nicht erledigen kann. Insbesondere gehört meiner Ansicht nach die Forschung dazu. In der schriftlichen Stellungnahme von meinem Kollegen Rössner ist beispielsweise darauf hingewiesen, dass wir keine Dun-

kelfeldforschung haben. Ich finde, dass ist eine ganz bedauerliches Defizit. Ich habe vor neun Jahren - 1997 - in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Leichtathletikverband eine Umfrage unter den Kadern, Trainern und Funktionären gemacht. Das war ein Pilotprojekt sein, das ich in Zusammenarbeit mit einem Kriminologen gemacht habe, um etwas anzustoßen. Wir haben ganz wertvolle Erkenntnisse daraus gezogen, aber mehr ist danach nicht passiert.

Da gilt auch im Bereich der Forschung von Dopingsubstanzen? Wie sind die Dosis-Wirkungs-Beziehungen, wie ist die Dosis-Schädlichkeits-Beziehung? Wie sind etwaige Grenzwerte zu beurteilen? Wie ist es mit dem Abhängigkeitsrisiko? Das sind eine Menge Fragen. Ich habe vor einigen Jahren eine Dissertation zu den Fragen Grenzwerte im Doping an jemanden vergeben, der eine Doppelqualifikation hatte. Er war nicht nur Volljurist, sondern auch Diplomchemiker. Davon gibt es nicht viele. Es ist ganz exzellente Untersuchung, die wirklich eine Basis für das sein kann, was hier noch zu klären ist.

Verbesserung der Analytik: Da sind wir uns wahrscheinlich alle einig. Hier müssen erst die Tatsachen „auf den Tisch“. Erst dann kann man die Situation bewerten; erst dann kann man Maßnahmen ergreifen. Zu diesen Maßnahmen gehört sicher eine Aufklärung, die nach meinem Dafürhalten ganz spezifisch ausfallen muss.

Als konkrete Konsequenz ergibt sich natürlich die Finanzierung durch den Staat. Es sind vorhin Zahlen genannt worden, was DKS, NADA etc. betrifft. Da können natürlich Subventionsauflagen mit verbunden sein - wenn der Staat sagt: Ihr kriegt das Geld, aber ihr müsst es zurückzahlen, wenn ihr nicht für eine ordentliche Dopingbekämpfung sorgt. Das ist völlig in Ordnung. Herr Schur hat auch in dieser Hinsicht

richtige Punkte genannt. Herr Bach hat die „Hintermännerproblematik“ schon angesprochen.

Unterstützung durch Rechtspflege ist vorhin auch angesprochen worden. Mir sind zwei wichtige Aspekte jetzt in diesem Sommer deutlich geworden. Das ist einmal die Frage, ob die Staatsanwaltschaften etwaige Strafanzeigen des Sports wirklich ernsthaft verfolgen. Das ist offenbar nicht passiert. Ich habe mit der früheren Justiziarin des DLV gesprochen, die sagt: „Wir haben immer verschiedene Sachen hingegeben, das ist immer eingestellt worden“. - Was mich persönlich nicht wundert. Ich habe einen Generalstaatsanwalt mit langjähriger Erfahrung in einem wirklich großen Bezirk einmal auf seine Gesamtbeurteilung - nicht der Dopingproblematik - der Strafverfolgung angesprochen. Er sagt: „Wir sind keine Anklagebehörde, wir sind eine Einstellungsbehörde.“ Das deckt sich übrigens mit der Erfahrung meiner Frau, die Richterin ist und viele Betrugssachen weitergibt, die eingestellt werden. Das ist die Praxis. Wir haben eine ganz knappe Ressource im Bereich der Strafverfolgung. Zu vielem, was hier in den Raum gestellt worden ist, wie beispielsweise: „Wenn wir eine Bestrafung haben, dann wird alles besser“, kann ich nur sagen: Möglicherweise dann, wenn man sehr viel Geld in diesen Bereich investiert, das heißt Stellen schafft - Polizisten und Staatsanwälte ausbildet. Das mag dann helfen. Ansonsten bin ich skeptisch, was die praktische Umsetzung nachher betrifft.

Ich habe mir als weiteres Stichwort noch „Unterstützung durch Bundesbehörden“ aufgeschrieben. Man kann dabei an das Bundesgesundheitsministerium oder das BKA denken. Ich will aber einen Gedanken hier in den Raum stellen: Dass ist die Unterstützung durch die Datenschutzbeauftragten. Herr Dr. Haas hat vorhin völlig zu Recht das Problem der Persönlichkeitsbeeinträchtigung angesprochen. Diese stößt hier

wohl an Grenzen. Wir haben alle irgendwann einmal die Turnhose angehabt und unsere Erfahrungen als Athlet gemacht. Ob man die Anforderungen, die heute gestellt werden, selber mitgemacht hätte oder ob man gesagt hätte: „Macht doch euren Sport alleine, nicht mit mir.“. Das weiß ich nicht. Ich glaube, wir erreichen hier Grenzen und diese Grenzen müssen auch mit fachkompetenten Leuten abgeklärt werden. Ich habe die Berichte der Landes- und der Bundesdatenschutzbeauftragten durchgesehen. Der Sport findet sich praktisch nicht darin. Ich habe mit dem früheren Bundesdatenschutzbeauftragten [Joachim] Jacob gesprochen und auf dessen Vermittlung jetzt mit seinem Nachfolger, Herrn Schar und habe ihn für ein Referat im Juni nächsten Jahres gewonnen. In diesem Gespräch sagte er unter anderem: „Das ist ja wunderbar, das ist ja eine völlig neue Materie, da machen wir einmal etwas anderes.“ Dass heißt, es gibt eine Bundesbehörde, die diesen Bereich bisher nicht gesehen hat. Auch ist sie offenbar vom Sport nicht ange-regt worden, etwas zu tun. Ich glaube, dass wir auf lange Sicht hier eine Klarheit haben müssen und dass es besser ist, im Vorfeld diese Klarheit zu haben, als wenn man Regelungen macht und im Nachhinein dann diverse „Sollbruchstellen“ hat, die vor Gericht oder der Staatsanwaltschaft dazu führen, dass die Dinge nicht weitergeführt werden. Danke.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Vieweg. Jetzt hat Frau Kunert mit 7 Minuten für die Fraktion DIE LINKE. das Wort.

Abg. Katrin Kunert (DIE LINKE.): Ich möchte vorausschicken, dass wir noch kein abgeschlossenes Meinungsbild haben, ob ein eigenes Anti-Doping-Gesetz geschaffen werden oder ob man die bestehenden Regelungen einfach nur effektiv ausnutzen soll. Ich möchte auch sagen, dass ich selbst noch in dem so genannten Seniorenbereich sportlich tätig bin. Es

wird ja davon gesprochen, dass der Sport durchaus auch ein Wirtschaftsfaktor ist. Wenn man den Seniorbereich nimmt, dann kann man nicht davon reden, dass es da noch um Siegprämien geht, sondern dann muss man unterstreichen, dass es ein gesellschaftliches Problem ist - in der Selbstdarstellung der Person. Insofern wird es im Endeffekt auch darum gehen, wie man diesen ganzen Bereich ergreift. Also Kinder- und Jugendbereich, den Leistungssportbereich, den Fitnessbereich bis hin zum Seniorenbereich. Ich denke, dass wird noch eine große Herausforderung für uns alle. Meine Frage geht an Herrn Dr. Bach und an Herrn Hauptmann. Nehmen wir an, es gibt ein Anti-Doping-Gesetz. Ist es in Bezug auf die Sportgerichtsbarkeit eher kontraproduktiv oder wird es eher förderlich im Kampf gegen Doping sein?

Vorsitzender: Frau Kunert, da die Zeit ist ja limitiert ist, frage ich: In welcher Reihenfolge sollen die Herren antworten?

Abg. Katrin Kunert (DIE LINKE.): Herr Hauptmann möge bitte beginnen.

Sv Hauptmann (Vorstandsmitglied der NADA), Frankfurt/Main: Also, ich hätte dem Präsident jetzt gerne den Vorrang eingeräumt.

Abg. Katrin Kunert (DIE LINKE.): Aber ich dürfte es mir wünschen.

Sv Hauptmann (Vorstandsmitglied der NADA), Frankfurt/Main: Ja. Ich sehe da überhaupt keinen Konflikt, dass jetzt durch ein Anti-Doping-Gesetz als solches oder durch gesetzliche Regelungen die Sportschiedsgerichtsbarkeit beeinträchtigt ist. Denn nach den Vorschlägen der ReSpoDo war auch die flächendeckende Einführung der Schiedsgerichtsbarkeit - um sie effektiver zu gestalten - Gegenstand des gesetzlichen Paketes. Allein die gesetzliche Regelung

führt nicht zu einer Schwächung der Schiedsgerichtsbarkeit. Sie soll zu einer Stärkung führen und ist Teil der Vorschläge aus dem ReSpoDo-Bericht.

Zur strafrechtlichen Situation habe ich schon gesagt, dass ich dort überhaupt keine Unterschiede in dem Sinne, dass sich das gegenseitig blockiert, sehe. Wir haben einerseits die sportrechtlichen Regelungen: Diese sind festgelegt und werden sofort angewendet. Und wir haben auf der anderen Seite dann im Strafrecht das strafrechtliche Verfahren. Das wird anschließend unter Berücksichtigung der strafrechtlichen Sanktion und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit dann durchgeführt.

Ich möchte aber noch eins zum Schutz- bzw. zum Rechtsgut sagen, weil Sie es auch angesprochen haben. Man muss wirklich trennen: will man das? Das ist die rechtspolitische Frage und dann muss man die nächste Frage stellen - die ist aber erst einmal davon unabhängig - Kann man das? Ich glaube, hier geht es immer hin und her und ich glaube, manche wollen es ein bisschen und sagen: Man kann es nicht. Ich will es wirklich und sage auch: Man kann es. Und zwar über das Rechtsgut der Volksgesundheit. Das ist genau der Punkt. Wir reden nicht nur über Tausende von Sportlern. Alleine das ist ja schon eine Menge. Aber diese nehmen es selbst und damit besteht eben die Gefahr, dass sie durch solche Substanzen ihre Gesundheit selbst gefährden. Wir reden dann auch über die Sportler oder andere Wettbewerber, die dadurch gefährdet werden, dass es abgegeben wird an diese. Aber wir reden vor allem über den Nachahmungseffekt. Und das ist doch die grundsätzliche Frage hier: Sehen wir die Dopinggefahr wegen der besonderen Vorbildfunktion des Sports, wegen der besonderen Bedeutung als derartig schwerwiegend - ich erinnere nur an die Weltmeisterschaft hier in Deutschland -, dass wir sagen, wir müssen jetzt als

Gesetzgeber da eine entsprechende Maßnahme setzen, damit wir dieses Problem lösen.

Und die Nachahmung ist doch das Problem, was auch die Volksgesundheit betrifft. Nämlich einmal bezogen auf den Wettbewerber, der das Zeug nehmen muss, weil er sonst nicht mehr mitkommt. Dann kann er sich aussuchen: er steigt aus oder er nimmt es. Aber vor allem doch auch gegenüber der Jugend und dem Nachwuchssport, der sich mit dieser Thematik - wenn er schon die Idole dopen sieht - dann auch irgendwann damit auseinandersetzen muss. Und dann gibt zwei Möglichkeiten: Entweder die Eltern nehmen die Nachwuchssportler heraus, weil sie Angst haben, dass er auch an das Dopen kommt oder er ist eben der Gefahr fortlaufend ausgesetzt. Insofern sehe ich durch das Rechtsgut der Volksgesundheit sehr wohl auch die rechtliche und verfassungsrechtliche Grundlage, hier ein Gesetz zu entwerfen. Es hat mit Spoilern überhaupt nichts tun. Wer in das Dopingopferhilfegesetz einmal hineingeguckt hat und sich die Gefährlichkeit über 40 Jahre der Einnahme von Anabolika und Steroiden mal vergegenwärtigt hat, der kann das nicht gleichsetzen mit einem zu niedrigen Spoiler. Da wird Ungleiches gleich behandelt und das ist verfassungsrechtlich auch zulässig. Insofern sehe ich auch gar kein verfassungsrechtliches Problem.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Hauptmann. Herr Dr. Bach, bitte.

Sv Dr. Bach (Präsident des DOSB), Frankfurt/Main: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich darf vielleicht die Frage der Vorbildwirkung aufgreifen, weil das unbestritten ist. Die Vorbildwirkung des Sports und die Glaubwürdigkeitsprobleme, in die der Sport durch diese Fälle geraten ist. Die Frage ist, ob das anders durch eine gesetzliche Regelung wird. Warum sind denn diese Probleme entstanden? Sie

sind entstanden, weil Fälle auf Grund des jetzt bestehenden Systems aufgedeckt worden sind. Und wenn man glaubt, mit einer gesetzlichen Regelung werden keine Fälle mehr aufgedeckt und damit wäre dann die Vorbildwirkung besser, dann ist das ein Zirkelschluss. Dann verstehe ich nicht, warum man nach einer gesetzlichen Regelung fragt. Die Vorbildwirkung besteht darin und kann nur dann aufrecht erhalten werden, wenn er den sauberen Athleten gegenüber glaubhaft machen können, wir tun alles, damit sie in einem chancengerechten Wettkampf sind. Und das muss die Zielrichtung sein und das löst sich nicht an der Frage, wer spricht die Sanktionen aus. Ist es eine sportgesetzliche Lösung oder ist es eine staatsgesetzliche Lösung? Und insoweit darf ich bitten, diese Fälle, die jetzt aufgekommen sind, von einer anderen Seite zu beleuchten. Jeder aufgedeckte Fall zeigt auch, dass das System funktioniert und das bei großen Namen nicht halt gemacht wird. Darin muss unser weiteres Bestreben liegen. Mit gesetzlichen Regelungen alleine wird das nicht besser werden. Wir werden damit Doping nicht „ausrotten“ und das kann auch nicht der Anspruch sein. Wann immer Menschen miteinander in Wettbewerb treten, wird es welche geben, die versuchen, sich manipulativ Vorteile zu verschaffen. Sie haben eine wunderbare Steuergesetzgebung, aber der Steuerbetrug wurde dadurch immer noch nicht abgeschafft. Deswegen führt das hier nicht unbedingt weiter.

Der zweite Punkt, den Sie angesprochen haben, ist die gesellschaftliche Wirkung bzw. die gesellschaftliche Problematik. Dies ist zwar richtig, aber es ist nicht die Problematik des organisierten Sports. Sie haben dort keinen Zugriff. Dass ist ein gesamtgesellschaftliche Problem und ich glaube, Herr Ljungvist hat vorhin deutlich gemacht, wie man sich in Schweden diesen Problemen genähert hat. Dort hat man Möglichkeiten geschaffen, ohne den Athleten der

Sportgerichtsbarkeit zu entziehen. Das heißt, der Athlet wird alleine durch die Sportverbände bestraft, während die gesellschaftlichen Probleme über das Strafrecht gelöst werden. Das ist ein Weg, der gegebenenfalls beiden gerecht werden kann. Im Übrigen sind die Hinweise auf Berufsrecht und Zivilrecht nicht einschlägig. Ich habe das vorhin schon gesagt. Das Disziplinarrecht des Sports ist ein Recht sui generis. Nur dort gibt es strict liability. Die gibt es nicht im Berufsrecht der Beamten, nicht im Berufsrecht der Ärzte, die gibt es nicht im Zivilrecht, nirgends. Und deswegen ist das Hauptaugenmerk eben darauf zu richten, dieses System sui generis zu stärken und nicht zu schwächen.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Bach. Die Zeit ist jetzt auch aischgeschöpft. Jetzt hat Winfried Hermann von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort und ich nutze die kurze Gelegenheit, Herrn Präsidenten Dr. Dury sehr herzlich zu begrüßen. Willkommen in diesem Kreis dieser erlauchten Sachverständigen. Winfried Hermann, bitte.

Abg. Winfried Hermann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich darf meine Fragen von vorhin an Herrn Prof. Rössner etwas „populärpolemisch“ auffrischen. Der Besitz eines Messers - obwohl man damit jemanden umbringen kann - ist nicht strafbar. Die Einnahme von Heroin oder Zyankali ist nicht strafbar. Die Schwalbe auf dem Fußballplatz bringt einen noch nicht in den Knast - und jetzt kommen einige „durchgeknallte“ Juristen aus Bayern und wollen alles strafbar machen und einen in den Knast bringen. Was sagen Sie als Rechtsstaatler dazu?

Sv Prof. Dr. Rössner, Universität Marburg: Es ist natürlich nicht der Fall. Wenn man das Thema Doping zunächst einmal nicht unter dem polemischen

Aspekt, sondern unter dem der Strafgerechtigkeit sieht, glaube ich, dann ist nicht jedem klar, dass Doping in Deutschland als solches nicht bestraft wird. Es ist kein Unrecht, es wird allein im sportrechtlichen Bereich behandelt. Das ist - glaube ich - eine ganz große Krux. Dass wäre so, als wenn man etwa den Waffenhändler, der die Waffe zum Todschatz liefert, bestraft, nicht aber den Todschatzler selbst, da er die Waffe von dort bekommen hat und weil er als Zeuge auftreten soll. Da ist im System ein Fehler, dass der Strafgerechtigkeit damit mit nicht gerecht wird. Es muss doch derjenige bestraft werden, der die Tat begeht, die wir als Tat sehen. Warum verbieten wir, dass dort Mittel hinkommen, damit er im Sport nicht betrügt? Aber der Stelle dieses Geschehens passiert nichts. Dass kann derjenige straffrei tun.

Das kann doch irgendwo nicht wahr sein, denn es führt in der Wahrnehmung der gesamten Bevölkerung dazu, dass es sich - wenn es sich nicht um Unrecht handelt - alles auf einem Nebenkriegsschauplatz abspielt. Es handelt sich beim Doping in Deutschland um einen Fall von Arzneimittelhandel, den man verbietet. Mit Doping hat das Ganze zunächst einmal nichts zu tun. Dort werden Dopingmittel verboten. Wenn man Unrecht klar kennzeichnen will und muss, dann muss man das in dieser Stelle tun, wo es stattfindet. Das ist hier an erster Stelle der Athlet. Und dies führt auch dazu, dass die Besitzstrafbarkeit meines Erachtens ganz notwendig bestraft werden muss und wir hier das entscheidende Rechtsgut haben. Denn insbesondere im Hochleistungssport - wenn der Konkurrent weiß, der Gegner hat dieses Mittel im Besitz - dann wird er an dieser Stelle gezwungen, selber zu diesem Mittel zu greifen. Weil er sieht, er hat keine Chance, wenn er nicht zu diesem Mittel greift. Damit haben wir ein klares und ganz handfestes Rechtsgut, nämlich das der Handlungs- und Berufsfreiheit des Berufsathleten, der sauber sein will. Er kann nicht sauber sein, denn es

entscheiden nachher nur Kleinigkeiten nur darüber, ob er gewinnt oder nicht gewinnt. Wir müssen also meines Erachtens an der Stelle - auf jeden Fall im Hochleistungssport bzw. im Profisport - unter dem Gesichtspunkt von Art. 12 und Art. 2 GG die Strafbarkeit einführen.

Warum - war vorhin die Frage - ist es im Sport anders mit leistungssteigernden Mitteln? Natürlich nimmt die gesamte Gesellschaft diese Mittel. Im Sport ist es aber eben die absolute Grundnorm - die natürliche Leistungsfähigkeit. Die Frage ist, ob wir diese Sportkultur weiter wollen oder ob wir dort eben auch eine „Kultur der künstlichen Mittel“ haben wollen. Bisher war es so, dass die Sportkultur mit dieser Grundnorm der Dopingfreiheit steht und fällt. Sie haben als Politiker die Möglichkeit etwa die Rechtsgutdiskussion, die wir vorhin hatten, zu führen und die ist hunderte von Jahren alt. Heute wären moderne Rechtsgutsdefinitionen etwa von Roxin gemacht. Rechtsgüter kann als Gegebenheiten oder Zwecksetzungen man verstehen, die dem Einzelnen und seiner freien Entfaltung im Rahmen eines auf dieser Zielvorstellung aufbauenden sozialen Gesamtsystems oder dem funktionieren dieses Systems selbst nützlich sind. Aufgenommen vom Bundesverfassungsgericht mit der Formulierung „strafrechtlich schützenswert“ sind verfassungsrechtlich zulässige Zwecke von einigem Gewicht. Jetzt fragen Sie sich, ob die Sportkultur in der Tradition der Dopingfreiheit - wie wir Sie haben - eine ist oder nicht.

Ich darf vielleicht insbesondere noch etwas zur Thematik „Strafrecht und Sportrecht nebeneinander“ sagen. Selbstverständlich geht das nebeneinander und selbstverständlich ergänzen sich beide prächtig. Ich bin seit über 20 Jahren Vorsitzender eines Berufungsausschusses der Kassenärztlichen Vereinigung. Dort passiert es immer auf diesem Weg, dass die rein

ärztlichen Dinge sehr hat, sehr deutlich, sehr schnell im Bereich des Berufsrechts gemacht werden. In den schwierigen Fällen, wo es um die Ausschaltung von unlauteren Ärzten geht, sind wir auf die Mithilfe staatlicher Ermittlungen angewiesen. Ich konnte noch keinen Fall regeln, wo ein Arzt Berufsverbot (oder kassenärztlichen Vereinigungsverbot) erhielt, ohne dass ich die strafrechtlichen Ermittlungen dazu bekommen habe. Ähnlich ist es hier und was soll das? Der Apotheker oder der Arzt kann wegen Doping auch berufsrechtlich belangt werden. Warum sagen wir denn jetzt nicht umgekehrt an der Stelle: Das reicht uns, auch der fällt nicht ins Dopingsystem. Sie sehen, wenn Sie nicht konsequent sind, haben Sie Widersprüche hinten und vorne.

Jetzt noch einmal die Frage: Wo liegt der entscheidende Unterschied oder wo liegt die Ergänzung zwischen Strafrechtlichem und Sportrechtlichem? Ich bin dafür, dass der sportrechtliche Teil so scharf bleibt wie er ist, keine Frage. Das es auch einen internationalen Instanzenzug bis hin zum CAS [Anm.: Court of Arbitration] gibt und hier deutlich „strict liability“ und all die zivilrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Aber: Der entscheidende Unterschied ist, dass es sich um einen Einzelfall handelt, der dort geregelt wird. Wir können durch die objektive Probe beim Athleten einen Einzelfall regeln. Das Netzwerk, um das es uns hier geht und das jetzt aufgedeckt wurde in Spanien und überall - wo 50 betroffen sind - das kriegen Sie nur mit der konsequenten strafrechtlichen Ermittlung. Das haben die Razzien in Italien, das haben jetzt die Möglichkeiten in Spanien gezeigt und darum geht es uns. Es geht uns um beides. Es geht uns darum, diese Einzelfälle auszuschalten. Es geht uns aber auch darum, das Netzwerk zu bekommen. In diesem Zusammenhang ist aus der Korruptionsforschung ganz entscheidend, dass man zusammenarbeitet: Der strafrechtliche Rahmen, der

strafrechtliche Druck plus die Selbstreinigungskräfte - so wie man es bei der KV oder sonst auch macht - die wirken effektiv dahin, dass Doping verhindert wird. Das scheint mir der Ansatz zu sein, wie er auch in Schweden und überall sonst ist. Alles andere ist eine Randdiskussion. Natürlich ist das gesamte Strafrecht irgendwo unbestimmt. Wenn davon die Rede ist wie im Verkehrsrecht, dass bei der Fahrerflucht erhebliche Schäden vorliegen müssen, dass eine erhebliche Gefahr vorliegt. Das kriegen unsere Gerichte hin. Das sind Scheingefechte oder Argumente, die man immer dann hervorholt, wenn man eine gesetzliche bzw. strafrechtliche Regelung nicht will.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Rössner. Die Redezeit ist damit auch verbraucht. Wir kommen dann zur dritten Runde. Ich übergebe an meinen Freund und Kollegen Peter Rauen. Ich setze mich in die Reihen der SPD-Fraktion und werde mich dann mit der einen oder anderen Frage hier an der Diskussion beteiligen. Zunächst beginnt wieder Klaus Riegert.

Abg. Klaus Riegert (CDU/CSU): Danke, Herr Vorsitzender. Ich möchte auch den Herrn Präsidenten Dury in unserer Mitte begrüßen und deshalb mit der ersten beiden Fragen an ihn beginnen. Sie sind durchaus in der Rechtspraxis tätig als Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken. Deshalb würde mich interessieren, wie Sie das Nebeneinander von Sportgerichtsbarkeit und staatlichem Ermittlungsverfahren bzw. Strafverfahren sehen und welche Auswirkungen Sie bei dividierenden Entscheidungen auf Dauer auf die Praktikabilität der Sportgerichtsbarkeit sehen.

Die zweite Frage wollte ich an Herrn Dury und den Herrn Senator Röwekamp stellen. Wir haben ja jetzt viel von „totem Recht“ gehört, auch vom symboli-

schen Strafrecht und von Vollzugsdefiziten. Da würde mich natürlich schon interessieren, was passiert, wenn jetzt, wie der Senator Röwekamp das auch will, die Strafbarkeit auf den Besitz bei allen Personen ausgeweitet werden soll. Wir wissen heute, dass in Fitnessstudios etwa 20 Prozent der Männer und sieben Prozent der Frauen Anabolika nehmen. Schaffen wir da mit einem neuen Gesetz nicht noch ein viel größeres Vollzugsdefizit bzw. ein noch viel „toteres“ Gesetz oder gibt es - etwa in Bremen - konkrete Planungen, mit massiven Stellenausweitungen die Justiz und die Polizei zu unterstützen?

Sv Dury (Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichtes), Zweibrücken: Wie lange habe ich Zeit für zwei große Fragen?

Der **Stellvertretende Vorsitzende:** 17 Minuten, Herrn Dury. Bitte.

Sv Dury (Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichtes), Zweibrücken: Dankeschön. Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich bitte um Nachsicht, dass der Nebel meine frühere Ankunft hier in Berlin verhindert hat. Zunächst eine Vorbemerkung vielleicht, wenn ich die glühenden Plädoyers höre für eine Bestrafung bzw. strafrechtliche Verfolgung der Athleten selber, dann fühle ich mich als Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts - eines Mannes, der doch Verantwortung auf diesem Gebiet trägt - natürlich geehrt, welches Vertrauen man der Justiz entgegenbringt. Wir haben allerdings gesehen, dass die Strafverfolgungsorgane bei den jetzt bestehenden Möglichkeiten schon nicht in der Lage waren, diesen an sich bestehenden Anspruch zu erfüllen. Da hat man da ja bisher vom „toten“ Recht gesprochen und dies zu Recht. Wir haben auch Umfragen in der Praxis vorgenommen. Es war eine der ersten Fitnesscenter-Entscheidungen aus meinem Bezirk und nahezu

nichts in Deutschland, was vom Staatsanwalt angeklagt werden konnte. Also es ehrt uns, dass Sie uns das zutrauen. Als Praktika sage ich Ihnen allerdings, dieses Zutrauen ist übertrieben. Wir meinen generell, dass wir nicht ständig neue Gesetze bekommen sollten. Gerade letzte Woche bei der Juristentagung in Stuttgart war das wieder Thema aller Festredner. Wir haben zu viele Regulierungen. Wir machen uns den Staat immer fetter statt schlanker und gerade dieses Projekt hier ist etwas, was mich mit Sorge umtreibt. Und deswegen habe ich ja auch vor Jahren bereits zur Feder gegriffen und zu diesem Thema einiges ausgeführt.

Ich bin der Meinung - um es kurz zu sagen - es soll jeder das tun, was er am besten kann. Der Staat soll die Dealer und alle Beschaffer und Verordner verfolgen und zwar mit Macht. Mehr als bisher - viel effektiver als bisher. Es darf kein „totes“ Recht bleiben. In letzter Zeit hat sich herumgesprochen, welche Möglichkeiten es gibt - bis hin zu Betrugsanklagen, was vorher offensichtlich bei Polizisten und Staatsanwälten gar nicht denkbar war. Dass also der Athlet seinen Sponsor betrügt, wenn er vorher nämlich versichert hat, dass er nicht dopen wird. Das habe ich schon vor 10 bis 15 Jahren geschrieben. Das also muss der Staat leisten, besser als bisher.

Die Sportgerichtsbarkeit kann etwas anderes leisten - nämlich viel mehr als der Staat. Die Sportgerichtsbarkeit kann nämlich das Dopen der Athleten selber verfolgen und dort ansetzen. Die Athleten sind die Täter, ganz richtig, Herr Prof. Dr. Rössner. Da muss man ansetzen und das aber kann der Staat nicht, weil der Eigenkonsum, wie wir alle wissen, von Verfassungswegen nicht beschränkt werden darf.

Die Frage, warum man nicht beides nebeneinander macht, wird ja zu Recht gestellt. Selbstverständlich,

die Frage muss gestellt werden. Ich bin nach weiterem Nachdenken als Praktiker zu der Meinung gekommen, dass es in der Tat mehr Konflikte gibt als man sich am grünen Tisch ausdenkt. Das beginnt schon damit, dass der Vergleich mit dem Disziplinarrecht, mit dem ich auch täglich als Dienstvorgesetzter natürlich befasst bin, nicht trägt. Herr Dr. Bach hat es bereits gesagt. Es sind völlig andere Prinzipien: Das Zivilrecht ohne Schuldnachweis, also Anstandsbeweis, damit ist die Beweislast umgedreht. Beim Sportgericht bzw. beim Disziplinarrecht immer ein Gleichlauf der Beweisführung. Es geht immer darum: Hat er schuldhaft verstoßen? Nicht vergessen werden darf überdies, dass es häufig dann später gar nicht mehr zu einem Disziplinaentscheid kommt. Das Disziplinarverfahren läuft nämlich immer hinterher und geht nicht voran, wie es hier ja gemacht werden müsste. Das Disziplinarrecht folgt dem Strafverfahren und wenn kein disziplinärer Überhang entsteht, wird das Disziplinarverfahren in der Regel eingestellt.

Hier geht es ja darum, dass wir von Seiten des Sports sofort eine Entscheidung brauchen, ob der Athlet weiterhin im Wettkampf bleiben darf oder nicht. Also können wir nicht warten, bis der Strafrichter, bis die Ermittlungsorgane fertig sind. Das ist ein ganz wesentlicher Unterschied. Nun könnte man sich aber vorstellen, dass es zu Konflikten kommt, wenn ein geschickter Anwalt sagt: „Den Entlastungsbeweis für meinen Athleten kann ich dann führen, wenn der Staatsanwalt seine Arbeit vollendet hat“. Denn der Staatsanwalt verfolgt, wie wir alle wissen, als so genannte objektivste Behörde nicht nur zu Lasten, sondern auch zu Gunsten des Beschuldigten. Und wenn ein Anwalt da geschickt ist, könnte er eine Aussetzung des sportstrafgerichtlichen Verfahrens erreichen, in dem er sagt: „Ich vertraue darauf - habe Anhaltspunkte dafür - dass die Staatsanwaltschaft

nach irgendwelchen weiteren Gutachten zu dem Ergebnis kommt, der Urin war doch verfälscht“. Dann endet - und ich war auch Vorsitzender eines Schiedsgerichts, das über eine DLV-Athletin zu urteilen hatte - unter Umständen das Strafverfahren der Sportverbände. Dann müssten wir wohl aus Rechtsgründen bzw. aus Verfassungsgründen aussetzen und müssten warten, was die strafrechtlichen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ergeben und das darf nicht sein.

Da sehe ich eine gewisse Problematik und ich sehe natürlich eine weitere große Problematik darin, dass wir zu unterschiedlichen Entscheidungen kommen. Warum das dahin kommt, ist Ihnen alle klar - hier Zivilrecht, dort Strafrecht, umgekehrte Beweislast. In dem von uns entschiedenen Fall - Herr Rössner war auch dabei - können wir, glaube ich, ruhig sagen, vor dem Strafrichter hätte die Frau unter Umständen gute Chancen gehabt. Nach den Prinzipien der Sportgerichtsbarkeit nicht. Es wird also immer wieder dazu kommen, dass der Staat einstellt - Herr Prof. Vieweg hat es ja auch vorhin skizziert. Einstellung ist die häufigste Erledigungsart bei den Staatsanwaltschaften. Notgedrungen - aus den verschiedensten Gründen - auch aus Ressourcenknappheit. Und die Sportgerichtsbarkeit hätte schon längst eine Verurteilung ausgesprochen. Damit wäre in der Sicht der Öffentlichkeit nach meinem Dafürhalten das Sportgerichtsverfahren weg und die Anwaltschaft würde jubellieren, würde sagen, hier vom Strafrichter sind wir freigesprochen worden. Jedenfalls in der öffentlichen Meinung wäre das ein verheerender Eindruck. Als Gerichtspräsident scheue ich auch - ich sage es ganz ehrlich - dieses angebliche Versagen der staatlichen Justiz. Auch mache ich mir Sorgen, ob die Bevölkerung nicht sagt: „Die Politik hat mal wieder ein Problem gesehen, hat ein Gesetz gemacht, hat erwartet oder den Eindruck erweckt, dass das Problem damit bewältigt sei. In Wirklichkeit sind wir an der Nase

herumgeführt worden“. Das Problem ist damit nämlich überhaupt nicht erledigt und an diesen divergierenden Entscheidungen würde man das sehen. Und die Staatsverdrossenheit, meine Damen und Herren, würde dadurch jedenfalls nicht geringer werden. Das ist meine Sorge und wie gesagt die Justiz, die ohnehin immer als milde und schwächlich, als Versager gebrandmarkt wird, einmal von der Presse, einmal von anderen Meinungsträgern in der Gesellschaft, hätte wieder einmal schlechte Zeiten.

Dann kommen wir zu den Kleinigkeiten, die Sie vielleicht als Sportpolitiker weniger interessieren, dennoch aber wichtig sind. Das ist das Verbot der Pflicht zur Selbstbelastung. Sie wissen, dass die Athleten selbst aktiv mitwirken müssen durch Urinabgabe und Bestätigung - das alles in Ordnung ist, durch Blutentnahmen, etc. Sie müssen bereit stehen, ein riesen Regelwerk erfüllen. Aktives Mitwirken an der eigenen Überführung und Aussage, wahrheitsgemäße Aussage vor dem Sportgericht, das könnte wohl - so sagen die Experten, ich bin kein Strafrechtsprofessor, aber viele sagen das - zu einem Beweisverwertungsverbot im Strafprozess führen. Eine schizophrene Situation, jedenfalls kein schönes Ergebnis. Schließlich kann man über dieses Argument streiten. Da wird auch drüber gestritten, sie wissen das. Es gibt einige, die sagen kein Beweisverwertungsverbot, Dann sehe ich allerdings ein Problem. Denn die Athleten unterwerfen sich ja freiwillig dieser gesamten Prozedur. Sie unterwerfen sich auch bei manchen Verbänden der Schiedsgerichtsbarkeit und es war lange hoch umstritten, ob dieses Unterwerfen freiwillig als völlig souveräne Entscheidung geschieht. Oder ob es nur unter dem Druck, unter der Macht der Verhältnisse und der Verbände geschieht. Und es ist natürlich so: Wer das nicht unterschreibt, kann den Beruf Sport nicht ausüben. Wenn dann später noch diese Angaben und dieses Mitwirken zu seiner eige-

nen Belastung beim Strafgericht führen würde, müsste diese Frage wohl noch einmal neu bedacht werden. Bisher haben wir Sportrechtsexperten - bzw. auch Verfassungsrechtler - das immer als gerade noch rechtens bewertet, noch als freiwillig. Wenn das aber zur Verurteilung im Strafprozess führt, weiß ich nicht, ob die Gerichte in Deutschland dieses mitmachen. Das sage ich Ihnen hier in aller Offenheit. Also ich möchte den Anwalt sehen, der nicht versucht, diese bisherige herrschende Meinung zum Kippen zu bringen.

Und das wäre natürlich der Supergau - für den Sport überhaupt. Das würde nämlich dazu führen, dass wir den WADA-Code nicht mehr erfüllen könnten - dass wir damit gegen internationale Verpflichtungen verstoßen würden. Das ist etwas, was niemand hier im Raum will, das ist ganz klar. Wir könnten keine internationalen Wettbewerbe mehr ausrichten. Wir haben es ja auch in Italien gesehen, in Turin. Das IOC hat sich auf so etwas ohnehin nicht eingelassen, dass morgens vielleicht die Polizisten klingeln und die gesamte Hausapotheke durchforsten und alles mitnehmen, den Gutachtern geben, um zu sehen, ob das möglicherweise ein dopinggeeignetes Präparat wäre oder nicht. Bis die Ergebnisse kommen, sind die Spiele längst vorbei. Um es noch einmal zu sagen: Der Sport kann die Athleten am besten verfolgen und zwar, wenn man den Konsum feststellt, die unerlaubte Methode festgestellt hat. Der Staat kann das Umfeld verfolgen. Er muss es verfolgen und tut er es nicht genug, Herr Digel, sehr richtig. Da muss ange setzt werden. Ist die Zeit zu Ende, Sie haben auf die Uhr geblickt? Ja, gerne.

Der **Stellvertretende Vorsitzende**: Schönen Dank, Herr Dury. Herr Röwekamp, bitte. Es verbleiben noch sechs Minuten.

Sv Röwekamp (Vors. Sportministerkonferenz), Bremen: So lange werde ich hoffentlich nicht brauchen. Herr Riegert, Ihre Frage zielt ja in die Richtung: Haben wir eigentlich bei den jetzigen Bestimmungen ein Vollzugs- oder Regelungsdefizit? Das ist hinlänglich ausgetauscht. Ich glaube, es ist allen Beteiligten mittlerweile klar, dass wir auch ein Regelungsdefizit haben. Deswegen haben wir ja auch gemeinsam mit dem organisierten Sport Verabredungen getroffen, insbesondere den gewerbs- und bandenmäßigen Handel mit einer Strafverschärfung zu belegen und andere Ermittlungsmethoden für Dopingverdachtsfälle wie Telekommunikationsüberwachungen und andere strafprozessuale Instrumente einzusetzen. Ich glaube, es ist eine Mischung aus beidem.

Woran liegt eigentlich der Umstand, dass wir ein Vollzugsdefizit haben? Da habe ich die persönliche Auffassung, dass es zu einem guten Teil daran liegt, dass es so etwas wie eine gesamtgesellschaftliche Ächtung von dem Genuss von Dopingmitteln nicht gibt. Wir diskutieren Dopingfälle immer nur anhand von Spitzensport - und da hat es eine fatale Wirkung, darüber haben wir schon gesprochen. Aber es findet keine gesamtgesellschaftliche Debatte über die Frage statt, was eigentlich jeden Tag auch im Breitensport bei Marathonläufen passiert. Was passiert in Fitnessstudios tagtäglich? Ich glaube, dass einer der Strafzwecke natürlich so etwas wie eine gesamtgesellschaftliche Ächtung sein muss. Wenn jetzt dagegen eingewandt wird, was machen Sie eigentlich mit dem straflosen Besitz zum Eigenverbrauch und das als Argument gegen eine Besitzstrafbarkeit angeführt wird, dann muss ich ehrlicherweise sagen, verstehe ich das Betäubungsmittelgesetz nicht. Auch dort gibt es den straflosen Eigenbesitz und wenn das jetzt dazu führen soll, dass das Gesetz insgesamt unpraktikabel wird, dann gilt das für das Betäubungsmittelgesetz gleichermaßen. Es geht natürlich auch darum, nicht

nur den gewerbs- und bandenmäßigen Händler zu erwischen, sondern auch den Zwischenhändler, den Kleinhändler im Fitnessstudio mit Strafen zu belegen - wenn man beispielsweise bei ihm mehrere verkaufsfertige Packungen solcher Dopingmittel entdeckt. Ich glaube, dass das eine Vogelstraußhaltung ist: „Wir kriegen das sowieso nicht in den Griff und deswegen regeln wir es erst gar nicht.“, Dass ist - auch im Außenverhältnis - fatal. Wir brauchen so etwas wie eine gesamtgesellschaftliche Ächtung dieser Substanzen und das geht meiner Ansicht nach nur über eine Besitzstrafbarkeit.

Zu ihrer Frage, ob Strafverfolgungsbehörden eigentlich in der Lage sind, einen solchen Straftatbestand personell abzuwickeln? Hier muss ich als Bremer bescheiden sein. Weil wir ja zurzeit Haushaltszulage-land sind, Kollege Riegert, aber trotzdem ist Bremen kein rechtsfreier Raum. Es gibt in allen Ländern Polizei und Staatsanwaltschaften, die genauso wirksam auf die Einhaltung der Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes wie auch allen anderen entsprechenden Gesetze achten. Ich glaube, dass dies Polizei und Staatsanwaltschaft in keinem Land überfordern wird, das zu machen. Deswegen ist natürlich auch die Forderung im Prinzip richtig, hier zu Schwerpunktstaatsanwaltschaften zu kommen. Das lohnt sich nur dann, wenn man einen Schwerpunkt auch bildet. Und diesen Schwerpunkt haben wir gesellschaftlich bisher nicht gebildet. Deswegen nützt mir auch ein Schwerpunktstaatsanwalt nichts, sondern er nützt mir nur dann, wenn er ein Instrumentarium an der Hand hat, mit dem er dieser gesamtgesellschaftlichen Problematik auch Herr werden kann. Vielen Dank.

Der **Stellvertretende Vorsitzende**: Schönen Dank, Herr Röwekamp. Nun bleiben der Union noch drei Minuten, Klaus Riegert, bitte. Dieser verzichtet. Dann kommen die Fragen der SPD. Die erste Frage hat Peter Danckert, bitte.

Abg. Peter Danckert (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Eine Anmerkung sei mir zu dem, was Präsident Dury hier gesagt hat, gestattet. Diesen Konflikt zwischen zwei Verfahren, in denen ausgesagt werden muss - Sie behaupten das jedenfalls für die Sportgerichtsbarkeit (das der Sportler verpflichtet ist, wahrheitsgemäß auszusagen) und auf der anderen Seite das Strafverfahren - hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahre 1981 anlässlich der Insolvenzenscheidung, die Sie ja wahrscheinlich kennen, problemlos gelöst. Wir haben es ja auch in unserer Insolvenzordnung: Diesen Konflikt zwischen zwei Verpflichtungen. Einerseits wahrheitsgemäß auszusagen - wenn das dann wirklich so wäre - und andererseits dem Strafverfahren, das gegen den Allgemeinschuldner oder Insolvenzschuldner läuft. Das ist überhaupt kein Problem und ich würde herzlich bitten, diese Frage des Beweisverwertungsverbotes da nicht mit hineinzumischen. Sie haben sich ja auch eben freimütig bekannt, dass Sie kein Strafrechtler sind. Das merkt man an der Stelle ein bisschen, weil das ist eine ganz andere Thematik ist. Das sollte man nicht miteinander vermischen und damit auch zu einer gewissen - jedenfalls bei den Laien - Verwirrung beitragen.

Zwischenruf: Das Verfassungsgericht hat das Gegenteil gesagt.

Abg. Peter Danckert (SPD): Herrn Dr. Bach möchte ich ausdrücklich danken, weil ich glaube, es ist wirklich an der Zeit, dass wir aufeinander zugehen. Sie haben ja noch in Ihrem Präsidiumsbeschluss vom 21. oder 20. September unter Punkt acht, zweiter Absatz gesagt: „Die Sanktionierung positiv getestete Athleten muss weiterhin allein durch die Sportgerichtsbarkeit erfolgen, damit das Prinzip der uneingeschränkten Verantwortlichkeit nicht gefährdet wird“. Das ist

die bisherige Position. Ich sehe aus der Einsetzung der Kommission unter Leitung von Frau Dr. Thiel - und hier beziehe ich mich auf die Pressemitteilung der Sportministerkonferenz -, dass in der „Arbeitsgruppe Besitzstrafbarkeit des DOSB im Zusammenhang mit dem Entwurf der bayrischen Staatsregierung für ein Anti-Doping-Gesetz geprüft werden soll, ob Gebrauch und Besitz von Dopingmitteln strafbar sein soll“. Maßstab der Prüfung muss sein, ob es möglich ist, dass Nebeneinander der Besitzstrafbarkeit des Sportlers/der Sportlerin und der Verbandsanktionen so zu gestalten, dass die Maßnahmen gegen Doping auch tatsächlich zügig und wirksam erfolgen können. Dass ist - glaube ich - genau der richtige Ansatz, Herr Dr. Bach, und deshalb mein Dank dafür, dass Sie sich hier ganz offensichtlich öffnen. So können wir aufeinander zugehen und eine gemeinsame Lösung finden. Vielen Dank.

Ich habe jetzt eine Frage an Herrn Prof. Digel. Herr Prof. Digel, ich beziehe mich hier auf den NADA-Code und zwar NADA-Code 2.6.1, Besitz des Athleten. In diesem NADA-Code, der dem WADA-Code entspricht, ist festgehalten: „Besitz durch einen Athleten bedeutet Besitz von Wirkstoffen, die gemäß der WADA-Liste außerhalb von Wettkämpfen verboten sind, zu jeder Zeit und an jedem Ort oder die Anwendung verbotener Methoden durch einen Athleten, sofern der Athlet nicht den Nachweis erbringt, dass der Besitz aufgrund medizinischer Ausnahmegenehmigungen statthaft ist oder aufgrund anderer überzeugender Begründungen gerechtfertigt ist“. Was wird eigentlich von NADA und WADA und IOC und Weltverbänden gemacht, um diesen Punkt der im NADA-Code und im WADA-Code gleichlautend festgehalten ist, auch umzusetzen? Wir stellen fest, dass bei positiver Dopingprobe die Sanktionen erfolgen. Was passiert bei Verstoß oder wie versucht man diese Regelung im NADA- und WADA-Code eigent-

lich zu verfolgen? Was ist der Ansatz? Oder gibt es möglicherweise gar keinen Ansatz, so dass man dann sagen könnte, hier ist eine echte Dopingbekämpfung gar nicht auf den Weg gebracht worden?

An Herrn Prof. Haas würde ich gerne die Frage in dem Zusammenhang stellen: Ergibt sich aus der - bedauerlichen auch in Deutschland noch nicht verabschiedeten - Antidopingkonvention der UNESCO die Verpflichtung zu staatlichem Handeln, unter anderem auch zu einer strafrechtlichen Sanktionierung von Besitz von Dopingmitteln? Denn in Artikel 8 dieser Konvention heißt es: Überschrift „Beschränkung der Verfügbarkeit und des Gebrauchs von im Sport verbotenen Substanzen und Methoden.“ „Staatliche Organe sollen“ - dazu würden wir ja unter Umständen auch gehören - „soweit zuständig Regelungen übernehmen, um Sportlern den Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden zu untersagen und damit deren Anwendung im Sport zu unterbinden, es sei denn, der Besitz ist genehmigt und ist zu therapeutischen Zwecken angezeigt“.

Der Stellvertretende Vorsitzende: Ja, schönen Dank Peter Danckert. Die erste Frage ging an Herrn Prof. Digel.

Sv Prof. Dr. Digel, Universität Tübingen: Ich denke, Herr Kollege Vieweg hat alles zur subsidiären Partnerschaft gesagt Präziser kann man es eigentlich nicht beschreiben. Da wird genau festgelegt - so wollten es auch die Gründer dieser Republik, was der Sport aus sich heraus selber leisten kann und wo der Sport seine Hilfe benötigt. Und wenn wir über die Frage der Besitzstrafbarkeit sprechen, ist es klar und deswegen ist auch das, was im NADA-Code/WADA-Code diesbezüglich festgelegt ist, von den Sportverbänden selbst nicht zu verfolgen. Die Sportverbände haben Ihre Regeln vereinbart, die die Athleten zu

befolgen haben. Wenn die Athleten gegen diese Regeln verstoßen, so kommt es zu Sperren. Die können drei Monate sein, die können sechs Monate sein, sie sind immer noch ungleich - leider - bei gleichen Delikten. Aber ich denke, darüber verfügt der Sport und hier hat er auch seine eigene Gerichtsbarkeit aufgebaut. Er kann seine Gerichtsbarkeit optimieren, er kann auch die Sanktionen verschärfen, aber ihm sind Grenzen vorgegeben. Und ich denke, dass ist auch wichtig, dass diese Grenzen vom Sport selber so gesehen werden. Ich sehe nun die große Gefahr, dass wir in dieser Diskussion - was wir nun in der weiteren Zukunft tun wollen - diese Besitzstrafbarkeit gleichsam zum zentralen Hindernis machen, um am Ende in einen Prozess wiederum einzutreten, dass man bei dem bleibt, wie es heute schon ist. Dies wäre die fatalste Situation, in die wir uns hier hinein begeben können. Denn alle, die nun die Besitzstrafbarkeit in Frage stellen - und es gibt durchaus begründete Argumente die hier vorgetragen wurden -, die muss man fragen - auch Sie, Herr Präsident -, was denn nun die Aktion bislang gewesen ist seitens des Staates, um diesen Part erfolgreich zu spielen, den Sie vom Staat verlangen. Denn eines muss man sagen. Dieser Part wird nicht gespielt und offensichtlich fehlt es am Personal und offensichtlich fehlt es an den Finanzen. Nun warnen die Rechtsexperten - einige zurecht denke ich, auch höchste Richter - vor einem zusätzlichen Gesetz, dass dann erneut ein totes Gesetz ist. Wer solche Warnungen ausspricht, der muss im gleichen Atemzug sagen, wie er das Problem lösen möchte. Wie er konstruktiv an das Problem herangeht, denn das Problem ist objektiv vorhanden. Auch die Politiker müssen gefragt werden, was sie denn selbst getan haben in der Vergangenheit, da der Dopingbetrug existenziell den Sport beeinträchtigt. Und vor diesem Hintergrund - glaube ich - kommen wir gar nicht umhin, die nächsten Schritte gemeinsam zu planen. In der Tat muss hier der Sport gemeinsam

mit dem Staat diesen Weg gehen, aber es muss dabei für meine Begriffe die zentrale Frage im Blick bleiben. Kommt es zu veränderten Aktionen? Wir haben nun mehrere Jahre lediglich Diskussionen geführt und das Problem hat sich verschärft. Prof. Vieweg hat die Detailkritik vorgetragen. Wir haben so gut wie kein Wissen über die Grauzone. Wir wissen nicht, welche empirische Qualität dieser Betrug hat. Wir haben die positiven Befunde. Von den positiven Befunden lässt sich nicht auf die Quantität des Betrugsdelikts schließen. Auch nicht von den Proben selbst. Diese lassen über das Ausmaß dieses Betruges keine Urteile zu. Wir benötigen sehr viel exakteres Wissen, um in dieser Geschichte voran zu kommen und dabei denke ich, ist der Staat gefordert, dabei ist der Sportler auf die Hilfe des Staates angewiesen. Soviel zu Ihrer ersten Antwort. Ich denke, die zweite Frage müsste der Kollege beantworten.

Der Stellvertretende Vorsitzende: Schönen Dank Herr Prof. Digl. Prof. Dr. Haas.

Sv Prof. Dr. Haas, Universität Mainz: Vielen Dank. Vielleicht eine Sache kurz vorausgestellt. Wir haben jetzt mehrmals gehört, dass der Staat sich überfordert fühlen würde, wenn er denn ein solches Gesetz macht. Das ist eine politische Entscheidung. Wenn Sie das machen wollen, dann habe ich kein Problem damit. Aber dann bitte stellen Sie sich vor die Öffentlichkeit und sagen: „Andere Länder können das. Anderen Ländern ist es wichtig und die nehmen die Ressourcen und stecken die in diese Sache hinein. Uns ist das weniger wichtig und wir machen das nicht.“ Aber bitte argumentieren Sie nicht mehr mit dem Verfassungsrecht - dass das nicht geht. Sondern sagen Sie es ganz klar: „Wir wollen es nicht.“ Aber sonst brauchen wir die Diskussion aus meiner Sicht insoweit nicht mehr führen.

Zur Besitzstrafbarkeit bzw. auch zur Sanktionierung des Besitzes vielleicht ein kurzes Vorwort. Wir haben das im WADA-Code, der dann übernommen worden ist, natürlich auch von der NADA. Vielleicht ein kurzes Wort zur Historie dieser Vorschrift. Bei der Entwicklung dieser Regeln hat man relativ schnell erkannt, dass wir heute ein anderes Dopingproblem haben als wir es vielleicht noch vor ein paar Jahren hatten. Man hat festgestellt - durch genauere Dosierungen der Dopingsubstanzen, durch eine schnellere Abbaubarkeit der Substanzen -, dass wir die Frequenz der Dopingkontrollen wesentlich erhöhen müssten, um eine vergleichbare Abschreckungswirkung wie früher zu erzielen. Ein Beispiel: Bei den Olympischen Spielen in Athen gab es einen Tennisspieler, der innerhalb von 24 Stunden drei Mal getestet wurde, weil eben der Verdacht auf bestimmte Substanzen bestand, die eben auch eine entsprechend schnelle Abbaubarkeit haben. Natürlich gelangen wir hier sehr schnell an Grenzen, wenn wir das weiter machen. Deshalb hat man doch die Besitzstrafbarkeit auch schon in den WADA-Code eingeführt, weil man sich gesagt hat, man muss doch die Zeit auch anders überbrücken können. Nicht durch Kontrollen, sondern man braucht ein anderes Instrumentarium, um da heran zu kommen. Wenn Sie jetzt fragen, wie haben die Verbände das umgesetzt, dann muss man sagen, dass können die überhaupt nicht durchsetzen. Weil die einzige Ermittlungsmethode, die die Verbände haben, die Dopingkontrolle ist. Aber nicht das Recht, irgendwelche Taschen zu öffnen und irgendwelche Durchsuchungen anzuordnen. Hier sind wir doch elementar angewiesen, dass der Staat sein Erkenntnis- und Ermittlungspotenzial genau für diese Fälle einsetzt. Das ist doch das Defizit, was wir hier haben. Was wir auch durch eine Dopingkontrolle oder durch eine Schlagzeile über eine Dopingkontrolle überhaupt nicht lösen können. Und wenn Sie darauf hinweisen, dass die UNESCO-Konvention diese

Bestimmung enthält, dann ist ganz bewusst aus diesem Grunde dort und ich darf einfach nur darauf hinweisen, dass auch die Europaratskonvention gegen Doping vielleicht eine nicht so weit reichende Bestimmung hat - aber dort heißt es im Art. 4, dass „nicht nur die Weitergabe der Dopingsubstanzen durch staatliche Maßnahmen verhindert werden soll, sondern insbesondere auch der Besitz anabolen Steroiden“. Ich darf darauf hinweisen, dass die Konferenz der europäischen Sportminister sich ausdrücklich für eine Strafbarkeit, eine Besitzstrafbarkeit anaboler Steroiden ausgesprochen hat. Also die Erkenntnis, dass es dessen bedarf - glaube ich - dass ist schon vor Jahren formuliert worden und meine Frage ist wirklich, woran scheitert es bislang? Woran scheitert es? Es scheitert nicht an verfassungsrechtlichen Problemen. Wir haben vorhin von Herrn Kudlich, - ich will da gar nicht auf seine Person eingehen - Bestimmtheitsprobleme gehört. Das ist doch Handwerk. Vorher müssen Sie doch die politische Entscheidung treffen, dass Sie es wollen. Wenn Sie es wollen, finden wir für die Bestimmbarkeit eine Rolle. Wir haben gehört, Gleichheitssatz. Da werden Spoiler wahrhaftig wirklich verglichen mit dem Dopingproblem. Auch hier schauen Sie sich bitte die Regierungsbe-gründung zum Anti-Doping-Gesetz an und dann werden Sie sehen, was für ein Unterschied elementarer Art besteht zwischen einem manipulierten Spoiler und dem Dopingproblem. Und das letzte ist wirklich, schafft es die Justiz? Ja, wenn sie nicht die Ressourcen dieser Justiz zuordnen wollen. Natürlich wird es die Justiz nicht schaffen. Aber formulieren Sie das bitte und sagen Sie bitte nicht, Sie hätten ein rechtliches oder ein verfassungsrechtliches Problem, das stimmt nicht.

Abg. Peter Danckert (SPD): Gestatten Sie mir eine Nachfrage?

Der **Stellvertretende Vorsitzende**: Ja, vielen Dank. Es sind noch sechs Minuten Zeit.

Abg. Peter Danckert (SPD): Vielen Dank. Sie haben gesagt, der Sport ist gar nicht in der Lage, in diesem Bereich Regeln zu entwickeln, weil die Instrumentarien fehlen. Dann kann es doch an dieser Schnittstelle, wo es nur um den Besitz geht - nicht um den gedopten Sportler selber - gar keine Konflikte geben zwischen Sportgerichtsbarkeit einerseits und Strafgerichtsbarkeit. Denn die Sportgerichtsbarkeit befasst sich mit dem Thema Besitz offensichtlich nicht, weil sie - das haben Sie ja gerade überzeugend ausgeführt - dazu auch gar kein Instrumentarium hat. Ist es dann nicht sozusagen ein künstlich hergestelltes Problem, das in der Realität, wenn wir die Besitzstrafbarkeit hätten, gar nicht auftreten würde, weil kein Konflikt zu der Sportgerichtsbarkeit in dieser Frage denkbar ist.

Der **Stellvertretende Vorsitzende**: Bitte, Herr Dr. Haas.

Sv Herr Prof. Dr. Haas (Universität Mainz): Ja, gerne. Lassen Sie mich einen kurzen Satz vorausschicken zu der generellen Problematik „Konkurrenz und doppelte Strafbarkeit“ und dann zu dem spezifischen Problem. Es wird doch so dargestellt, als wenn wir zukünftig ein Problem bekommen, wenn wir die Besitzstrafbarkeit einführen würden. Meine Damen und Herren, das ist nicht wahr. Schauen Sie sich den WADA-Code doch einmal an, denn dort steht ausdrücklich drin, dass das Umfeld des Sportlers, Trainer usw. unter einer Verbandsstrafe steht, wenn er mitwirkt. Das ist doch der klassische Anwendungsfall des § 6 a. Jetzt zeigen Sie mir bitte einen einzigen Fall, wo das zu einer Behinderung der sportlichen oder der staatlichen Strafbarkeit geführt hat. Das ist

eine Fiktion, da es diese Fälle nicht gibt. Wir haben die doppelte Strafbarkeit heute schon. Es war aus meiner Praxis und aller Fälle die ich gesehen habe, noch nie irgendein Problem. Zu diesem spezifischen Fall muss man sagen, dass es hier doch gerade zu einer Stärkung der Sportgerichtsbarkeit führt. Wenn der Sport keine Ermittlungsmöglichkeiten auf einem bestimmten Gebiet hätte, hätten wir einen unglaublichen Erkenntnisgewinn, wenn die staatlichen Instrumentarien eingesetzt würden. Der Sport würde aufgrund dieser sportlichen Instrumentarien, aufgrund der Informationen, die wir dadurch bekommen würden, ein eigenes Verfahren einleiten. Ich möchte hier noch einmal erwähnen, dass es um keine Ersetzung der Sportgerichtsbarkeit geht, sondern es vielmehr um eine Hilfe der staatlichen Gerichtsbarkeit geht. Da wo wir die doppelte Strafbarkeit heute schon haben, war es bisher nie ein Problem, und deshalb gehe ich davon aus, dass es auch künftig kein Problem geben wird.

Der **Stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Haas. Für die FDP hat Herr Parr das Wort, bitte.

Abg. Detlef Parr (FDP): Ich möchte nun hier gleich daran anschließen, was hier gerade diskutiert worden ist. Somit möchte ich Herrn Dr. Bach fragen, wie das mit der Sportgerichtsbarkeit bewertet wird, da sie sich nicht um das Problem „Besitz“ kümmert. So wie es eben der Herr Prof. Dr. Haas erwähnt hatte, wären hier keine Ermittlungsmöglichkeiten vorhanden. Hier hätte ich doch gerne einmal die Position vom DOSB und somit von Herrn Dr. Bach gehört.

Sv Herr Dr. Bach (Präsident des DOSB): Vielen Dank, Herr Parr. Zunächst sind einmal die Vergleiche, die angestellt worden sind, nicht zulässig. Wenn

ich von der einen Seite von der Besitzstrafbarkeit spreche, bei dem so genannten **Efli Support Personal** (?), dann sind das genau diese Hintermänner, für die wir im Gesetz schärfere Maßnahmen fordern und für die ein breiter Katalog an Maßnahmen seitens des DOSB vorgelegen hat. Wenn man nun hier sagt, dass es hier keine Parallelität in dem Verfahren geben würde und keine Behinderung, dann liegt das an zweierlei Dingen. Erstens, dass nach allgemeiner Einschätzung der Staat in der Vergangenheit nichts getan hat - nämlich das Arzneimittelgesetz nicht angewendet hat. Zweitens liegt es daran, dass die eigentliche Schnittschnelle - dass ist das, was der Abg. Dr. Danckert vorhin vernachlässigt hat - nicht berücksichtigt wird, nämlich das man bei einer Besitzstrafbarkeit hinter vom Konsum auf den Besitz zurück schließen kann. Hier liegt sozusagen die Problematik. In dem Moment, in dem ich von dem Konsum auf den Besitz zurück schließen kann, ist die Besitzstrafbarkeit möglicherweise das Einfallstor in die Behinderung der Strafbarkeit nach „Strict Liability“.

Der WADA-Code sieht auch für die Athleten die Strafbarkeit des Besitzes vor. Das muss man hier natürlich auch beachten. Dieses Einfallstor mit der „Strict Liability“ ist unser Anliegen. Das ist auch der Punkt, den die Arbeitsgruppe noch einmal überprüfen soll: Wie sieht dieses in der Praxis aus? Hierbei bin ich Herrn Prof. Dr. Rössner, welcher leider nicht mehr hier ist, dankbar, dass auch er sich mittlerweile zur „Strict Liability“ bekannt hat. Sie müssen wissen, dass das nicht immer so war. Ich habe hier eine Äußerung aus dem Jahr 2000 von ihm vorliegen - aus dem Deutschen Olympischen Institut - welche mit einem großem Lob für den Sport anfängt. Ich möchte ich zitieren: „Der einzelne Athlet steht der Straf Gewalt des Verbandes genauso gegenüber ein Beschuldiger dem Staat. Man muss dies nicht bedauern, weil

die Sportverbände im Sinne des Subsidiaritätsprinzips ein sehr wirksames und sachgerechtes Teilsystem sozialer Kontrolle bilden“. Weiterhin heißt es - wo bei mir die Alarmglocken schrillen -: „fundamentale Strafrechtsgrundsätze, wie das persönliche Verschuldensprinzip und die Unschuldsvermutung haben bei entsprechend intensiven Strafen volle Gültigkeit. Die Bestrafung setzt, wie vielfach gefordert, ein Verschulden und dessen Feststellung zur Lasten des Athleten voraus“. Genau an diesen Punkt käme ich möglicherweise mit der Besitzstrafbarkeit, wenn ich vom Konsum auf den Besitz zurück schließen kann. Wenn man diesen Rückschluss in irgendeiner Form aufheben kann, dann haben wir einen großen Schritt nach vorne gemacht. Allerdings habe ich bisher in diese Richtung keinen Weg gesehen. Aber vielleicht findet ja die Arbeitsgruppe einen Weg, um diese Rückschlussmöglichkeit aufzuheben, so dass wir dann einen Schritt weiter wären. Ansonsten müssen wir sehr aufpassen, dass dies nicht das Einfallstor ist, den Eckpfeiler im Kampf gegen Doping - die Strict Liability - anzugreifen und zu zerstören. Das ist mein Bedenken.

Abg. Detlef Parr (FDP): Des Weiteren möchte ich gerne eine weitere Frage an Herrn Prof. Ljungvist richten, da ich gerade etwas irritiert bin, dass Sie sich eben so dezidiert als Vorstandsmitglied der WADA für den Besitzstrafatbestand beim „Doping“ ausgesprochen haben. In einem Interview von dem WADA-Chef Richard Pound, das mir gerade vorliegt, kann ich nachlesen, das er uns dort rät, ganz sorgfältig zu prüfen, ob nicht vielleicht schon ausreichende Rahmenbedingungen vorhanden sind. Er sagt weiterhin sehr klar, dass es schwierig wird, wenn man das Dopingvergehen in das Strafrecht aufnimmt. Findet man etwa Anabolika, so ist er nach Sportrecht zwar klar schuldig, aber es stellt kein Verbrechen da. Ist das jetzt ein Widerspruch oder wie habe ich das zu

bewerten?

Der **Stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Prof. Ljungvist, bitte.

Sv Herr Prof. Ljungvist (Vorsitzender Medical Com IOC/ Schweden): Ja, vielen Dank. Wie Sie eben schon selbst gesagt haben, ist nach dem WADA-Code der Besitz, der Handel durch den Athleten verboten. Das Problem was wir haben, wie ich schon erklärt habe ist, dass wir keine Mittel haben, an die Leute dahinter zu kommen, die vielleicht im Besitz dieser Substanzen sind. Diese Mittel genau brauchen wir aber, um hinter die Leute der einzelnen Sportler heranzukommen. Das ist die Antwort. In meinem Land machen wir das. Es gibt dann z.B. einen Fall, in dem die Polizei nach dem Gesetz ermitteln kann. Das wäre im Rahmen der Sportverbände oder verbandsrechtlichen Bestimmungen nicht möglich. In den letzten fünf Jahren wurden im Durchschnitt ungefähr 400 Personen nach diesem Gesetz verfolgt und vor Gericht gebracht. Dabei handelt es nicht um Sportler, sondern vielmehr um Menschen aus der allgemeinen Gesellschaft, die diese Substanzen in Besitz hatten oder damit gehandelt hatten. Also die Substanzen, die nach unserem Gesetz verboten sind.

Der **Stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, es verbleiben noch drei Minuten.

Abg. Detlef Parr (FDP): Ich möchte noch eine weitere Frage an den Prof. Herrn Pulcini stellen. Herr Prof. Haas hatte erneut die anderen Länder - mit Vorbildcharakter - erwähnt und dabei gesagt, diese würden die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen. Weiterhin hat er gesagt: „Wenn ihr hier so eine entsprechende Gesetzgebung haben wollt, dann müsst Ihr das auch so tun“. Meine Frage ist nun, wie

sieht es denn nun genau mit der Bereitstellung der Mittel und der Großzügigkeit des Staates in Italien aus?

Sv Herr Prof. Dr. Ivo Pulcini (Italien): Die Mittel sind in Italien nicht ausreichend vorhanden, was ich vorhin schon einmal erwähnt habe. Corny? Hat einen Etat von 1,5 Millionen Euro, die zum Teil an die Doping-Überwachungskommission gehen und weitere 500.000 Euro gehen an die Labore, mit denen diese Kommission die Konvention unterzeichnet hat. Diese Summe kann nicht überschritten werden. Es ist offensichtlich, dass diese Mittel nicht ausreichend und somit beschränkt sind und insofern nicht mehr Kontrollen durchgeführt werden können als die Mittel überhaupt ermöglichen. Auch weil die Kommission bestimmte Rechte hat, die auf der Grundlage derer die einen Großteil dieser die Mittel überhaupt aufbraucht.

Vor kurzem wurden der Forschung etwa 3,5 Millionen Euro, für die Aufklärungsarbeit in den Schulen, in den Turnhallen in den Familien zur Verfügung gestellt. Die Regionen wurden hier auch miteinbezogen, denn die einzelnen italienischen Regionen können auf der Grundlage des Gesetzes von 2000 natürlich eine aktive Rolle übernehmen im Hinblick auf die Aufklärungsarbeit für die Jugend. Die sportliche Betätigung ist so gestaltet, dass es sehr viele Leute gibt die sportlich zwar recht aktiv sind allerdings ohne das sie aktiv ein Mitglied in einem Verband oder Verein wären. Insofern sind sie sehr viele von diesen Leuten von irgendwelchen Ratschlägen von Trainern, Ärzten usw. abhängig. Diese Leute raten allerdings leider den Jugendlichen zu der Einnahme von bestimmten Mitteln. Diese Leute, die eben keine Verbandsmitglieder sind, wissen eigentlich gar nicht.... (Herr Pulcini fragt beim Vorsitzenden nach, wie viel Zeit ihm noch zur Verfügung bleibt).

Der **Stellvertretende Vorsitzende**: Sie haben noch genügend Zeit.

Abg. Detlef Parr (FDP): Ich möchte noch einmal die Frage stellen: Ich möchte ganz gerne wissen, ob die Mittel zur Strafverfolgung, welche der Staat zur Verfügung hat, aufgestockt worden sind - damit der Staat die Täter überhaupt verfolgen kann.

Sv Herr Prof. Dr. Ivo Pulcini (Italien): Die Mittel sind die, von denen ich vorher gesprochen habe. Diese 3,5 Mio. Euro beziehen sich auf einen Zeitraum von drei Jahren und beziehen sich somit auf die Forschung. Die örtliche Gerichtsbarkeit ist in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind eben nicht genug und insofern können die einzelnen Einrichtungen nicht sehr viel machen. Dieses Gesetz beinhaltet den Artikel „das Anti-Doping-Gesetz“, so dass es auch Dinge gibt, die sich auf die Pharmaindustrie usw. auswirken. Wir haben vorher von der Möglichkeit der Aufklärungsarbeit vor allem gegenüber der Jugend gesprochen sozusagen Mittel zur Verfügung stellen, dass somit Aufklärungsarbeit geleistet werden kann. Es gab auch den Skandal vom Land Louro. Diese ganzen Dinge haben dazu geführt, dass eine Kennzeichnungspflicht eingeführt wurde. All die Verpackungen mit den bestimmten Medikamenten müssen auch das Wort Doping enthalten oder ausführen. Aber all diese Dinge sind nur Theorie. Das Gesetz ist, wie vorher schon erwähnt, in der Theorie ein schönes und gutes Gesetz, aber es bezieht sich lediglich nur auf diejenigen, die Verbandsmitglieder sind und betrifft somit nicht Familien, die jugendlichen Sporttreibenden usw. Noch vor dem Fall von Sehmans gab es eine Stellungnahme von Ärzten aus verschiedenen Ländern. Sozusagen Ärzten, die sich damit brüsteten, dass sie Kreatin verschrieben haben. Ich selbst bin Sportarzt

und kenne mich somit in diesem Bereich sehr gut aus - vor allem insbesondere in der Region Lasio. Dort kamen die Eltern fragend auf mich zu, warum ich ihren Kindern nicht das Kreatin verschreibe. Hier habe ich dann sozusagen selber erst einmal Aufklärungsarbeit leisten müssen - bis zu dem besagten Skandal Sehmans - damit in der Öffentlichkeit endlich die Wahrnehmung geweckt wurde, dass es mit diesen Mitteln Probleme gibt. Insofern hoffen wir sehr stark, dass Europa in diesem Zusammenhang zusammenarbeitet und das Deutschland hier unter anderem eine Führungsrolle übernimmt, so dass wir im Dopingkampf wirklich gemeinsam voranschreiten können. Das ist ein wirklich wichtiger Kampf, den wir nur gemeinsam führen und gewinnen können.

Der **Stellvertretende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Prof. Pulcini. Ich darf nun Frau Abg. Kunert um Ihre Fragen bitten.

Abg. Frau Katrin Kunert (DIE LINKE): Vielen Dank. Ich möchte zuerst einmal auf die Ausführung von Herrn Dury (Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichtes) eingehen. Ich habe Ihr Statement mit Interesse gelesen. Ich muss zugeben, dass ich im ersten Moment gesagt habe, wenn man dieses mit dem Strafrecht durchziehen würde - an das Aussageverweigerungsrecht habe ich im ersten Moment nicht gedacht.

Meine Frage an Herrn Ljungvist ist, wie dieses überhaupt in Schweden geregelt wird? Der Gau, der hier beschrieben wurde, ist ja zumindest nach unserer Erkenntnis in Schweden nicht eingetreten. Hier stellt sich für mich die Frage, wie hoch die Verweigerungszahl bei Ihnen im Land anhand Ihres Gesetzes ist?

Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Ljungvist, bitte.

SV Herr Prof. Ljungvist (Vorsitzender Medical Com IOC/Schweden): Es tut mir leid, ich bin hier leider nicht in der Lage, Ihnen hierzu die genauen Zahlen zu geben, die habe ich nicht parat. Aber ich würde sagen, dass jeder, der sich verweigert, wahrscheinlich eine Ausnahme wäre. Wenn es ein Problem (wenn dies vorgekommen wäre) gegeben hätte, dann wüsste ich das. Das müsste dann vielleicht einmal in Ausnahmefällen passiert sein. Aber das ist kein Problem.

Frau Abg. Katrin Kunert (DIE LINKE): Das wäre dann ein Hinweis an diejenigen, die sagen, dass dies nicht gehen würde, obwohl es sich in anderen Ländern durchaus positiv darstellt. Das hat man allerdings in der Politik oft, dass man sagt: „es geht nicht“, wenn man etwas nicht will.

Des Weiteren habe ich eine Frage an Herrn Schur. Es ist ja oft davon gesprochen worden, dass man im Anti-Doping-Kampf auch die Wirtschaft einbezieht. Wie sehen Sie das? Ist das eine ehrliche Abmachung, die man mit der Wirtschaft treffen kann - oder haben Sie da Bedenken?

SV Herr Schur (Leipzig): Natürlich gibt es dort eine Möglichkeit, ehrlich vorzugehen. Ich glaube, dass wenn wir in diesem Rahmen diskutieren - ich höre jetzt schon sehr lange aufmerksam zu- dann dreht es sich nach meinem Dafürhalten um den falschen Punkt. Auch wenn sich die Wirtschaft stärker engagieren würde, um somit vielleicht mehr Geld in die Anti-Doping-Kontrollen zu investieren, glaube ich nicht, dass wir an der Situation etwas ändern könnten. In der Situation, die wir hier diskutieren, geht es doch eigentlich darum, wie wir den Kranken behandeln können und wie wir die Krankheit oder die Symptome limitieren können. Allerdings werden wir

in dieser Diskussion nicht gegen die Ursachen vorgehen. Ich habe mir ein anderes Gleichnis einfallen lassen. Da ist die gesamte Gesellschaft, welche im Dopingmorast wadet und von den Sportlern erwartet, mit trockenen Strümpfen die Wettkämpfe zu bestreiten. Wir versuchen, darüber zu urteilen, wie wir die Sportler bestrafen können, die nasse Strümpfe bekommen haben. Das Problem ist doch sehr viel größer. Man müsste eigentlich versuchen zu verhindern, dass überhaupt eine große Anzahl/Menge solcher Medikamente ins Land kommt. Ich möchte hierzu einmal ein Beispiel nennen. Vor den Olympischen Spielen 2000 in Sydney haben die Organisatoren gesagt, dass sie dafür sorgen würden, dass dies die saubersten Spiele in der Geschichte „Olympias“ wären. Wissen Sie, was passiert ist? Die Australier konnten natürlich an den Grenzkontrollen wunderbar darüber wachen, dass nichts ins Land kommt. Allerdings ist anderthalb bis zwei Monate vor den Spielen in einem Krankenhaus in Sydney bei einem Einbruch für mehrere Millionen US-Dollar Epo und Zubehör entwendet worden. Das heißt, wogegen richtet sich unsere Diskussion hier überhaupt? Ist es damit schon getan, die Wirtschaft einfach stärker mit ins Boot zu ziehen, welche daran sicherlich zweifellos ein großes Interesse hätte? Oder müssen wir einfach schärfer gegen die Sportler vorgehen oder sogar die Verbände stärker in die Verpflichtung nehmen? Oder beispielsweise die Medien oder auch das IOC selber, welches ja selbst über sehr viel Geld verfügt. Ich glaube, der wahre Gegner ist bisher in dieser ganzen Diskussion nicht aufgedeckt worden. Hinter dem Ganzen stehen nämlich die kriminellen Strukturen, welche den Vertrieb übernommen haben. Ich möchte Sie bitten, darüber nachzudenken, dass das der Staat nur alleine kann – der Sport kann es nicht. Im Anti-Doping-Kampf suchen beispielsweise Kontrolleure und so kompetente Professoren, wie z.B. Prof. Dr. Schänzer oder Herr Prof. Müller in Köln nach effi-

zienten Nachweismethoden. Allerdings wissen sie teilweise eigentlich gar nicht, was von den Sportlern verwendet wird. Ich möchte Ihnen ein Beispiel nennen. Beim Grenzübergang von Italien nach Frankreich hat man bei einer Ehefrau eines Radrennfahrers (welcher vor Jahren auf dem Podium der Tour de France gestanden hatte) einen Kofferraum voller Wachstumshormone vorgefunden. Danach hatte man eigentlich bei der Tour der France überhaupt nicht gesucht. Das hat den Fahndern eigentlich erst einmal den Hinweis gegeben, was überhaupt verwendet wurde, da man bis dahin nach so etwas überhaupt nicht gesucht hatte. Insofern meine große Bitte: Versuchen Sie den Fokus ein bisschen zu erweitern und nicht nur den kriminellen Sportler im Mittelpunkt zu sehen. In Ihrem verteilten Fragebogen hatten Sie uns die Frage gestellt: „Was ist der Sportler überhaupt? - Täter? Mittäter? oder Opfer? Ich glaube, dass der Sportler alle drei Funktionen erfüllt. Dankeschön.

Der **Vorsitzende**: Frau Kunert, Ihnen stehen noch zwei Minuten zur Verfügung. Ich sehe, Sie haben keine weiteren Fragen. Dann übergebe ich dem Kollegen Winfried Hermann das Wort. Bitte schön.

Abg. Winfried Hermann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wir haben jetzt hier viel über Dopingbesitz und deren Einnahme gesprochen. Ich möchte ganz gerne noch einmal zwei andere Bereiche ansprechen. Hierzu möchte ich meine Fragen an Herrn Prof. Haas (Universität Mainz) und Herrn Prof. Dr. Rössner (Universität Marburg) stellen. Welchen Stellenwert und welche Möglichkeit hat das Rechtskonstrukt für ein Produktions- und Vertriebsverbot für Designerdopingmittel oder auch für die anderen Mittel? Und welche Möglichkeit hat die Rechtskonstruktion beim Sportbetrug oder -schutz des fairen Wettbewerbs im Sport. Das sind ja jeweils andere Verfahren, wie man dem Problem Herr werden kann, die

man jetzt nicht einfach so ganz beiseite lassen sollte. Für manche sind dies ja auch zentrale Instrumente.

Sv Herr Prof. Dr. Haas (Universität Mainz): Zum Punkt Sportbetrug wäre es geradezu vermessen, wenn ich als Nichtstrafrechtler hierzu sprechen wollte. Zum anderen Punkt, meine ich, dass wir hier eine deutliche Lücke haben. Wenn es so etwas wie eine Dopingforschung gibt und somit neue Substanzen auf den Markt kommen - Herr Schur hat es uns ja plausibel erklärt, dass ein Defizit zwischen der Analytik auf der einen Seite und dem, was verwendet wird auf der anderen Seite, besteht. Ich glaube, dass dieses nur die Position stärkt, dass wir eine Besitzstrafbarkeit bräuchten. Anders kommen wir an diese Substanzen gar nicht heran, wenn sie nicht ausdrücklich als verbotene Substanzen bezeichnet sind. Dann würden wir über die Analytik herankommen. Das zweite ist allerdings, dass wir dann auch solche Instrumente bräuchten, um heranzukommen. Das wäre es aus meiner Sicht zu diesem Verbot. Etwas Anderes, auf das ich aufmerksam machen will, was auch in dem Respo-do-Bericht seinerzeit ausdrücklich aufgenommen worden ist, dass unser Leitbild der eigenverantwortliche Sportler ist. Hier müssen wir auch entsprechende Mechanismen in Gang setzen, damit er auch von seiner Eigenverantwortung Gebrauch machen kann. Deshalb hier noch einmal ein Petitum für diese Kennzeichnungspflicht, damit der Sportler auch eine Möglichkeit hat, auf bestimmte Substanzen zu reagieren, wenn es wirklich um einen Medikamentenmissbrauch geht. Wenn es allerdings um diese ganz kriminellen Strukturen geht, wie Sie sie gerade bezeichnet haben, dann brauchen Sie mit einer Aufklärung gar nicht erst anfangen - da Sie mit einer Aufklärung nichts hinbekommen würden. Danke.

SV Herr Prof. Dr. Rössner (Universität Marburg): Beim ersten Teil, was Herr Prof. Dr. Hass

gesagt hat, kann ich mich nur anschließen. Der Sportbetrug sollte meines Erachtens für den Spitzensport, für den Profisport und für den hoch bezahlten Sport eine Sonderregelung im Bereich des unlauteren Wettbewerbs erhalten. Weil es an dieser Stelle genau der Fall ist. Es geht um sehr viel Geld und man kann, indem man Spiele manipuliert, hunderttausende Euros gewinnen. Das ist das Fatale im Hinblick auf die Sportkultur. Es wird quasi die Fairness und die gesamten Regeln, die im Sport vorhanden sind, von hinten her durch den großen finanziellen Anreiz aufgerollt. Deshalb sollte man sich meines Erachtens jetzt - egal was man sonst beschließt - zumindest auf einen Minimalkonsens einigen und sich den Sport nicht durch finanzielle Interessen kaputt machen lassen. Dabei ist das Doping, wie wir es hier eben besprochen haben, sozusagen ein ganz großer Generalangriff auf den Sport. Es gibt aber andere, die in diesem Zusammenhang zu regeln wären – ich erinnere an den Fall Hoyzer. Dort war der ganze Glücksfall eigentlich, dass gewettet wurde. Wenn nicht gewettet wird, sondern der Vereinpräsident A einen Spieler des Vereins B mit 100.000 Euro oder ähnlichem besticht, dann ist dies nicht strafbar. Das war der erste Bundesligaskandal. Sie wurden Spiele manipuliert, ohne dass irgend etwas passiert. Wir hatten wirklich das Glück, dass es ein Wettbetrug war (es ist kein Sportbetrug bestraft worden). Wir haben an der Stelle erlebt, wie der Deutsche Fußballbund zusammen mit der Berliner Staatsanwaltschaft diesen Fall sowohl mit seiner Verbandsvereinsgerichtsbarkeit als auch strafrechtlich aufgerollt hat. Die schnellen Möglichkeiten, die damals der DFB erreicht hat, sind auch auf die Ermittlungsergebnisse zurückzuführen, die ihnen die Staatsanwaltschaft geliefert hat und die dann dort umgesetzt wurden. Sie sehen also, es ist ganz entscheidend wichtig. Dagegen wird gesagt, was vorhin auch Herr Abg. Hermann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) angesprochen hatte, sowie Herr Bach,

dass dann die „Schwalbe“ letztendlich ein Sportbetrug ist. Das ist es natürlich nicht, sondern es ist die Schwalbe, die mit z.B. 50.000 Euro bezahlt wird, wenn der Verein A deshalb verliert. Das ist ein ganz anderer Fall. Wenn Sie diesen dann wieder als einen Normalfall in einem hoch bezahlten Sport sehen, dann hat es auch eine andere Qualität und meines Erachtens auch eine, die man bestrafen kann und auch muss. Ich möchte Herrn Schur noch einmal darauf hinweisen, dass bei solchen Netzwerken, die bei Sportwetten oder Ähnlichem entstehen und wo es um viel Geld geht, Korruptionen stattfinden. Das sind dann keine Einzelfälle mehr und dort kann die Sportgerichtsbarkeit alleine mit ihren Ermittlungen gar nichts anfangen. Sie brauchen Beides und vor allem - hier ist noch einmal der kriminologische Aspekt ganz entscheidend – eine Sanktionsforschung. Es geht nicht um hohe Strafen. Diese könnte man erhöhen wie man will. Es geht vielmehr um den Verfolgungsdruck, um die Entdeckungswahrscheinlichkeit usw. Hierbei kann Ihnen nur eine gut geschulte Staatsanwaltschaft und Polizei helfen.

Ich möchte noch eine kurze Anmerkung machen, da vorhin immer wieder erwähnt worden ist, dass es einen großen Unterschied zwischen der sonstigen Gerichtsbarkeit, der Schiedsgerichtsbarkeit, der Anwaltsgerichtsbarkeit, Ärztegerichtsbarkeit in den Kammern und beim Sport geben würde. Das ist nicht der Fall. Hier möchte ich auch noch einmal ganz kurz präzisieren, was vorhin von Herrn Dr. Bach (Präsident des DOSB) auch schon zutreffend angesprochen wurde, nämlich, dass das Strict Liability-Prinzip nach dem WADA und NADA-Code gegliedert ist. Wir haben zunächst die echte Strict Liability in dem Fall, wo es um die Verletzung der Chancengleichheit geht. (Aberkennung der Titel, weil die Chancengleichheit verletzt wurde und einen Ausschluss für vielleicht drei Monate, weil das Mittel noch wirken kann).

Hierbei kommt es nicht auf ein Verschulden an, sondern vielmehr nur auf den Befund, dass derjenige unfair gegenüber anderen gehandelt hat. Wenn es um die Bestrafung geht, sagen unsere Obergerichte: „dass bin nicht ich“ - so im Fall Krabbe - . Das ist jetzt z.B. im Besonderen im NADA-Code sehr schön enthalten, dass es die Möglichkeit gibt, dass das Verschulden beweis erleichternd, aber nachgewiesen werden muss. Insoweit haben wir genau die Parallelposition wie bei allen anderen. Wir haben nur die zivilrechtliche zulässige Beweiserleichterung, für die ich natürlich bin, aber keinen gravierenden qualitativen Unterschied.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Rössner. Jetzt fängt die Diskussion wieder an. Wer möchte beginnen. Herr Kollege Gienger, bitte.

Abg. Eberhard Gienger (CDU/CSU): Ich möchte auch ganz gerne noch einmal das Thema Strict Liability aufgreifen und eine Frage an Herrn Prof. Vieweg richten. Herr Hauptmann, Herr Prof. Rössner und auch andere haben gesagt, dass das Strict Liability-Prinzip und die Strafgerichtsbarkeit sich gegenseitig nicht ausschließen. In Ihren schriftlichen Unterlagen – Prof. Vieweg - haben Sie ausgeführt, dass die Schaffung eines Dopingstraftatbestandes möglicherweise zur Konsequenz haben könnte, dass die Bereitschaft der Sportverbände, die Dopingbekämpfung als eigene Aufgabe zu begreifen und diese ernsthaft zu erfüllen, abnimmt. Weiterhin haben Sie ausgeführt: „Die Insolvenz des britischen Leichtathletikverbandes als Konsequenz von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit Dopingsentscheidungen, dürfte noch in lebhafter Erinnerung sein“. Vielleicht können Sie das einmal etwas genauer erläutern. Das war meine erste Frage. Nach der Beantwortung möchte ich noch eine weitere Frage an Prof. Ljungvist stellen.

Sv Herr Prof. Dr. Vieweg (Universität Erlangen): Beim Fall handelte es sich um einen Dopingvorwurf, der letztlich dazu geführt hat, dass der damalige britische Leichtathletikverband in Insolvenz ging. Das hatte dann wiederum beim deutschen Leichtathletikverband - Herr Prokop ist gerade nicht hier - intensive Überlegungen ausgelöst, wie man mit dieser Problematik umgeht. Einige Überlegungen waren, eine Strafscheidung nicht mehr durch den Verband durchführen zu lassen, sondern durch ein Schiedsgericht, um es vom Verband wegzubekommen. Meine Sorge ist hierbei ist, dass manche Verbände sagen, wir warten erst einmal ab, was von staatlicher Seite kommt. Wenn sie dann sehen, dass der Staat dies auch nicht besser regeln kann und etwas falsch macht, dann kann man sagen, dann sind wir „aus dem Schneider heraus“. Das ist meine Sorge. Ich kann das allerdings nicht belegen, da wir hierüber noch keine Erfahrungen haben. Man sollte dies aber trotzdem als ein Problem im Hinterkopf haben.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Prof. Vieweg. Herr Abg. Gienger, bitte.

Abg. Herr Eberhard Gienger (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich habe noch eine weitere Frage an Herrn Prof. Ljungvist. Zu Ihren vorigen Ausführungen möchte ich gerne noch einmal eine Erläuterung. Ich habe das so verstanden, dass Sie in Ihrem Land ein Anti-Doping-Gesetz haben, dass die Besitzstrafbarkeit unter Strafe stellt. Andererseits schreiben Sie hier: „In meiner Heimat soll das Gesetz gegen bestimmte Dopingsubstanzen den gedopten Sportler nicht zusätzlich bestrafen, sondern es dient der strafrechtlichen Verfolgung oder Bestrafung derer, die gelistete Substanzen besitzen und an Sportler und Nicht-Sportler weitergeben sowie der Bestrafung von Personen, die Dopingsubstanzen außerhalb des

Sportbereichs einnehmen“. Sie haben gesagt, dass in den letzten fünf Jahren 400 Nicht-Sportler bestraft worden. Ich wollte einfach wissen, wie viel Gramm oder wie viel Dopingmittel dürfen Sportler gegebenenfalls bei sich haben, um nicht wegen Besitzes von Dopingmitteln bestraft werden zu können? Des Weiteren interessiert mich, wie viele Sportler in den vergangenen Jahren - seitdem dieses Gesetz besteht - aufgrund dieses Dopinggesetzes verurteilt wurden? Dann hätte ich auch noch eine weitere Frage. Welche Möglichkeiten der europäischen und internationalen Zusammenarbeit im Anti-Doping-Kampf wurde bis heute noch nicht ausreichend genutzt und wie könnte die Arbeit der WADA verstärkt unterstützt werden (können beispielsweise Sponsoren in diese Rolle schlüpfen?).

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Kollege Gienger. Herr Prof. Lungvist, bitte.

Sv Herr Prof. Ljungvist (Vorsitzender Medical Com. IOC/ Schweden): Zur ersten Frage. Sie haben mich gefragt, welche Menge einer verbotenen Substanz in unserem Land nach unserem Gesetz strafbar ist. Meine Antwort hierzu lautet, dass man jede Menge, die man auf den persönlichen Gebrauch zurückführen kann, akzeptabel wäre und nicht strafverfolgt würde. Hat ein Athlet eine Menge im Besitz, die als eine Grundlage für eine Weiterverbreitung dienen könnte, würde dass dann bei uns strafverfolgt werden. Die Grenze der Strafverfolgung wird von den Staatsanwälten festgelegt. Ich möchte hier noch einmal erklären, wenn man bei uns bei einem Athleten eine Dopingsubstanz im Besitz findet - wo man sagen kann, dass diese Menge zum persönlichen Gebrauch genutzt wird - dann behandelt diesen Fall die Sportgerichtsbarkeit und die Staatsanwälte bleiben außen vor.

In den letzten fünf Jahren sind 400 Personen pro Jahr

strafverfolgt worden. Es sind zwar nicht alle verurteilt worden, aber es gab Strafverfolgungen für die Straftaten des Handelns, in den Verkehr bringen, gewerblichen Vertrieb, usw. Das betrifft nicht nur die Sportler, sondern vielmehr auch die allgemeine Bevölkerung. Wir haben einen breiteren Ansatz, wir konzentrieren uns sozusagen überhaupt nicht auf den Sport, sondern wir konzentrieren uns vielmehr auf den Schaden und die Bedrohung der Volksgesundheit. Sie fragten mich, ob mehr als 1000 Personen in den letzten fünf Jahren verurteilt wurden und wie viele Athleten? Es war eine Athletin und zwar eine Goldmedaillengewinnerin 1966, wo der Sportverband entdeckt hatte, dass sie gedopt hatte. Sie hatte eine Goldmedaille in einer Disziplin gewonnen. Dann ist sie zu einer anderen Disziplin übergegangen. Sie wollte an Gewicht zunehmen und hat Steroide eingenommen. Der Sportverband hat dementsprechend gehandelt und die Athletin für zwei Jahre suspendiert. Sie hat daraufhin gesagt, dass sie ihre Karriere weiterführen möchte und ist deswegen ins Ausland gewechselt. Wenn aber jemand seine Karriere beendet hat und das öffentlich auch so sagt, dann reicht das allerdings nach der Sportgerichtsbarkeit nicht aus. Die Polizei hat dann in diesem Fall ermittelt, wobei sie allerdings nichts gefunden hat. Man hat dann aber eine Geldstrafe verordnet, was sozusagen eine zusätzliche Bestrafung war.

Ihre dritte Frage, die Sie mir gestellt haben, muss ich zugeben, dass ich nicht ganz verstanden habe, was Sie von mir genau wissen wollen.

Abg. Eberhard Gienger (CDU/CSU): Welche Möglichkeiten der europäischen und internationalen Zusammenarbeit im Anti-Doping-Kampf wurden bis heute nicht ausreichend genutzt. Wie könnte die Arbeit der WADA verstärkt werden oder verstärkt unterstützt werden? Könnten hier Sponsoren bei der

Unterstützung eine geeignete Rolle spielen?

Sv Herr Prof. Ljungvist (Vorsitzender Medical Com. IOC/ Schweden): Die beste Unterstützung für die WADA wäre heutzutage die Ratifizierung der UNESCO-Konvention. Das könnte dazu führen, dass wir die Staaten der Regierung weltweit dazu auffordern, ihre Gesetzgebung an die UNESCO-Konventionsregeln anzupassen, so dass wir dann international dieses Problem bekämpfen können. Wenn es zusätzlich Finanzmittel geben würde, wären wir natürlich auch sehr dankbar, dass hier zur Hälfte das IOC finanziert wird. Die UNESCO-Konvention ist ja ratifiziert worden, und nun sind die Staaten an der Reihe, die Finanzierung zu übernehmen und auch zu erhöhen. Die WADA konnte gut starten. Wir haben hier natürlich auch die pharmazeutische Industrie angesprochen, wobei wir allerdings nicht viele Reaktionen darüber bekommen haben, dass sie etwa Anti-Doping-Kampagnen fördern würden. Wir haben auch ähnliche Erfahrungen in Schweden. Ich weiß auch, dass es hierüber auch ähnliche Erfahrungen in andern Ländern gibt. Es heißt, dass die Industrie, die Medizinprodukte herstellt (die therapeutisch angewandt werden können), wohl nicht will, dass ihre Produkte mit möglichen Dopingsubstanzen in Zusammenhang gebracht werden. Man kann das natürlich auf unterschiedlicher Art und Weise machen. Man kann also besondere Hinweise oder Markierungen auf den Verpackungen auftragen. Aber es gab trotzdem keinerlei Reaktionen der Industrie seitens dieser Anfrage. Wir haben aber trotzdem eine sehr gute Zusammenarbeit in anderem sehr wichtigen Bereich der Industrie.

Ich weiß nicht, ich dehne das jetzt einmal hier etwas aus. Es heißt ja, dass es viele Substanzen gibt, die man nicht richtig analysieren kann. Ich würde hierbei vorsichtig sein, so etwas zu behaupten. Ich denke einmal, dass es durchaus Andere gibt, die das analy-

sieren können. Das Problem ist aber, dass dieses auch vor einem Gericht standhalten muss, weshalb es manchmal zu Schwierigkeiten kommen kann. Ich muss aber sagen, dass die Substanzen, die es bis jetzt gibt, analysiert werden können. Hier möchte ich Ihnen einmal ein Beispiel aus Salt Lake City nennen. Dort wurde ein berühmter Skiläufer, sowie zwei weitere Athleten aus der Sowjetunion suspendiert für eine Substanz, die erst seit wenigen Monaten auf dem Markt war. Die Athleten und das Umfeld glaubten wohl nicht, dass wir dies schon analysieren konnten. Aber Dank der guten Zusammenarbeit mit dem Hersteller hatten wir die Analytik, um diese Substanzen zu untersuchen. Diese Zusammenarbeit mit der pharmazeutischen Industrie funktioniert deshalb so gut, weil sie uns über ihre neuen Methoden informieren. Man kann schon sagen, dass wir hier eine gute Zusammenarbeit haben. Aber, dass sie nun die Tätigkeiten sponsoren, ist wohl eher eine andere Sache. Das sage ich deswegen, da dass das Buch, in dem die Medikamente aufgeführt werden, und das Herr Dr. Pulcini, meine Kollegen und ich zu Rate ziehen. Heute sieht es ganz anders aus als noch vor zehn Jahren. Es sind gänzlich neue Medizinprodukte, welcher aber auch ständig neu entstehen. Wir brauchen hier ein System, eine Methodik und eine neue Analytik um festzustellen, ob es auch Dopingsubstanzen sein können. Deswegen freuen wir uns über die gute Zusammenarbeit mit der pharmazeutischen Industrie.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Prof. Ljungvist. Jetzt darf ich den Kollegen Mayer um seine Fragen bitten. Bitte sehr.

Abg. Herr Stephan Mayer (Altötting) (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an den Herrn Prof. Dr. Rössner. Herr Prof. Dr. Rössner, ich möchte Ihnen gerne zwei Thesen vorhalten und wäre dabei an Ihrer Bewertung als erfahrener Straf-

rechtsprofessor und Kriminologe interessiert. Die erste These ist, dass es erhebliche Bedenken gegen Straftatbestände gibt, die sich allein auf die Durchsetzung der Chancengleichheit im Sport beziehen. Die Chancengleichheit im Sport ist damit ein hohes sportliches Gut und kein staatliches Rechtsgut. Die zweite These ist, dass man dabei sehen muss, dass die verbindliche Sanktion bei einem Profisportler härter als die Regelstrafe des Strafgesetzbuches ist.

Sv Herr Prof. Dr. Rössner (Universität Marburg):

Beide Sätze haben in der Tat einige Richtigkeiten, aber sie müssen natürlich im Kontext gesehen werden. Dass die Chancengleichheit ein Sportgut ist, steht außer Zweifel. Für jemanden, der mit Sport überhaupt nichts zu tun haben will, ist es natürlich kein allgemeines Rechtsgut. Aber es wird dann zu einem allgemeinen Rechtsgut, wenn der Sport sozusagen zu einem Kulturgegenstand wird. Dann sind seine Werte etwa Gegenstände der Erziehung, der Sozialisation und der allgemeinen Gesundheit. Wenn dieses aufgerollt wird oder das kaputt gemacht wird, dann steht nicht mehr die Chancengleichheit alleine, sondern dann steht die gesundheitsfreie Entscheidung und die Persönlichkeitsentwicklung als Rechtsgüter da. Insoweit meine ich, dass der Prozess klar und eindeutig ist. Es handelt sich um ein Gut, welches aus dem Sport kommt, welches aber inzwischen eine gesellschaftliche Bedeutung hat und als Gesamtsystem - wie es in der Rechtsgutbeschreibung steht - schützenswert ist, insbesondere im Hinblick auf die Vorbildfunktion und auf die Möglichkeit, sich frei zu entfalten.

Der zweite Satz, dass im Sport härter bestraft werden kann - im Zivilrecht als im Strafrecht - hat natürlich seine Richtigkeit. Wenn Sie daran denken, dass jemand zwei Jahre ein Berufsverbot bekommt (momentan wird über vier Jahre nachgedacht), dann ist es

im Strafrecht sicher nicht zu bewältigen. Aber es fehlen dem Sport - was ich vorhin schon einmal sagte - die Möglichkeiten, entsprechend zu ermitteln. Sie bekommen immer nur den Einzelfall. Wenn dieser gut verdecken kann, womit eben kaum jemand rechnet, dann können Sie es nicht insgesamt aufklären. Der Verfolgungsdruck wird durch das Strafrecht ausgeübt. Deswegen ergänzt sich Beides. Zum einen haben wir durch das Strafrecht die Möglichkeit, gut zu ermitteln und dadurch die Entdeckungswahrscheinlichkeit und den Verfolgungsdruck zu erhöhen. Hier braucht man dann keine besonders brutalen harten Strafen - für die ich im Übrigen nie plädiert habe, das ist auch nicht das Entscheidende im Strafrecht -, aber man kann im Sport das besonders hervorzuhebende Sportgut und die Sportmoral entsprechend durchsetzen. Vorhin habe ich schon erwähnt, dass Sie die Ermittlungen brauchen, gerade weil die Strafen so hart sind. Wir sprechen jetzt in Bezug auf die 2 und 4 Jahren von Strafen. Der Schuldgrundsatz ist auch im Zivilrecht nicht völlig ausgeschaltet, weil es so harte Strafen sind - sie sind strafähnlich. Sie brauchen dafür dann aber auch möglicherweise den Beweis. Man muss auch einmal an die andere Seite denken - was ich sonst auch bei Beschuldigten und Angeklagten tue - dass sie möglicherweise auch durch staatliche Ermittlungen entlastet werden. Der NADA-Code sieht nämlich vor, dass zwar zunächst als erstes Prinzip die Strict Liability gilt, aber man hat Entlastungsmöglichkeiten. Auch das kann der Athlet häufig nicht alleine tun. Es ist vorhin angesprochen worden, dass es die Möglichkeit der Täuschung gibt. Ein Beispiel wäre, dass ein Dritter jemanden anschwärzt, indem er ihm diese Mittel unterjubelt. Das kann der Sport nicht ermitteln, aber dies kann möglicherweise die Staatsanwaltschaft herausbekommen. Insoweit meine ich, sind beide Sätze richtig. Am Ende kommt aber immer wieder heraus, dass es nur geht, wenn beide gemeinsam arbeiten. Der Sport sozusagen zu-

sammen in diesem strafrechtlichen Rahmen. Wenn dies geschieht, dann sind auch solche korrupten Strukturen zu beseitigen. Es gibt aus meiner Sicht keine andere Möglichkeit.

Abg. Herr Stephan Mayer (Altötting) (CDU/CSU): Ich möchte gerne noch einmal nachfragen. Die beiden von mir vorhin erwähnten Thesen, stammen aus Ihrer Feder aus dem Jahr 2000. Unter dem Titel „Doping - Sanktionen zwischen strafrechtlichen und sportrechtlichen Normen“, kommen Sie zur Konklusion, dass der strafrechtliche Schutz gegenüber dem Vertrieb und der Verbreitung verbotener Dopingmittel ausreichend ist - ebenso bei der Gesundheitsschädigung bei Sportlern durch Fremddoping.

Sv Herr Prof. Dr. Rössner (Universität Marburg): Ich habe gerade nachgeschaut, es stimmt, dass ich im Jahr 2000 bis 2003 genau diese These vertreten und mehrfach geprüft habe. Ich bin mittlerweile aus zwei Gründen zu einer anderen Meinung gekommen. Das eine ist die Beurteilung des korrupten Netzwerks. Ich muss ganz ehrlich sagen, dass ich das damals nicht gesehen habe – wahrscheinlich war ich als Kriminologe zu naiv. Dies sehe ich inzwischen aber klar und eindeutig. Wenn Sie an die die Dinge mit Fuentes denken und wo sich sonst wo irgendetwas auftut, kann man es eigentlich überhaupt nicht mehr übersehen, dass es sich hier in hohem Maße um Fälle der internationalen und auch nationalen Korruption handelt, dem nur noch mit Strafrechten beizukommen ist.

Der andere Aspekt ist, dass ich der Meinung war, mit Betrug und Ähnlichem lässt sich etwas machen. Dort sind aber die dogmatischen Probleme so hoch und es gibt so große Gegenmeinungen, dass Sie nie eine klare Linie in den Sportbetrug hineinbekommen wer-

den. Sie werden ihn nicht als strafrechtliches Unrecht ahnden können. Das hat mich dazu geführt, zu sagen, hier fehlt etwas. Das Dritte, was ich am Anfang ansprach, und was ich inzwischen auch aus sehr vielen Forschungen zur Gewaltprävention erkannt habe, ist, dass dieses Land eine ganz hohe Sozialisationsaufgabe hat, die man sich durch eine korrupte Struktur nicht kaputt machen lassen darf. Aus diesen drei Gründen habe ich meine Meinung seit etwa 2003/2004 geändert und stehe dazu.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Prof. Rössner. Es schadet ja niemanden, wenn man seine eigene Meinung einmal überprüft und dann zu einem anderen Ergebnis kommt. Das gilt auch für mich und alle anderen auch. Ich höre, ich habe damit zur allgemeinen Erheiterung beigetragen. Ich darf nun Frau Kollegin Freitag – 19 Minuten - um Ihre Fragen bitten.

Abg. Frau Dagmar Freitag (SPD): Vielen Dank. Herr Präsident Dury hat zum Ende seines letzten Vortrages wörtlich gesagt: „Wir werden keine internationalen Veranstaltungen mehr ausrichten“. Nun gehe ich davon aus - auch wenn es Ihr letzter Satz war - dass er genauso ernst gemeint war wie die Meinungen zuvor. Vor dem Hintergrund der Diskussion, dass zumindest in Hamburg und Berlin darüber nachgedacht wird, sich eventuell für die Olympischen Spiele 2016/2020 zu bewerben, bekommt dieser Satz aus meiner Sicht durchaus eine Brisanz. Deshalb würde ich ganz gerne von Herrn Prof. Digi (Universität Tübingen) und Herrn Prof. Haas (Universität Mainz), welche ja beide in unterschiedlichen Funktionen auf internationaler Ebene tätig sind (Herr Prof. Digi im internationalen Leichtathletik-Verband und Herr Prof. Haas bei der WADA) erfahren, ob das aus Ihren Erfahrungen heraus in der Tat ein Hindernis sein könnte, wenn man berücksichtigt, dass London die Spiele 2012 zugeschlagen bekommen hat, obwohl

es ein Anti-Doping-Gesetz gibt. Und Schweden hat immerhin auch die Leichtathletik-Europameisterschaften in diesem Jahr ausrichten können. Soweit zu meiner ersten Frage.

Der **Vorsitzende**: Dann hören wir zuerst Herrn Prof. Dr. Digel (Universität Tübingen) und dann Herrn Prof. Dr. Haas (Universität Mainz).

Sv Prof. Dr. Digel (Universität Tübingen): Für den internationalen Leichtathletik-Verband in dies keine Frage, die sich uns stellt, wenn wir über die Vergabe von Weltmeisterschaften entscheiden. Hier gibt es in der Tat bedeutsamere Kriterien, die wir beachten müssen. Im Übrigen wäre es für den internationalen Leichtathletik-Verband, für den ich in dieser Frage durchaus auch sprechen kann, eine wichtige und große Hilfe. Wir sind einer der wenigen Verbände, die sehr viel Geld in den Anti-Doping-Kampf investieren. Einnahmen, die wir über Fernsehverträge und über Sponsorenverträge erzielen, werden in den Anti-Doping-Kampf reinvestiert. Auf diese Weise finanziert dieser Verband 3.000 Kontrollen pro Jahr. Das wird von keinem anderen internationalen Fachverband in gleicher Weise nachvollzogen. Wir wären in der Tat sehr daran interessiert, dass beispielsweise die Bundesrepublik, aber auch noch sehr viel mehr Staaten, die UNESCO-Konvention unterschreiben (bislang sind es lediglich nur 14 Staaten). Vor allem wären wir auch interessiert, wenn die internationalen Verbände in gleicher Weise eigenständig die Anti-Doping-Kontrollsysteme aufbauen würden, wie wir es für unseren Verband gemacht haben. Wenn wir die Familie der olympischen und der internationalen Verbände betrachten, so muss man leider hier erkennen, dass lediglich 14 (vielleicht heute sogar schon 17) Verbände ein eigenes Trainingskontrollsystem aufgebaut haben. Hier denke ich, wären auch unsere nationalen Repräsentanten dieser Sportarten gefor-

dert, dass sie sich für den Aufbau der internationalen Kontrollsysteme mehr einsetzen. Wenn sich hier nichts Entscheidendes geschieht, dann wird zu Recht von ungleichen Bedingungen gesprochen, die dann auch zu Recht von unseren Athleten in unserer Bundesrepublik beklagt werden können.

Sv Herr Prof. Dr. Haas (Universität Mainz): Frau Abg. Freitag, diese Liste ließe sich natürlich auch noch erweitern. Man könnte natürlich auch beispielsweise auf Australien verweisen, oder darauf verweisen, dass Italien die Olympischen Winterspiele gehabt hatte, obwohl sie ein solches Gesetz vorweisen können. Ich glaube nicht, dass das ein Kriterium ist. Ich glaube es auch deswegen nicht, weil es einem Standard entspricht, auf den man sich ja international geeinigt hat. Wenn Sie sich die Unesco-Konvention ansehen, dann ist das doch der Wille aller, die an dieser Konvention mitarbeiten haben und das als Standard festzulegen. Sie finden dies auch in der Europarats-Konvention. Wenn sie also genau diesen Standards entsprechen würden, kann ich nicht sehen, wie das einen Nachteil bei der Bewerbung um große internationale Wettkämpfe sein kann. Viel wichtiger ist bei diesen Bewerbungen ein ganz anderes Thema. Auf dieses Thema wurde auch schon mehrfach hingewiesen, dass wir beispielsweise ein Problem mit der Sportschiedsgerichtsbarkeit haben. Hier haben wir Defizite aufgrund verschiedener Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichtes und des BGH. Und die gilt es aus meiner Sicht zu beseitigen. Hierbei handelt es sich um ein viel wichtigeres Kriterium für die Vergabe von Großevents, als die Frage, ob wir die Besitzstrafbarkeit haben oder nicht.

Ein Letztes, was ich hierzu sagen möchte: Ich kann mir überhaupt nicht vorstellen, dass ein großer internationaler Verband, der über die Vergabe eines solchen Wettkampfes entscheidet, nicht daran interes-

siert ist, dass bestimmte Sachen aufgedeckt werden. Das wäre ja gerade zu schizophren zu glauben, dass der internationale Verband ein Interesse an der Verdeckung solcher Sachen hätte. Im Gegenteil, ich glaube, dass jeder Verband ein Interesse daran haben müsste, so viel wie möglich aufdecken zu können - wer auch immer das macht. Gerade das brauchen wir ja auch zum Schutz des Sportes. Wir können das ganz gut an dem italienischen Beispiel sehen, was wir bei den Winterspielen gehabt haben. Auch hier möchte ich nur noch einmal sagen, vor was hatten diese österreichischen Athleten denn überhaupt Angst? Hatten sie Angst vor einer Wettkampfkontrolle oder vor der Hausdurchsuchung, welche stattgefunden hatte? Hier ist die Frage, glaube ich, offensichtlich, dass es sich 100%ig nicht um die Wettkampfkontrolle, sondern vielmehr um die Hausdurchsuchung gehandelt hat. Deswegen denke ich, dass wir dankbar sein müssen, dass so etwas auch stattgefunden hat und diese Elemente aus dem Verkehr gezogen werden konnten. Vielen Dank.

Abg. Frau Freitag (SPD): Ich würde an dieser Stelle gerne eine Nachfrage an Herrn Dr. Bach stellen. Ich konnte eben gerade Ihre Reaktion während der Beantwortung der Frage ein wenig beobachten. Ich möchte jetzt einfach die Frage an Sie weitergeben und fragen, ob auch Sie der Meinung sind, dass uns entsprechende Regelungen von der Vergabe dauerhaft ausschließen würden?

Sv Herr Dr. Bach (Präsident des DOSB): Es wird Sie nicht wundern, wenn ich das für eine gute Idee halte, wenn Sie die Frage „Vergabe von Olympischen Spielen“, auch an mich richten. Ich möchte Ihnen nur sagen, dass im Gegensatz zu anderen Verbänden, wie das vorhin gesagt wurde, für uns das Verhalten eines Landes im Kampf gegen Doping von höchster Wichtigkeit ist. Es ist nämlich „conditio sine qua non“ für

die Vergabe olympischer Spiele, dass der WADA-Code anerkannt und der Kampf des IOC gegen Doping unterstützt wird. Das hat jetzt hier nichts mit der Formulierung zu tun - Anti-Doping-Gesetz ja oder nein -, denn es geht vielmehr um die Inhalte. Der Inhalt „conditio sine qua non“ für die Vergabe der Olympischen Spiele an ein Land ist die Anerkennung des WADA-Codes. Dieser WADA-Code ist - da vorhin das Beispiel kam - von Italien anerkannt worden, bevor die Spiele nach Turin vergeben worden sind. Danach ist das Gesetz gemacht worden. Das hat darin resultiert, dass wir dann in langwierigen schwierigen Verhandlungen mit dem italienischen Staat eine Lösung gefunden haben, wo der italienische Staat von Teilen seines Gesetzes für die Dauer der olympischen Spiele nicht Gebrauch gemacht hat, damit das in Einklang mit der IOC-Politik und dem WADA-Code übereinstimmt. Daraus resultiert, dass die Untersuchungen in Italien möglich geworden sind, denn sie sind - hier sitzt im Übrigen der Verantwortliche - vom IOC und unserer medizinischen Kommission initiiert worden. Nachdem diese Untersuchungen durch den italienischen Staat erfolgt ist, hat Herr Prof. Ljungvist und die medizinische Kommission, dass mit der Anti-Disziplinar-Kommission auf meinen Tisch abgeladen. Leider allerdings mit dem Ergebnis, dass ich bis heute von den italienischen Behörden keinen einzigen verwertbaren Tatbestand habe. Das einzige Resultat der ganzen Geschichte ist, dass wir zwei Verleumdungsklagen gegen den Präsidenten der WADA und den Präsidenten des IOC haben. Aber leider noch keine verwertbaren Tatsachen, um gegen die Athleten und Hintermänner vorgehen zu können. Ich möchte noch einmal wiederholen, dass für die Vergabe olympischer Spiele „conditio sine qua non“ Einhaltung des WADA-Codes ist.

Abg. Frau Dagmar Freitag (SPD): Herr Dr. Bach,

wir könnten jetzt in ein Zwiegespräch, speziell zu dieser Frage, eintreten. Das möchte ich aber uns Beiden und der Runde hier ersparen. Gestatten Sie mir nur eine Anmerkung. Man kann das von zwei Seiten sehen, ob es wirklich sinnvoll ist, dass staatliche Gesetze außer Kraft gesetzt werden müssen oder sollen, oder vielmehr, dass dies vom autonomen Sport erwartet wird. Hier kann man wirklich unterschiedlicher Meinung darüber sein, ob das wirklich so sinnvoll ist oder nicht.

Ich würde aber gerne noch eine Frage an Herrn Prof. Digel (Universität Tübingen) stellen. Die Lebenswirklichkeit im Sport ist ja so, dass ein Sportler sein Umfeld normalerweise nicht belastet, wenn ein Dopingverdacht vorliegt. Im Zweifel geht es sogar so weit, falls Substanzen gefunden werden, dass der Sportler sagt: „Die gehören mir und sind in meinem Besitz“, weil der Sportler eben nicht belangt werden kann, während das Umfeld durchaus in Gefahr ist. Könnten Sie sich vorstellen - vorausgesetzt der Besitz wäre in Deutschland mit Strafe bewährt -, dass es dazu führen könnte, dass Sportler einfacher oder eher als bislang bereit sind, ihre Hintermänner (Ärzte, Trainer oder sonstige) preiszugeben, so wie das beispielsweise im Fall Kelly White in den USA vorgekommen ist. Diese hatte letztlich ihr Wissen preisgegeben, um die eigene staatliche Bestrafung zu verhindern oder auszusetzen. Also sozusagen eine Frage nach einer möglichen Kronzeugenregelung, ob diese dazu beitragen könnte, dass wir das Umfeld - welches heute unter anderem mehrfach angesprochen worden ist - besser verfolgen könnten als bislang.

Sv Prof. Dr. Digel (Universität Tübingen): In einigen der juristischen Stellungnahmen sind die Experten wohl davon ausgegangen, dass dann, wenn es zu einer Besitzstrafbarkeit kommen würde, wenn also der Athlet auch staatlich bestraft würde, so etwas wie

eine Aussagenlücke im Bereich der Sportsgerichtsbarkeit entstehen könnte. In meiner dreißigjährigen Tätigkeit kann ich nur soviel feststellen, dass es bislang nur eine einzige Athletin gab (im Triathlon), welche zu ihrer Schuld gestanden und direkt zugegeben hat, dass sie diese Substanzen eingenommen hat. In meiner Sportart selbst habe ich bislang noch nie einen Athleten gesehen, der am Ende zu seiner Tat gestanden hat. Es gibt die absurdesten Ausreden und Argumentationen und es wird frech gelogen. Im Übrigen wird auch gelogen, wenn Athleten befragt werden, wie oft sie bisher schon kontrolliert wurden. Die Angaben, die die Athleten machen, sind teilweise lächerlich. Wenn man die Statistik kennt und einmal nachfasst, um die genauen Daten zu überprüfen, stellt man schnell fest, dass ganz offensichtlich mit der Wahrheit in einer Art und Weise umgesprungen wird, wie wir es für den Sport einfach nicht akzeptieren können. Ich denke, dass die Frage der Kronzeugenregelung eine juristische Frage ist und muss somit auch von einem Juristen beantwortet werden. Für mich kommt es in der Tat darauf an, dass der Athlet eine Chance erhält, bei der Aufdeckung dieses Betruges mitzuarbeiten. Es muss die Frage beantwortet werden, wie ich einen Anreiz schaffen kann, dass der Athlet den Weg zurück zur sauberen Leistung findet. Wenn er nämlich einmal die Grenze überschritten hat, ist es ausgesprochen schwierig. Das kann man an den ganzen Wiederholungstätern sehen, die nach der ersten Bestrafung nicht abgeschreckt wurden und weiterhin bereit sind, diese Substanzen einzunehmen. Insbesondere dann, wenn es kalkulierbar ist und wenn sie in einem Netzwerk eingebunden sind, in dem ihnen Experten aufzeigen, wie man das System ganz einfach unterlaufen kann. Auf diese Ideen kommen die Athleten ja nicht von alleine. Hierzu gehört schon eine wissenschaftlich kriminelle Energie, um in einer geradezu systematischen Art und Weise das ganze Dopingkontrollsystem zu unterlau-

fen.

Herr Schur hat genau darauf hingewiesen, dass hier aus unserer Sicht - die den Sport schützen möchten - Verbrecher am Werk sind, die dem Sport einen erheblichen Schaden zufügen. Damit wir diese Verbrecher überhaupt erfassen und ihrer gerechten Strafe zuführen können, benötigen wir den Athleten. Dieser eröffnet uns nämlich den Zugang in diesen Sumpf. Nur über ihn können wir auch in diesen Sumpf hineinkommen. Deswegen glaube ich, dass in der weiteren Beratung diese Frage auch sehr konsequent beantwortet werden muss. Wie kann ich für den Athleten einen Anreiz schaffen, dass er bereit ist, sich in dem Betrugsphänomen des Dopings mit zu engagieren zugunsten eines sauberen Sports.

Abg. Frau Dagmar Freitag (SPD): Meine nächste Frage möchte ich an Herrn Prof. Ljungvist stellen. Ich möchte jetzt einmal von der juristischen Betrachtungsweise völlig weggehen und stelle den Athleten und seine aktive Mitwirkung im Kampf gegen Doping in den Mittelpunkt meiner Frage. Ich muss feststellen, dass aktive Athleten in Deutschland sich zurückhalten, wenn es um eine öffentliche Äußerung im Kampf gegen „einen sauberen Sport“ geht. Es hat mal Zeiten gegeben, da waren auch Athleten noch als „Aktive“ an der Spitze der Bewegung anzutreffen. Das fehlt mir in unserem Land ein wenig. Deshalb würde es mich interessieren, Herr Prof. Ljungvist, wie Sie es geschafft haben, in Ihrem Heimatland nicht nur eine Stiftung zu gründen - welche übersetzt „sauberer Sport“ heißt - sondern wie Sie es auch geschafft haben, ganz namhafte immer noch aktive Athleten einzubinden, die sich klar und öffentlich positionieren. Ich möchte hier Namen nennen wie: Kasja Bergwist, Anja Pärson, Christian Olsson usw. - sozusagen die Creme d'la Creme des schwedischen Spitzensports, hat sich hinter dieser Initiative ver-

sammelt. Vielleicht können Sie uns sagen, wie man Athleten - besser als es uns zurzeit gelingt - dazu motivieren kann, sich ganz klar für einen „sauberen Sport“ zu positionieren.

Sv Herr Prof. Ljungvist (Vorsitzender Medical Com IOC/ Schweden): Vielen Dank für die Frage. Es ist natürlich für mich jetzt eine große Freude, Ihnen darauf antworten zu können und vor allem in diesem Moment. Wir denken schon, dass man es als einen Erfolg bezeichnen kann, dass wir das, was vor ein paar Jahren mit einer Bewegung begonnen hatte, mit Erfolg in die Tat umsetzen konnten. Was wirklich interessant ist, dass diese Bewegung von den Sportlern eigentlich selbst initiiert worden ist. Wir waren natürlich glücklich, diese Botschaft in die Welt zu tragen. Diese Initiative kam aus einem Ereignis aus dem internationalen Sport heraus, dass das Image in unserem Wettkampfland ruinierte. Aufgrund des Erfolgs, den wir hatten, habe ich den Eindruck, dass unsere Anti-Doping-Maßnahme doch richtig war. Die jungen Athleten hatten sich einmal umgeschaut und dabei frustriert gesehen, dass sie Teil einer Betrugsgemeinschaft auf einer internationalen Ebene geworden waren. Das wollten sie natürlich nicht und deswegen haben sie selbst die Initiative ergriffen, wobei sie sich an uns gewandt haben und gefragt haben, was man zusammen machen kann. Natürlich war das für mich eine große positive Überraschung. Wie viele andere - wie Sie auch - war ich frustriert, dass die Athleten immer so still waren und sich überhaupt nicht äußerten, da sie eigentlich die Betroffenen waren. Aber in dem Fall waren sie eben einmal nicht ruhig, so dass wir mit ihnen zusammen eine Stiftung organisiert haben. Diese haben Sie vorhin auch schon einmal erwähnt. Diese wird jetzt von großen Unternehmen in unserem Land mitfinanziert (Versicherungsunternehmen/ Banken und anderen). Das sind jetzt sozusagen unsere Botschafter für den „sauberen

Sport“. Sie erscheinen in unserem Land bei Konferenzen mit großen Institutionen auch auf der Wirtschaftsebene. Das sind Auftritte, wo sie als „Stars“ auftreten. Weiterhin lassen sie sich zu jeder Zeit und Gelegenheit im Jahr freiwillig testen. Damit wollen sie demonstrieren, dass man als Sportler diese Position erreichen kann, auch wenn man nicht gedopt ist. Das hat sich natürlich auf die junge Generation sehr stark ausgewirkt. Im Moment kann man dies an dem Erfolg sehen, den wir in der Leichtathletik erzielt haben - hier sind die Vereine jetzt in unserem Land auch in einer wunderbaren Situation. Ich hoffe natürlich, dass das noch lange anhält, was man natürlich nie im Voraus sagen kann. Bei den jungen Leuten gibt es jetzt wirklich eine Nachfrage im Bereich der Leichtathletik an Vereinsmitgliedschaften, welche wir eigentlich gar nicht decken können. Die Clubs können der Sache gar nicht mehr Herr werden, da sie so viele Bewerbungen haben. Dass aufgrund der Tatsache, dass die jungen Sportler gezeigt haben, dass man Olympiasieger werden kann, ohne großartig zu dopen.

Der **Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Abg. Parr (FDP), bitte.

Abg. Detlef Parr (FDP): Ich möchte eine Frage an Herrn Prof. Vieweg richten. Die Kronzeugenregelung ist ja eine außerordentlich zwiespältige Regelung. Sollen wir diesen Weg bestreiten und ist daraus wirklich ein Gewinn zu ziehen? Und sind nicht die Probleme in Richtung IOC und Ähnlichem sehr gefährlich?

Sv Herr Prof. Vieweg (Universität Erlangen): Herzlichen Dank für die Frage. Ich bin kein Strafrechtler und auch kein Kriminologe. Ich kann also nur mit einem gewissen Sachverstand dazu Stellung nehmen. Ich möchte an das anknüpfen, was ich vorhin gesagt habe. Es ist egal, wie man eine Besitz-

strafbarkeit von Dopingsubstanzen formuliert, es wird immer ganz erhebliche Anwendungsprobleme geben. Ich habe auch schon gesagt, dass es Vollzugsprobleme geben wird. Staatsanwaltschaft und Polizei werden etwas zögerlich sein, in dieser Materie intensiv einzusteigen angesichts anderer Aufgaben, die für sie sicherlich höhere Priorität haben. Dazu kommt nun noch ein dritter Aspekt, welcher hier auch schon angeklungen ist, nämlich die Zweispurigkeit einer Sportstrafbarkeit und einer Strafbarkeit vor staatlichen Gerichten. Ich halte es für richtig, dass hierbei der Sport zuerst aktiv wird und danach der Staat – denn sonst dauert es drei oder vier Jahre, bis wir im Sport überhaupt eine Reaktion haben. In einem zweiten Schritt führt es dazu, dass in einem strafrechtlichen Verfahren diese Sportstrafe berücksichtigt werden muss. Wir haben ja eben gehört, dass bei einer Sperrung beim ersten Verstoß eine Berufssperre von zwei Jahren erfolgt. Das ist viel massiver als das, was das staatliche Strafrecht bieten kann. Der staatliche Strafrichter müsste, wenn man das zugrunde legt, was in anderen Verfahren (Berufsverfahren usw.) läuft, diese Sanktion bei seiner Strafbemessung mit berücksichtigen. Genauso müsste das auch der Staatsanwalt machen. Das führt dazu, dass es in noch mehr Fällen zu einer Einstellung kommen wird. Davon gehe ich mit Sicherheit aus.

Ich möchte noch gerne einen ergänzenden Hinweis zu dem geben, was vorhin zu Verfassungsmäßigkeit und Verfassungswidrigkeit gesagt wurde. Hier ist kein wirklicher richtiger Experte unter uns. Ich habe mir deshalb gestern erlaubt, Herrn Prof. Steiner anzurufen. Herr Prof. Steiner ist Bundesverfassungsrichter. Ich habe ihn in meiner Ausführung aus dem Jahre 2000 zitiert. Wie wir gehört haben, haben wir seitdem einige Entwicklungen gehabt. Er hat mir bestätigt, dass er seine Äußerung in vollem Umfang aufrechterhält. Ich darf den Schlusssatz zitieren: „Zu

Recht nimmt das geltende Strafrecht deshalb die Eigenanwendung von Dopingmitteln aus der Strafdrohung aus“. Die weitere verfassungsrechtliche Sache, die wohl anzusprechen ist, ist die Frage der Besitzstrafbarkeit von Betäubungsmitteln. Hier hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaft eine Menge von Einstellungsmöglichkeiten hat, so dass es hier die Besitzstrafbarkeit hat durchgehen lassen. Ich würde das Ganze also nicht so völlig unproblematisch sehen, wie es Herr Prof. Haas vorhin dargestellt hat.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Prof. Vieweg. Herr Kollege Parr, bitte.

Abg. Detlef Parr (FDP): Ich möchte an Herrn Prof. Ljungvist noch eine weitere Frage stellen. Wir diskutieren in Deutschland zurzeit die Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte. In den Verbänden wird zurzeit diskutiert, Blutprofile von den Athleten anzulegen. Wie beurteilen Sie die Einführung eines elektronischen Athletenpasses, wo der Athlet mit Beginn seiner Leistungssportförderung seine Daten eingeben müsste, so dass man seine Leistungen abrufen und eventuelle Ausschläge sehen könnte, die dann Hinweise auf bestimmte Anormalitäten geben könnten?

Sv Herr Prof. Ljungvist (Vorsitzender Medical Com IOC/ Schweden): Das ist mehr ein juristisches als ein medizinisches Problem. Je mehr Informationen wir bekommen, desto bessere Voraussetzungen haben wir, um gegebenenfalls handeln zu können. Der Blutpass ist zum Beispiel nach Vorstellungen meines Verbandes IWF entwickelt worden. So kann man besser feststellen, ob jemand von der erwarteten Norm seiner Leistungen abweicht. Von daher befürworte ich einen solchen Pass. Es ist eher die Art und

Weise, wie man hier vorgehen würde. Juristische und medizinische Expertisen sind dabei sicherlich sehr hilfreich.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Nun hat Frau Kollegin Kunert das Wort. Bitte.

Abg. Frau Kunert (DIE LINKE): Ich habe mir in Vorbereitung auf diese Anhörung noch einmal das Protokoll der Anhörung vom 08. März 2006 angeschaut, wobei es insbesondere auch um die Finanzierbarkeit der NADA geht. Hierzu möchte ich an Herrn Dr. Bergner eine Frage stellen. Soweit ich es in Erinnerung habe, sollte im Mai eine Arbeitsgruppe tagen. Herr Dr. Bergner, ging es dabei nur um die Abrechnung oder um die Ausstattung der NADA?

Der Vorsitzende: Herr Dr. Bergner, Sie können diese Frage gerne beantworten, wenn Sie diese Frage beantworten können.

Abg. Frau Kunert (DIE LINKE): Ich kann natürlich auch den Kollegen von der NADA fragen, das ist ja nicht das Problem. Es wurde gesagt, ein Gesetz schafft nicht gleich andere Verhaltensregeln und es verändert Menschen nicht grundlegend. Es würde aber sicherlich im Bereich der Prävention, der Sanktionen und Kontrollen zu erheblichem Mehraufwand kommen. Meine Frage hierzu: Wurde schon überlegt, wie viel finanzielle Mittel man für die Zukunft braucht, um auf neue Verfahren zu reagieren und Kontrollen durchzuführen?

Sv Herr Hauptmann (Vorstandsmitglied der NADA): In der Öffentlichkeit ist schon regelmäßig darüber diskutiert worden, dass die NADA mit einem Budget von 1,9 Millionen Euro unterfinanziert ist. Vor allem muss man wissen, dass die Kosten der Kontrollen für die NADA höher sind, als das, was die

NADA für die Kontrollen von den Verbänden bekommt. Das heißt, je mehr Kontrollen die NADA macht, desto mehr kommt sie an den Rand ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Deshalb ist von der NADA immer wieder gesagt worden - das wurde auch von der ReSpoDo aufgenommen - dass alleine nur für die Verbesserung der sportrechtlichen Seite auch eine Aufstockung des Budgets der NADA absolut notwendig ist. Es hat sich nicht soviel geändert, wenn man mal von dem Sonderbudget für Projekte bezüglich Prävention von 400.000 Euro ausgeht. Allerdings war es uns mit den 400.000 Euro noch nicht einmal möglich, auch Leute einzustellen, die dieses organisieren und abarbeiten. Wir haben im Grunde genommen immer noch den klaren Schwerpunkt auf der Kontrollseite. Wir haben ja heute gehört, dass wir, egal wie man zum Strafrecht steht, zu wenige Kontrollen haben. Wir müssen allerdings - gerade was die Labore und Forschung betrifft - noch viel mehr einsetzen. Auch hier ist ja die Frage, inwieweit die NADA die Labore noch zu rechtlich überschaubaren Systemen integrieren kann. Deshalb kann ich nur bestätigen, dass die ganze Sache erst richtig beginnt - auch wenn man ein Anti-Doping-Gesetz hat. Denn das Gesetz löst das Problem ja noch nicht, sondern es schafft erst einmal die Möglichkeit, dieses besser und intensiver zu verfolgen. Die NADA würde ihren Teil auf der Präventionsseite beitragen. Herr Dr. Bach (Präsident des DOSB) hat vorhin erwähnt, dass er von der NADA eine weitere klare Positionierung erwartet. Wir würden die Kontrollen weiter erhöhen. Wir müssten insofern unser Budget und auch die Mittel für unsere hauptamtlichen Mitarbeiter erheblich erhöhen. Hierbei gehe ich locker von einer Verdopplung aus. Das würde dann auch dem internationalen Standard bei den NADAs entsprechen, die wirklich wirkungsvoll arbeiten. Auf der anderen Seite muss man sich natürlich immer wieder fragen, wie ernst man den Dopingkampf ei-

gentlich überhaupt nehmen möchte und wie schwerwiegend man das Problem überhaupt sieht. Es stellt sich hier dann wiederum die Frage der Schwerpunktstaatsanwaltschaften. Das gilt es auch, mit zu berücksichtigen. Das hat mit der NADA nichts zu tun, die muss allerdings auch finanziert werden. Unser Stiftungsstock ist zwar nicht gerade unbedeutend, aber es führt nur zu einem Fünftel des Gesamtbudgets. Der Rest wird aus Zuwendungen gezahlt. Das bedeutet, die Unabhängigkeit der NADA ist keineswegs gewährleistet. Wenn man Schwerpunktstaatsanwaltschaften einrichten möchte, kostet das auch dem Steuerzahler Geld und dafür muss man dann natürlich auch die entsprechenden Mittel bereitstellen. Das heißt, das ist eine Zweispurigkeit. Herr Dury, das Argument, wir sind nicht so gut und wir haben keine effektive Strafverfolgung und deswegen sollten wir auch gar nicht so viele Mittel verlangen, halte ich ein bisschen für überholt. Wenn Sie das im Jahr 1990 gesagt hätten, wäre das vielleicht noch durchgegangen, aber nicht mehr im Jahr 2006. Wir müssen eine Doppelstrategie fahren. Und wir brauchen dazu bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften entsprechende Mittel. Die Schwerpunktstaatsanwaltschaften brauchen allerdings auch Ermächtigungsgrundlagen, damit sie auch tatsächlich ihre Arbeit zusammen mit dem Kontrollbereich der NADA und der Prävention wirkungsvoll erfüllen können.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Hauptmann. Frau Kollegin Kunert, bitte.

Abg. Katrin Kunert (DIE LINKE): Ich möchte noch einmal eine kleine Nachfrage stellen. Es ist in dem Protokoll beschrieben worden, dass im Mai eine Arbeitsgruppe gegründet werden sollte. Liegen darüber Ergebnisse vor oder hat man sich eher im Allgemeinen verständigt?

Sv Herr Hauptmann (Vorstandsmitglied der NADA): Es gibt viele Arbeitsgruppen. Beim DOSB gibt es eine Arbeitsgruppe zur Besitzstrafbarkeit. Ich habe allerdings von einer Arbeitsgruppe bei der NADA oder Ergebnissen noch nichts gehört.

Der Vorsitzende: Vielleicht kann uns der Parlamentarische Staatssekretär Herr Dr. Bergner darüber etwas sagen.

StS Herr Dr. Bergner (Bundesministerium des Innern): Wenn es sich um die Arbeitsgruppe handelt, bei der das BMI mitmacht und die das zukünftige Finanzierungskonzept der NADA behandelt, so hat es eine Sitzung gegeben.

Aus der Perspektive unseres Hauses erwarten wir jetzt durchaus auch einen Vorschlag für ein zukünftiges Finanzierungskonzept. Der „Knackpunkt“ ist aus unserer Sicht dabei die kostendeckende Probenanalyse. Das führt allerdings genau zu dem Problem, was der Herr Hauptmann eben schon angesprochen hat, nämlich, je intensiver geprobt wird, um so mehr kommt man die Grenzen der Finanzierbarkeit. Das setzt dem ganzen Verfahren natürlich Grenzen, die aus meiner Sicht unbedingt überwunden werden müssen, wenn man die Probenintensität verbessern möchte.

Der Vorsitzende: Vielen Dank Herr Staatssekretär Bergner. Ich denke, dass wird ein wichtiges Thema für uns sein, wie wir die Mittel der NADA verstärken können, um einen effektiven Kampf zu machen. Jetzt darf ich das Wort an meinen Kollegen Hermann geben. 7 Minuten plus x. Bitte.

Abg. Winfried Hermann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Prof. Dr. Digl hat am Anfang seiner Ausführung gesagt, dass bisher ziemlich wenig Dopingproben genommen wurden und in den ver-

schiedenen Sportarten auch recht unterschiedlich gehandhabt wurde. Er hat weiterhin gesagt, dass im Leichtathletikverband versucht würde, mehr zu tun. Hierzu meine Frage an Herrn Dr. Bach: Gibt es im Deutschen Olympischen Sportbund schon Überlegungen, wie der Sport selber und wie die Sportler/innen (welche am Sport teilweise sehr viel verdienen) ihren eigenen Beitrag an der Finanzierung der Dopingforschung und -kontrolle erhöhen können? Und gibt es Überlegungen - vergleichbar mit dem schwedischen Modell -, bekannte Sportler und Sportlerinnen in einer Kampagne für einen sauberen Sport werben zu lassen?

SV Herr Dr. Bach (Präsident des DOSB): Vielen Dank Herr Abg. Hermann. Ich darf mit der Beantwortung der letzten Frage anfangen. Wir haben tatsächlich etwas Ähnliches versucht, und zwar konkret mit der Benennung von Anti-Doping-Vertrauensleuten. Wir haben ehemalige bekannte Sportler dafür gewonnen, den Athleten in den Elite-schulen des Sports, Olympiastützpunkten und anderen sportlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stehen, um den Kampf gegen Doping zu unterstützen. Wir werden sehen, wie dieses angenommen wird. Im Übrigen gibt es sehr viele präventive Maßnahmen mit der NADA - auch mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Dort gibt es eine ganze Menge an Material und bekannte Sportler wirken mit. Das war im Übrigen auch ein Teil der Gespräche in der Anhörung, die wir mit dem Vorstandsvorsitzenden und Kuratoriumsvorsitzenden der NADA im DOSB-Präsidium hatten. Im Bereich der Generalprävention wie auch im Bereich der Spezialprävention soll unter Nutzung der Popularität erfolgreicher Athleten, die mit gutem Beispiel vorangehen, mehr getan werden.

Der zweite Teil - die Kontrollen innerhalb des deutschen Sports sind an die NADA delegiert. Die NADA ist eine Stiftung. Sie ist für Tests im Kompetenzzentrum des deutschen Sports zuständig und macht dies im Einvernehmen mit den Verbänden. Die Kostenfrage ist evident. Deswegen wurde auch in unserem Maßnahmenpapier eine Aufforderung zur Stärkung der NADA aufgenommen. Die angespannte Finanzlage des DOSB - worüber ich jetzt hier nicht im Einzelnen referieren will - trägt im Moment den Unterschiedsbetrag zwischen den Beiträgen der Verbände und der Kostendeckung der NADA in Höhe von etwa 260.000 Euro. Hier leistet der DOSB seinen Beitrag auch in finanzieller Hinsicht.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Bach.

Abg. Winfried Hermann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich möchte eine Nachfrage an Herrn Prof. Dr. Digl stellen. Wäre es denkbar, dass man bei Wettbewerben oder bei Weltmeisterschaften ein Verfahren einführt, dass diejenigen, die an diesem Wettbewerb teilnehmen und dabei viel Geld verdienen, einen Teil abgeben, damit das System insgesamt verbessert wird?

Herr Prof. Digl (Universität Tübingen): Diesen Vorschlag habe ich selbst in unserer Athletenkommission eingebracht. Unser Vorsitzender, Alberto Juantorena hat mir zugesichert, das geprüft wird, ob unsere erfolgreichen Athleten sich an einer Stiftung beteiligen, die sie selbst finanzieren, um aufzuzeigen, dass sie den Kampf gegen Doping unterstützen und die dabei aufgewandten Mittel vor allem der Forschung zu Gute kommen. Grundsätzlich glaube ich, dass die Finanzierung der NADA das Schlüsselthema des nächsten Jahres sein muss. Das Problem ist viel gravierender, als wir es uns selbst eingestehen wollen. Wir haben immer mehr Sportarten unter den

Schutz der NADA gestellt. 1993 hatte beispielsweise die deutsche Leichtathletik noch 1.300 Kontrollen im Jahr. Jetzt ist sie bei knapp 1.000 Kontrollen angelangt und ist damit immer noch die bestkontrollierte Sportart. Wenn ich mir die Statistik anschau, so ist gleichzeitig die Zahl der Sportarten, die nun kontrolliert werden, enorm gewachsen. Das bedeutet, dass die Kontrolldichte in den einzelnen Sportarten ständig abnimmt, da sich die Kosten für die Kontrollen erhöhen. Vor dem Hintergrund ist die bestehende Finanzierung nicht tragfähig. Man muss die Frage stellen, wer denn hier in Partnerschaft mit den bestehenden Trägern diese Aufwendungen finanzieren kann. Ich denke, dass hier die Wirtschaft und auch die Athleten ihren Beitrag leisten müssen. Wenn wir enorme Preis- und Antrittsgelder bezahlen, ist es auch durchaus gerechtfertigt, prozentuale Anteile davon in einen Fond mit einzubringen, mit dem man selbst sein Produkt schützt. Es muss im Interesse der Athleten selbst liegen, dass sie aufzeigen, dass sie an einem sauberen Hochleistungssport interessiert sind. Und diese Frage muss mit den Athleten diskutiert werden und dies geht auch nur mit Überzeugungsarbeit. Es können nicht alle Athleten eingebunden werden, denn nicht alle olympischen Sportarten sind in gleicher Weise an diesen finanziellen Möglichkeiten beteiligt. Ich möchte immer wieder darauf hinweisen, dass wir bei olympischen Spielen viele Sportarten haben, die in dieser Hinsicht so gut wie gar kein Problem aufweisen. In diesen Sportarten wird allerdings auch gar kein Geld verdient. Es betrifft die Sportarten, in denen der olympische Ruhm alles ist. Diese Athleten studieren oder üben einen Beruf aus. Das gilt nach wie vor für die große Mehrheit unserer olympischen Hochleistungssportler. Insofern bedarf es einer sehr differenzierten Analyse der Sportarten, wo sich diese Möglichkeit ergibt und wo man auf diese Möglichkeit zurückgreifen kann. Ich glaube auch, dass es notwendig ist, dass sich die Verbände

mit den Einnahmen, die sie im Bereich des Marketing, des Sponsoring und über die Lizenzrechte erzielen, am Kampf gegen Doping mit Partnern, die das bislang schon gemacht haben, beteiligen müssen. Ich bin der Auffassung, dass es nicht allein die Aufgabe des Bundesministers des Innern sein kann, diesen Anti-Doping-Kampf zu finanzieren. Es muss eine gemeinsame Aktion von allen sein. Und dabei ist die NADA ohne Zweifel im nächsten Jahr gefordert.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Prof. Digel. Wir kommen nun in die letzte Runde.

Abg. Hermann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Vorsitzender, ich hatte vorhin eine Frage an Herrn Dr. Bach gestellt. Kann er diese Frage noch beantworten?

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Bach, Sie haben die Möglichkeit, die Frage des Kollegen Hermann zu beantworten. Bitte.

Sv Herr Dr. Bach (Präsident des DOSB [Frankfurt/Main]): Vielen Dank. Ich glaube, ich kann es kurz machen. Herr Prof. Digel hat das sehr richtig gesagt. Man muss nach Sportarten differenzieren, wenn man Überlegungen aufführt. Wenn ich es von der nationalen Schiene aus betrachte, dann hat der DOSB - als Verband der Verbände - einen sehr geringen Zugriff auf individuelle Athleten. Somit kann er diesen Unterschiedlichkeiten auch nicht unbedingt gerecht werden. Es ist Sache der Verbände - wie wir das auf der internationalen Schiene schon machen. Beim IOC fließen beispielsweise 50 Prozent der Marketingeinnahmen in den WADA-Haushalt ein. Alle Regierungen der Welt bringen die restlichen 50 Prozent mehr oder minder mühsam auf. Von diesen Einnahmen leiten wir Gelder an die Verbände weiter, mit denen diese wiederum ihren Anti-Doping-Kampf

fördern und viele Kontrollen durchführen können. Erlauben Sie mir hierzu noch einen Hinweis. Ich glaube nicht, dass es nur um Kontrollen geht. Entschuldigen Sie, wenn ich dazu nun die IAF? heranziehe. Ich halte es nicht für hilfreich, wenn ein internationaler Verband für Weltrekorde Prämien bezahlt. Das fördert meines Erachtens genau das, was die Hemmschwelle gegenüber Doping gegebenenfalls weiter überschreiten lässt. Es werden Anreize für absolute Leistungen geschaffen und durch diese absoluten Leistungen wird die Hemmschwelle gegebenenfalls geringer, um gegen Doping einzugreifen. Ich glaube, wir müssen über das Problem Strafrecht, Tests und Sanktionen wirklich einen Schritt weiter voraus denken, um an die Wurzel des Übels zu kommen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir kommen jetzt in die letzte Runde. Wir müssen nicht bis zwanzig nach sechs tagen - wenn wir gegen 6.00 Uhr die Sache beenden können, geht das auch. Herr Kollege Rauen, bitte.

Abg. Peter Rauen (CDU/CSU): Herr Hauptmann, Sie haben gesagt, dass wir heute zusammengekommen sind, um gemeinsam gegen Doping vorzugehen. Ich kann das nur unterstreichen.

Herr Prof. Digel, Sie erwähnten, dass Sie den Eindruck hätten, dass hier heute einzelne Parteien ihre Parteimeinung bestätigt sehen wollen. Ich kann nur sagen, wir sind in der Tat Suchende. Wir müssen irgendwann eine politische Entscheidung treffen. Dies vorausgesetzt möchte ich aus der heutigen Diskussion zu einer Kernfrage kommen. Ich unterstelle einmal, man möchte ein Anti-Doping-Gesetz, wo die Besitzstrafbarkeit im Fokus steht. Herr Röwekamp hat gesagt, dass er dafür ist, weil das für ihn auch eine gesamtgesellschaftliche Wirkung haben soll.

Herr Hauptmann hat auf den Begriff des Rechtsgutes der Volksgesundheit hingewiesen. Ich habe von Freunden aus Schweden und Italien gehört, dass mit den dortigen Anti-Doping-Gesetzen die Wirkung mehr in der Breite stattgefunden hat. In Schweden wurden jährlich 400 Fälle von Nichtspitzensportlern untersucht; das Ganze hat allerdings nur bei Spitzensportlern zu einer Bestrafung geführt. Herr Prof. Pulcini hat vorhin ausgeführt, dass bis zu 2.000 Amateure und andere Sportler überprüft worden sind. Das heißt also, wenn wir ein Anti-Doping-Gesetz haben wollen, das die Besitzstrafbarkeit in den Fokus rückt, müssen wir auch das richtige Etikett darauf kleben. Das ist ein durchaus vernünftiger Ansatz. Wir haben das Ganze hier zunächst einmal diskutiert, wie man dem Betrug im Spitzensport beikommen kann? Für mich bleibt jetzt die Frage offen, was für den Spitzensport bei einem Anti-Doping-Gesetz hilfreich ist? Eines wird sicher sein. Wenn ich ein Gesetz habe, dann werden sich die Ermittlungsmöglichkeiten erhöhen. Das steht für mich außer Frage. Es gibt dann auch neue Instrumente mit anderen Ermittlungsmöglichkeiten –dann ist möglicherweise die Frage des Besitzes geklärt. Dabei stellt sich dann allerdings die Frage, wie der Bogen vom Besitz auf den Konsum zu schießen ist. Von denjenigen, die für ein Anti-Doping-Gesetz sind, hat niemand bestritten, dass die Sanktionierung positiv getesteter Athleten weitgehend allein durch die Sportgerichtsbarkeit erfolgen muss, damit das Prinzip der uneingeschränkten Verantwortlichkeit nicht gefährdet wird. Hierzu meine Frage: Wenn man das eine täte und für den Sport ein Nebenprodukt der besseren Ermittlungsmöglichkeit abfällt, wie kommt man dann vom Besitz zum Konsum? Geht das überhaupt? Diese Frage möchte ich auch an Herrn Dury stellen, ob hier möglicherweise die Kapazitäten mit Blick auf den Spitzensport ausreichend sind, um diese Lücke zu schließen. Das ist für mich eine Kernfrage. Ich bin der Meinung, dass

man sich in einer solchen Diskussion einmal fragen muss, wo überhaupt die Gemeinsamkeiten liegen. Ich bin hier allerdings der Meinung, dass wir das Ganze mit dem richtigen Etikett diskutieren müssen. Ich kann auf der einen Seite die Volksgesundheit im Auge behalten, um zu verhindern, dass das Volk sich mit Dopingmitteln ruiniert. Auf der anderen Seite muss ich sehen, was man für den Spitzensport erreichen kann.

Hieran schließt sich nun gleich auch meine zweite Frage an. Bisher hat niemand bestritten, dass die Sportgerichtsbarkeit im Fokus stehen bleiben muss. Dieses halte ich auch für richtig, denn ich kann alles andere ja nur national lösen. International kann ich die Dinge ja nur lösen, wenn die Sportgerichtsbarkeit ihre durchgreifende Wirkung zeigt. Nun möchte ich gerne noch eine weitere Frage an Herrn Dr. Bach stellen. Wir waren vor kurzem mit dem Sportausschuss in Japan und haben gesehen, wie sich der asiatische Raum bemüht, bei den Olympischen Spielen ganz vorne dabei zu sein. Nun stellt sich mir die Frage, wie es international geschehen soll, dass man auch die Athleten überprüft, die zur Veranstaltung „sauber“ hinkommen, dann aber im Training dopen und im Zweifelsfall von den Prüfern oder den Kontrolleuren nicht erreicht werden, weil sie teilweise Visa-Probleme haben, oder teilweise staatlich vor dem Zugriff von Proben geschützt werden. Das Doping ist in meinen Augen eine weltweite Seuche und kein nationales Problem. Es geht um Milliardenbeträge und es geht um Betrug am Mitkonkurrenten. Ich frage mich, wie dieses Problem beim IOC international geregelt werden soll. Ich sehe bis heute noch keinen konkreten Ansatz, dass man weltweit wirklich der strikten Auffassung wäre, dass man alles gegen die Seuche „Doping“ tun muss.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Kollege Rauen. Ich schlage vor, dass erst Herr Präsident Dury antwortet und dann Herr Bach. Bitte.

Herr Dury (Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichtes, Zweibrücken): Ich habe bereits in meinem ersten Redebeitrag vor einer Euphorie eines neuen Gesetzes gewarnt - mit einem neuen Gesetz ist nicht alles erledigt. Die Umsetzung muss in den Ländern erfolgen - darüber reden wir hier heute allerdings nahezu nicht. Wenn Sie sich einmal die Haushalte der Länder anschauen, insbesondere die Justizhaushalte, wird Ihnen vielleicht auffallen, wie viele Stellen bei den Staatsanwälten und Richtern in den letzten Jahren abgebaut worden sind - ob das jetzt auch für Polizisten gilt, weiß ich nicht, aber die Polizei gehört in der Betrachtung natürlich auch dazu - dürfen Sie sich nicht der Illusion hingeben, dass wir hier z.B. flächendeckend Massendelikte aufklären und wirklich effektiv verfolgen könnten. Das geschieht in vielen anderen Bereichen auch nicht, weil ständig neue Tatbestände geschaffen werden. Das Strafgesetzbuch war z.B. - als ich studiert habe - viel kleiner als es jetzt ist. Wir wissen alle, dass etwas auf dem Papier steht und in der Praxis relativ wenig geschieht. Das möchte ich zum Ausdruck bringen. Es kommt hier nun darauf an, ob wir nur die ganz wenigen Olympiakämpfer verfolgen wollen. Das könnten wir. Oder geht es auch um Volksläufer, die z.B. am Berlin-Marathon teilnehmen? Ich befürchte, es kämen schreckliche Zahlen heraus, wenn die Polizei dort Dopingproben durchführen würden.

Ich komme nun zum Stichwort „Schwerpunktstaatsanwaltschaft“. Natürlich bringt eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft mehr Sachverstand in die Abteilung. Allerdings fragen Sie einmal die Landesjustizminister und die Länderparlamente, ob sie dazu bereit wären. Diese Forderung kommt ja nicht nur von

Sportpolitikern, sondern auch von Gesundheitspolitikern. Wenn es dazu kommen könnte, benötigen wir spezialisierte Polizisten, spezialisierte Sachverständige und vor allen Dingen auch Spezialgerichte. Was hilft es denn, wenn dem Strafrichter z.B. ein spezialisierter Anwalt und spezialisierter Staatsanwalt gegenübersteht? Das genügt nicht. Der Richter muss letztendlich entscheiden. Deswegen warne ich vor einer Patentlösung.

Ich komme nun zum Punkt Anti-Doping-Gesetz im Ausland. Machen Sie sich bitte keine übertriebene Vorstellung von der Effektivität dieser „scharfen“ Gesetze. Ich komme heute gerade von einer Reise aus der Partnerstadt Metz zurück. Ich habe den dortigen Generalstaatsanwalt und den leitenden Oberstaatsanwalt gefragt, wie es denn mit dem scharfen Gesetz gegen Doping in Frankreich sei. Innerhalb von 24 Stunden habe ich das Gesetz nicht bekommen - es wurde nicht gefunden. In Frankreich wurde meines Erachtens bisher auch aufgrund des schärferen Gesetzes niemand verurteilt. Herr Virenque ist wohl freigesprochen worden. Soweit ich weiß, war er der einzige Prominente, der bisher verfolgt wurde. Auch in Italien ist bisher aufgrund dieser neuen Gesetzgebung niemand bestraft worden. Ich möchte vor einer Euphorie warnen und zu glauben, es wäre so einfach.

Ich komme nun zu der Frage von Frau Abg. Freitag. Sie haben nur meinen Schlusssatz zitiert. Ich habe von einer Befürchtung gesprochen, dass es der „Supergau“ sein könnte – und das dann die Folge wäre. Nicht, dass jetzt im Raum steht, ich wollte das und würde es als zwingend annehmen, dass wir keine internationalen Bewerber mehr bekämen. Ich hatte gesagt, wenn das mit dem Beweisverwertungsverbot so nicht wäre, wie es in der Insolvenzordnung für den Fall steht, dann könnte man daran zweifeln, dass sich die Athleten freiwillig der gesamten Prozedur ent-

sprechend des WADA-Codes einschließlich der Schiedsgerichtsbarkeiten unterwerfen. Wenn das einträte und das ein staatliches Gericht sagen würde, so wäre das nicht im Interesse des internationalen Sports, da der Sport doch will, dass der WADA-Code befolgt wird. Das war vorhin meine Argumentation. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Dury. Herr Dr. Bach, ich darf Sie um die Beantwortung bitten.

Sv Dr. Bach (Präsident des DOSB): Vielen Dank, Herr Rauen. Ich glaube, Sie haben den Finger in zwei Wunden gelegt. Das eine ist der ganz unterschiedliche Ansatzpunkt in der Motivation für mögliche Regelungen. Wenn wir vom Anti-Dopinggesetz reden, dann bedeutet das den Schutz der Integrität des sportlichen Wettbewerbs, der unter dem Dach der rechtssetzenden Organisationen stattfindet. Der zweite Teil ist der gesundheitspolitische Aspekt, den Herr Senator Röwekamp vorhin dargelegt hat. Zu diesem gesundheitspolitischen Aspekt hat der Sport kaum ein Mandat, etwas dazu zu sagen. Wenn man gesundheitspolitisch der Meinung ist, man müsse die Einnahmen gewisser Substanzen, die dann aber streng genommen keine Dopingsubstanzen sind, als Missbrauch von Arzneimitteln unter Strafe stellen will, dann ist es ein gesundheitspolitischer Ansatz und zwar für alle Bundesbürger. Dann muss die Gesundheitspolitik entscheiden, ob die anabolen Steroide verwerflicher sind als ein künstliches Silikonkissen, Alkohol, Nikotin oder andere Dinge. Das ist ein ganz anderer Ansatz. Uns geht es um den Schutz der Integrität des sportlichen Wettbewerbs. Wir sagen, dieser Schutz ist eben unter Wahrung des Gesichtspunktes des Strict Liability besser zu erreichen als unter staatlichen Maßnahmen. Wie man dieses möglicherweise auflösen kann, ist Teil der Aufgabe unserer Arbeitsgruppe. Herr Prof. Ljungvist hat heute in

seinen Ausführungen auch Richtungen aufgezeigt, indem er sagte, in Schweden waren das auch gesundheitspolitische Aspekte, die dazu geführt haben. Dort hatte man den Weg gewählt und offensichtlich auch gefunden - die Athleten unterliegen der sportlichen Gerichtsbarkeit und die gesundheitspolitischen Aspekte unterliegen den staatlichen Behörden. Vielleicht kann Herr Prof. Ljungvist dazu selber noch etwas sagen. Man überlegt deswegen in Schweden auch, den Titel des Gesetzes zu ändern. Man beabsichtigt, den Titel Anti-Dopinggesetz durch Anti-Dopingsubstanzengesetz zu ersetzen. Für mich ist immer noch zu viel Doping im Gesetzesnamen. Aber das ist nicht unser Thema, das können wir nicht lösen. Das muss jedenfalls unter gesundheitspolitischen Aspekten geschehen. Unser Petitum kann nur sein - wenn man eine solche gesundheitspolitische Lösung will - das zu tun, was auch Herr Senator Röwekamp zu Beginn gesagt hat, nämlich, dass man dabei das Prinzip der Strict Liability nicht gefährdet. Und dann muss man in der Motivation auch ehrlich genug sein und sagen, dass man nichts gegen Doping, sondern etwas zum Schutz der Volksgesundheit tun will. Das sind zwei unterschiedliche Ansätze.

Ich habe noch einen wichtigen Satz gesagt – das betrifft die Internationalität. Wir sind vor fünf Jahren endlich international zu dem Schluss gekommen - und zwar der internationale Sport, Regierungen und Staaten gemeinsam – dass wir diesen Kampf nur bestehen können, wenn wir internationale Regeln harmonisieren und das gemeinsam auf internationaler Basis betreiben. Deswegen sollten wir jetzt nicht den Versuch unternehmen, in Kleinstaaterei zu verfallen und Regelungen zu suchen, die möglicherweise international nicht durchsetzbar sind, und damit die internationalen Ansätze im WADA-Code kontakarisieren. Die Frage der Kontrollhäufigkeit und Zugang bei Trainingskontrollen möchte ich gerne an meinen

Kollegen Herrn Prof. Ljungvist weitergeben und ihn bitten, darauf zu antworten. Herr Prof. Ljungvist kann aus der WADA-Sicht viel sachkundiger Auskunft geben als ich. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Bitte verstehen Sie es nicht falsch, aber wir wollen in dieser Fragerunde erst einmal fortfahren. Es ergibt sich sicherlich nachher noch eine Möglichkeit der Beantwortung durch Herrn Ljungvist. Herr Abg. Klaus Riegert (CDU/CSU), bitte.

Abg. Klaus Riegert (CDU/CSU): Ich möchte von Herrn Dr. Krähe wissen, ob das „tote Recht“, von dem wir reden, wirklich so „tot“ ist. So „tot“ kann es ja eigentlich nicht wirklich sein. In Spanien gab es kein Anti-Doping-Gesetz und trotzdem waren die Ermittlungen gegen Fuentes möglich. Auch die Hausdurchsuchungen bei Ulrich und jetzt auch die Razzia in Berlin gegen Anabolikahändler waren möglich. Von daher können Sie mir sicherlich bestätigen, dass das Recht nicht so „tot“ sein kann.

Sv Herr Dr. Krähe (Konstanz): Ja, das kann ich Ihnen bestätigen. Ich habe gehört, dass vor nicht allzu langer Zeit eine größere Durchsuchungsaktion parallel im Raum Berlin und auch in Polen stattgefunden hatte und dabei eine größere Dealerbande in Polen aufgedeckt wurde. Diese Dealerbande hat im großen Stil Dopingmittel von Polen aus nach Deutschland geschmuggelt, die in Deutschland vertrieben wurden. Sie sehen, die Mittel stehen uns schon zur Verfügung.

Abg. Klaus Riegert (CDU/CSU): Ich habe noch eine Frage an Herrn Prof. Kudlich. Beim Stichwort „Drogensumpf“, das von Herrn Prof. Dr. Digel vorhin erwähnt wurde, fühle ich mich etwas in die 80er Jahre der Betäubungsmittelbekämpfung zurückversetzt. Einige von denen, die heute hier am Tisch sitzen,

wollten damals die Drogen legalisieren. Wir haben die Diskussion gehabt und haben in der Rechtspolitik entsprechende Erfahrungen. Meine Frage: Ist es gelungen, den „illegalen Drogensumpf“ auszutrocknen? Ich persönlich glaube, eher nein.

Sv Herr Prof. Dr. Kudlich (Universität Erlangen): Dass das mit dem „Sumpf“ austrocknen nicht funktioniert hat, kann man ganz leicht daran sehen, wenn man sich die Verfolgungsstatistiken anschaut. Die Betäubungsmittelkriminalität macht nach wie vor einen der Schwerpunkte der Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden aus. Das soll jetzt kein Argument dagegen sein, Strafvorschriften zu schaffen, aber es zeigt sehr deutlich, dass man damit nicht automatisch das Problem löst.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Dagmar Freitag (SPD), bitte.

Abg. Frau Dagmar Freitag (SPD): Gestatten Sie mir zuerst bitte eine Anmerkung zum letzten Sachverständigen. Ich weiß nicht, ob diese Argumentation tatsächlich zielführend ist. Es gibt natürlich viele weitere Beispiele, wo wir alle wissen, dass es Gesetze gibt, die aber - ob uns das ärgert oder nicht - nicht befolgt werden. Das bezieht sich nicht nur auf das Betäubungsmittelgesetz. Es fahren nach wie vor Leute bei Rot über die Ampel, obwohl das nachweislich auch verboten ist. Also, so ganz zieht der Hinweis nicht, dass man nicht zu 100 Prozent erfolgreich ist, wenn man Gesetze erlässt. Das gehört - glaube ich - zu einer Lebenswirklichkeit in einer Gesellschaft. Das als kurze Anmerkung von mir.

Aufgrund seiner internationalen Erfahrungen im Bereich der WADA möchte ich noch eine Frage an Herrn Prof. Dr. Haas stellen. Im Handlungskatalog, der uns von der ReSpoDo vorgelegt wurde, wird

unter anderem vorgeschlagen, Arzneimittel mit entsprechenden Kennzeichnungen zu versehen, so dass für den Konsumenten ersichtlich ist, dass es sich möglicherweise um ein dopingrelevantes Mittel handeln könnte. Gibt es Ihrer Erfahrung nach Länder, in denen das bereits erfolgt ist? Wenn es so wäre, welche Erfahrungen können diese Länder aufweisen? Ich frage das vor dem Hintergrund, weil Gesundheitspolitiker meiner Fraktion sagen, dass wollen wir eigentlich nicht, weil es letztendlich auch Leute dazu verführen könnte, das Mittel nach dem Motto zu nehmen: „Vielleicht bin ich dann nächste Woche beim Volkslauf schneller“. Von daher würden mich die Erfahrungen, die Sie möglicherweise damit haben, interessieren.

Meine zweite Frage, Herr Prof. Dr. Haas, geht in eine ganz andere Richtung. Herr Dr. Bach hat dankenswerter Weise vorhin noch einmal das Stichwort „Internationale Harmonisierung“ mit in die Debatte eingebracht. Ich glaube, es besteht ein absoluter Konsens in der Runde, dass das eigentlich das Wünschenswerteste ist, was auf internationaler Ebene dem Sport passieren könnte, nämlich, dass alle Organisationen und auch Regierungen gleichermaßen gegen Doping und vor allem gegen den Handel und die Weitergabe von Dopingsubstanzen vorgehen. Dennoch taucht in Deutschland im Moment in der Diskussion die Argumentation auf, dass ein deutscher Sonderweg uns nichts bringt, wenn wir es nicht auch international durchsetzen können. Das ist aus meiner Sicht die Argumentation vom falschen Ende her. Denn das würde in der Konsequenz ja bedeuten, dass wir warten müssten, bis Länder wie Kasachstan oder Weißrussland bereit sind, sich mit uns über unseren Standard zu unterhalten. Ich würde gerne Ihre Einschätzung dazu hören, wie eine internationale Harmonisierung gelingen könnte, und ob es in der Tat wirklich schädlich wäre, wenn sich Länder an die Spitze der Bewegung setzen?

Der Vorsitzende: Bitte sehr, Herr Prof. Haas.

Sv Herr Prof. Dr. Haas (Universität Mainz): Vielen Dank. Bevor ich auf die Fragen eingehe, möchte ich noch etwas zum „toten Recht“ sagen. Ich bitte, dass wir uns diese Situation nicht schön reden. Im Gesundheitsministerium gab es eine Untersuchung. Diese Untersuchung ist erst gar nicht erst herausgegeben worden, weil sie so katastrophal ausgefallen ist. Man hat dann noch einmal eine Umfrage gestartet, wie die Situation wirklich aussieht. Und auch die war desaströs. Vielleicht hat der ein- oder andere von Ihnen schon einmal über einen Fall in der Presse gelesen, aber das spiegelt einfach nicht die gegenwärtige Situation wieder – das, was wir im § 6 a haben, ist wirklich totes Recht.

Ich komme nun zur Beantwortung der Fragen. Eine Kennzeichnungspflicht halte ich aus zwei Gesichtspunkten für absolut notwendig. Wir haben eine Vielzahl von Sportlern, die sicherlich nicht absichtlich dopen, sondern aus Unachtsamkeit in diese Dopingfälle tappen. Hierbei sehe ich als eine wichtige Präventionsmaßnahme, ihnen einfach die Möglichkeit zu geben, einen solchen Schritt nicht zu tun. Eine Kennzeichnungspflicht könnte dabei maßgeblich helfen. Aber auch für die Verfolgung solcher Fälle, wo das jemand absichtlich tut, ist das eine wirksame Strategie, und zwar deswegen, weil wir auf diese Art und Weise eine Möglichkeit haben, jemandem nachzuweisen, dass er eine Verletzung begangen hat, obwohl er die Möglichkeit hatte, sich zu informieren. Den Einwand, ich habe es nicht wissen können, ich habe es nicht gesehen oder ich habe es nicht gehört“ - all das wird natürlich in einem solchen Fall vereinfacht, wenn sie eine Kennzeichnungspflicht haben.

Es gibt natürlich Länder, die eine solche Kennzeichnungspflicht besitzen wie z.B. Frankreich. Vor Beginn der letzten olympischen Spiele in Athen gab es einen Fall, in dem sich eine amerikanische Athletin ein gekennzeichnetes Medikament besorgt hatte. In dem Schiedsverfahren, welches vor Ort in Athen stattgefunden hat, war das einer der wesentlichen Gesichtspunkte, dass das Medikament eine Kennzeichnung hatte. Natürlich gibt es immer wieder den Vorwurf, dass man Leute mit einer Kennzeichnung erst zu einer Einnahme verleiten könnte. Ich würde nicht ausdrücklich darauf hinweisen, dass es „leistungssteigernd“ ist. Das wäre vielleicht nicht die richtige Kennzeichnungspflicht, sondern man müsste es so formulieren, dass das eine im Sport verbotene Substanz ist.

Zu dem Thema „Harmonisierung der Besitzstrafbarkeit wäre ein deutscher Sonderweg“ muss ich noch einmal darauf verweisen, dass es so im Europaratsübereinkommen und im UNESCO-Übereinkommen steht. Zu sagen, das wäre ein deutscher Sonderweg, ist für mich nicht ganz nachvollziehbar. Ich darf darauf hinweisen, dass im November die WADA zusammen mit der amerikanischen Anti-Doping-Organisation einen Kongress in Colorado Springs abhält, wobei es um die Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Instanzen und Sportinstanzen geht, um das Delta, was wir ja augenblicklich bei der Verfolgung haben, in einer bestimmten Art und Weise zu reduzieren.

Zum Schluss möchte ich ganz gerne noch einen dritten Punkt aufführen. Wenn Sie das Statement von Herrn Dr. Bach nehmen, dann ist das für mich eine ideale Kompromissformel. Es sagt doch keiner, dass der Staat bei der Verfolgung der bessere Sportverband sein soll. Aber, wenn wir uns auf die Formel, die Herr Dr. Bach vorhin gesagt hat, einigen könnten.

Ich würde dies sogar unterschreiben, wenn sich dann der Staat um den Gesundheitsschutz kümmern würde und damit die Besitzstrafbarkeit erfassen könnte. Dann hätten wir vom Ziel her keine Übereinstimmung zwischen Sport und Staat, so dass es zu gar keinen Konflikten kommen kann. Hinsichtlich der Methoden der Aufdeckung hätten wir keine Konflikte und damit auch nie die Gefahr - welche vorhin beschworen wurde - dass einer es ausnutzt im Hinblick auf ein ähnliches Ziel, was der andere verfolgen könnte. Wenn das das Schlusswort ist, dann unterschreibe ich dieses Statement. Das wäre eine Kompromissformel, mit denen hier - glaube ich - eine ganze Menge Leute leben könnten. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Frau Kollegin Freitag, Sie haben noch eine Frage. Bitte.

Abg. Frau Dagmar Freitag (SPD): Ich habe noch eine Frage an Herrn Hauptmann. Es wurde in der Diskussion unter anderem ein Vergleich zu Managern hergestellt, die sich wohl auch oder angeblich durch eine Einnahme - was auch immer - zu bestimmten Höchstleistungen putschen. Halten Sie diesen Vergleich für gerechtfertigt mit dem, was wir hier in Sachen Doping diskutieren?

Sv Herr Hauptmann (Vorstandsmitglied der NADA): Ich halte diesen Vergleich genau so wenig für gerechtfertigt wie den Vergleich mit dem Spoiler. Ich glaube, es ist nur zwingend, dass man Gleiches gleich nach dem Verfassungsgesetz behandelt. Wir haben hier ja gerade schon gesehen, dass, wenn wir das Schutzgut „Volksgesundheit“ haben, dann kann man damit alles sehr gut abdecken, was man im Sport im Dopingkampf braucht, um ihn effektiv zu führen. Das Entscheidende ist doch, dass man die Strafbarkeit nicht so sehr problematisiert oder als ein großes Problem darstellt. Tatsächlich bietet doch der Weg

der Besitzstrafbarkeit eine der Ermittlungsmöglichkeiten, die man sonst nicht hat. Das ist mittlerweile - glaube ich - unstrittig. Wenn man diese Ermittlungsmöglichkeiten dann hat, muss man immer noch entscheiden, was man daraus macht. Ich kann hier nur jedem noch einmal die Cannabis-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1996 empfehlen. Damals war auch nicht klar, ob Cannabis wirklich gesundheitsschädigend ist. Man hat gesagt, der Gesetzgeber hat einen breiten Beurteilungsspielraum. Aber im Hinblick auf das Übermaßverbot muss darauf geachtet werden, dass bei geringen Mengen evtl. von der Strafverfolgung abgesehen oder auch eingestellt werden kann. Die Einstellung bedeutet nichts anderes, als dass eine Schuld vorhanden ist - allerdings nur eine geringe Schuld. Ich möchte noch einmal sagen. Diese Besitzstrafbarkeit ist jetzt nicht ein Riesenproblem, was die gesamte Bevölkerung kriminalisiert und auch mit der Ermittlungsdichte überhaupt nicht mehr zu machen ist. Auch der kleine Diebstahl ist nicht dauerhaft mit allen Staatsanwälten, die wir haben, abzudecken. Es geht darum, den Staatsanwälten erst einmal eine Norm an die Hand zu geben, die sie zu Ermittlungen befähigt und dann im Rahmen des Übermaßverbotes die Staatsanwälte zu entscheiden haben, wie weit oder gegen wen sie vorgehen können. Das Gleiche muss dann natürlich auch beim Strafgericht geschehen, wenn es überhaupt zu solch einem Verfahren kommen sollte. Insofern möchte ich auch noch einmal hier davor warnen, dass man diese Besitzstrafbarkeit überkriminalisiert oder überbewertet. Genauso möchte wie ich davor warnen, dass die Linie Strict Liability als etwas, was nicht beeinträchtigt werden kann, ein Riesenproblem ist. Die Strict Liability ist im NADA-Code ganz klar als Verschuldungsvermutung ausgestaltet. Man kann den Gegenbeweis erbringen - man muss es aber ausdrücklich tun. Daran wird sich auch nichts ändern,

wenn wir noch ein strafrechtliches Verfahren hinzufügen.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Kollegin Freitag, bitte.

Abg. Frau Dagmar Freitag (SPD): Mit Rücksicht auf die Sachverständigen, die den Flieger bekommen müssen, verzichte ich auf meine restlichen Fragen.

Der **Vorsitzende**: Frau Kunert hat mitgeteilt, dass sie auf weitere Fragen verzichtet. Somit hat Herr Abg. Detlef Parr (FDP) das Wort.

Abg. Detlef Parr (FDP): Zunächst möchte ich erst einmal einen Dank zum Ablauf dieser Anhörung sagen. Wir hatten uns heute zum Ziel gesetzt, dieses Thema zu versachlichen. Ich denke, dass dies heute Nachmittag ganz gut gelungen ist.

Allerdings möchte ich abschließend noch zwei Hinweise geben. Die Kommission hat in ihrem Abschlussbericht sehr deutlich geschrieben, dass die staatliche Ermittlungsverfolgung und Ahndung von Dopingverstößen aus verfassungsrechtlichen Gründen nur das letzte zusätzliche Mittel der Dopingbekämpfung sein kann. Das müssen wir bewerten und einordnen und das wird unsere Aufgabe in den nächsten Tagen und Wochen sein. Des Weiteren möchte ich noch einmal an den Präsidenten, Herr Hans-Jürgen Papier, des Verfassungsgerichts erinnern, der gesagt hat: „Mehr Gesetze bedeuten nicht automatisch mehr Recht“ - an die Gesetzgeber gerichtet, er muss sich wieder mehr auf die Grundlagen der freiheitlichen Verfassungsordnung besinnen. Ich würde mich freuen, wenn wir das als Leitfaden bei den weiteren Beratungen beachten könnten. Danke.

Frau Abg. Katrin Kunert (DIE LINKE): Ich möchte mich einfach bei Ihnen bedanken und wünsche Ihnen einen guten Weg nach Hause.

Abg. Winfried Hermann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): An dieser Stelle möchte auch ich erst einmal ein Dankeschön aussprechen. Gleichzeitig möchte ich aber doch noch einmal eine weitere Frage stellen. Diese möchte ich an Herrn Dr. Bach und Herrn Prof. Dr. Digel richten. Was erwarten Sie nach dieser Anhörung im Sportausschuss? Was kann der Sportausschuss im Deutschen Bundestag machen?

Sv Herr Dr. Bach (Präsident des DOSB): Wir wären sehr dankbar, wenn Sie uns bei der Durchsetzung unseres Maßnahmenkataloges unterstützen würden, weil wir glauben, dass das der geeignete Weg ist. Weiterhin wünschen wir uns auch, dass verstärkt gegen die Hintermänner vorgegangen wird – ich glaube, darüber bestand heute auch Konsens. Wir wünschen uns, die Athleten einer schnelleren, effektiveren und international durchsetzbaren Bestrafung zuzuführen. Damit wäre uns wirklich sehr geholfen.

Sv Herr Prof. Dr. Digel (Universität Tübingen): Ich hoffe und erwarte, dass in einigen Aspekten ein Konsens deutlich wird, dass alle hier beteiligten Parteien bereit sind, dem Sport die notwendige Hilfe zu gewähren. Das gilt dann auch für diejenigen, die glauben, man braucht keine ergänzende gesetzliche Grundlage zu schaffen. Sie müssen dann aber zukünftig daran gemessen werden bzw. sie müssen erlauben, dass man sie daran misst, mit welchen Taten sie dem Sport helfen. Denn es kann nicht akzeptiert werden, dass man, wenn man begriffen hat, dass das bestehende Arzneimittelgesetz keine geeignete Grundlage für einen Anti-Doping-Kampf darstellt, sich zukünftig weiter auf dieses Gesetz beruft. Insofern sind die Befürworter ebenso wie die Gegner gemeinsam gefordert. Ich würde mich freuen, wenn

Herr Dr. Bach den Konsens im Sport selbst erzeugen würde, so dass wir mit einer Sprache sprechen. Ich glaube, dass diese Brücke zu gehen ist. Dazu gehört aber auch, dass die NADA mit eingebunden sein muss. Wir haben nun eine Situation, in der sich die wichtigsten Träger dieses Anti-Doping-Kampfes sehr dezidiert mit unterschiedlichen Positionen öffentlich geäußert haben. Hier geht es nun darum, dass man diese zusammenführt, so dass man vor allem gegenüber dem sauberen Athleten aufzeigt, dass wir bereit sind, sie zu schützen. Das muss man von diesem Parlament erwarten, allerdings muss man das auch vom „Parlament des Sports“ erwarten. Dankeschön.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Dr. Bach und Herr Prof. Dr. Diegel. Möchten sich die beiden großen Parteien auch noch einmal persönlich bei den Sachverständigen bedanken?

Abg. Klaus Riegert (CDU/CSU): Wir wollten uns natürlich auch herzlich bedanken. Da wir uns allerdings noch beim Abendessen sehen werden, werden wir uns auch dort noch einmal persönlich bedanken.

Frau Abg. Dagmar Freitag (SPD): Selbstverständlich bedanke ich mich auch, aber ich dachte, dass ich meine Wertschätzung schon vorhin dadurch ausreichend zum Ausdruck gebracht, indem ich Ihnen eine weitere Fragenrunde erspart habe.

Der Vorsitzende: Ich möchte Ihnen allen im Namen des Ausschusses noch einmal danken. Ich glaube, dass es eine sehr intensive Anhörung über fast fünf Stunden war. Das Gespräch und die Diskussion über das Thema „sauberer Sport“ muss sicherlich fortgesetzt werden. Ich hoffe, dass in den nachfolgenden Tagen und Wochen nicht das passiert, dass sich einer aus irgendeiner dieser Bemerkungen, die heute hier gesagt worden sind, etwas für ihn günstiges heraus-

pickt, sondern das wir - wie es hier schon erwähnt worden ist - gemeinsam versuchen, aufeinander zuzugehen und eine Brücke zu finden, die im Interesse des dopingfreien Sports von uns gemeinsam gebaut werden kann. In diesem Sinne möchte ich noch einmal einen herzlichen Dank an alle Sachverständigen aussprechen, die sich große Mühe gemacht haben, uns hier in unserer schwierigen Arbeit zu unterstützen. Einige von uns sehen sie nachher wieder. Wir freuen uns darauf. Herzlichen Dank und einen guten Heimweg.

Schluss der Sitzung: 17:56 Uhr

Dr. Peter Danckert, MdB

Vorsitzender